

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

1814.

Enthält

die Verordnungen vom 15ten Januar 1814. bis zum 13ten
December 1814. mit Inbegriff von 5 Verordnungen aus
den Jahren 1812. und 1813.

(Von No. 205 bis No. 257.)

No. 1. bis incl. 18.

Berlin,

gedruckt bei Georg Decker, Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdrucker.

Chronologische Uebersicht

der in der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten
vom Jahre 1814.
enthaltenen Verordnungen.

Datum des Gesetzes.	Ausgege- ben zu Berlin.	I n h a l t.	No. des Stücks.	No. des Ge- setzes.	Seite.
24. Mai 1812.	17. März 1814.	Verordnung, betreffend das exekutivische Ver- fahren wegen solcher Schulden, welche aus unerlaubten Handlungen entstanden sind	3	210	9
10. Dezbr. 1812.	17. Sept.	Allerhöchste Kabinetsorder, die Demobilmachung der in die Garnisonen zurückkehrenden Trup- pen betreffend	15	250	99
15. Juli 1813.	25. Aug.	Deklaration wegen Bestrafung der Defrauda- tionen der Handlungsaecise beim Viehverkaufe	12	237	69
13. Dezbr. 1813.	8. Febr.	Allerhöchste Kabinetsorder wegen der dem Fi- nanz-Ministerio übertragenen Leitung des Salz-, Berg- und Hüttenwesens	1	206	3
24. Dezbr. 1813.	— —	Allerhöchste Kabinetsorder, wegen Stiftung eines Denkzeichens für den gegenwärtigen Krieg	1	207	4
15. Jan. 1814.	— —	Verordnung wegen Gestellung der zu den Wolfs- jagden nöthigen Mannschaften	1	205	1
— —	5. März	Verordnung wegen Untersuchung und Bestraf- ung des unerlaubten Verkehrs mit dem Feinde	2	208	5
19. Jan.	— —	Fernerweite Bestimmung der Allerhöchsten Ka- binetsorder vom 17ten November v. J., daß auch die Schulen, Waisenhäuser etc., rück- sichtlich der Suspension der Exekution gegen Grundbesitzer, mit den Minorennen gleiche Rechte genießen sollen	2	209	8
20. Febr.	17 —	Deklaration des Paß-Reglements vom 20sten März			

Datum des Gesetzes.	Ausgege- ben zu Berlin.	J n h a l t.	No. des Stücks.	No. des Ge- setzes.	Seite.
2. März.	18. März.	März 1813. in Ansehung der Fracht-Fuhr- leute, Handwerksgefelln und Viehhändler	3	211	10
— —	— —	Deklaration der Stempelgesetze vom 20sten November 1810., 27sten Juni und 5ten September 1811., in Betreff der Stems- pelpflichtigkeit der Wechsel und kaufmänni- schen Anweisungen	4	212	13
— —	— —	Allerhöchste Kabinettsorder in Betreff der Ues- bernahme der städtischen und Domanials Waagen	4	213	16
— —	29 —	Berordnung wegen Aufhebung der Luxussteuer	5	214	17
— —	— —	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die Stems- pelfreiheit der Quittungen der aus der Jus- tiz-Offizianten-Wittwen-Kasse zu zahlen- den Pensionen	5	215	18
10 —	28. April	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die Bes- stimmung: daß der aus dem Domainen- Verkauf zu erlangende Betrag sobald als möglich zu den Kassen einzuziehen sey .	6	219	27
11 —	29. März.	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die Bes- stimmung, daß die jungen Bürger in den größeren Städten, bei Gewinnung des Bür- ger-Rechts, den Bürgereid nicht anders als in der Allerhöchst genehmigten Uniform lei- sten sollen	5	216	19
12 —	28. April.	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend den Wie- deraufbau der zerstörten Vorstädte und Ges- bäude außerhalb der Festungen oder zwischen ihren Außenwerken	6	218	25
13 —	29. März.	Edikt wegen künftiger Erhebung des Krleges- Zinposts von fremden Waaren Aller-	5	217	20

Datum des Gesetzes.	Ausgege- ben zu Berlin.	I n h a l t.	No. des Stücks.	No. des Ge- setzes.	Seite.
13. März.	28. April.	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die Aufhebung des wegen gestrandeten Sachen unterm 4ten April 1743 ergangenen Edikts	6	220	28
5. Mai.	19. Juli.	Allerhöchste Kabinettsorder, daß bei hypothekarischen Forderungen die Domainen-Pfandbriefe gleich den ritterschaftlichen in Zahlungstatt angenommen werden sollen	10	231	61
6 —	26. Mai.	Allerhöchste Kabinettsorder in Betreff eines Regulativs über das Einquartirungswesen in Berlin	7	221	29
— —	— —	Regulativ über das Einquartirungswesen in Berlin	7	222	30
12 —	— —	Allerhöchste Kabinettsorder betreffend: daß die vom 1sten Juni d. J. ab angeordnet gewesene Gehalts-Verminderung suspendirt werden soll	7	223	36
14 —	21. Juni.	Allerhöchste Kabinettsorder, daß den Bewohnern der Festungen Stettin, Küstrin und Glogau ihre Forderungen an den Staat auf die Vermögens- und Einkommensteuer zu kompensiren gestattet seyn soll	8	224	37
15 —	— —	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die Deklaration des §. 144. der Städte-Ordnung, rücksichtlich der Bürgermeister-Wahl in großen Städten	8	225	38
16 —	14. Juli.	Allerhöchste Kabinettsorder, wegen Aufhebung der seit dem Jahre 1807 rücksichtlich des Transito-Handels angeordnet gewesenen Abgaben	9	228	45
19 —	21. Juni.	Allerhöchste Kabinettsorder wegen Vereinigung des Etats-Jahres mit dem Kalender-Jahre	8	226	39
27 —	19. Juli.	Allerhöchste Kabinettsorder, die Aufhebung der unbedingten Kantonspflichtigkeit und die Rückkehr der im Militärdienst stehenden Beamten betreffend	10	232	62

Aller:

Datum des Gesetzes.	Ausgege- ben zu Berlin.	Inhalt.	No. des Stücks.	No. des Ge- setzes.	Seite.
29. Mai.	19. Juli.	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die künftige Gold-Einnahme und Gold-Ausgabe	10	233	63
30 —	10. Dec.	Friedens- und Freundschafts-Traktat zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seinen Allirten an einem, und Seiner Majestät dem Könige von Frankreich und Navarra am andern Theile	17	254	113
3. Juni.	21. Juni.	Allerhöchste Kabinettsorder wegen Ernennung des Ministerii	8	227	40
— —	14. Juli.	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die Suspension der Exekutionen gegen Grundbesitzer	9	229	47
— —	— —	Edikt wegen Vergütung der Leistungen während des jetzt beendigten Krieges	9	230	49
23. Aug.	2. Aug.	Allerhöchste Kabinettsorder wegen Erhöhung der städtischen Ueise auf verschiedene Objekte, Behufs der Unterstützung der städtischen Kommunen	11	234	65
4. Juli.	— —	Allerhöchste Kabinettsorder, daß die Pensionen ohne Abzug gezahlt werden sollen	11	235	67
28 —	— —	Berichtigung in Beziehung auf die Allerhöchste Kabinettsorder vom 3ten Juni d. J. die Suspension der Exekutionen gegen Grundbesitzer betreffend	11	236	68
3. Aug.	25 —	Urkunde über die Stiftung des Luisenordens	12	238	70
13 —	17. Sept.	Regulativ, wie die Demobilmachung der auf den Friedensfuß tretenden Truppen ausgeführt werden soll	15	251	100
15 —	8 —	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend das Vorzugsrecht der von einzelnen Mitgliedern einer Damm-Sozietät für andere derselben, zur Wiederherstellung durchbrochener Dämme u. geleisteten Vorschüsse	13	241	73

Datum des Gesetzes.	Ausgege- ben zu Berlin.	I n h a l t.	No. des Stücks.	No. des Ge- setzes.	Seite.
18. Aug.	25. Aug.	Allerhöchstes Schreiben an die Frau Prinzessin Wilhelm Königl. Hoheit, wegen des vorzustehenden, über den Luiseu-Orden niedergesetzten Kapitels	12	239	72
19 —	— —	Berichtigung in Beziehung auf das Edikt vom 3ten Juni d. J. betreffend die Vergütung der Leistungen während des jetzt beendigten Krieges	12	240	72
24 —	8. Sept.	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend den Wiederaufbau der außerhalb der Werke einer Festung zerstörten Gebäude	13	242	75
25 —	10. Dec.	Friedens-Traktat zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Majestät dem Könige von Dänemark	17	255	137
28. —	13. Sept.	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die Departements-Eintheilung des Krieges-Ministerii	14	243	77
3. Sept.	— —	Allerhöchste Kabinettsorder in Beziehung auf das Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste	14	244	78
— —	— —	Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste	14	245	79
7 —	— —	Edikt, die Tresor- und Thalerscheine betreffend	14	246	83
8 —	27 —	Allerhöchste Kabinettsorder, die Aufhebung der Großhandlungs- Accise-Durch- und Ausfuhr-Zoll-Gefälle und den, an die Stelle des Kriegs-Imposts, eingeführten Ersatz-Zoll betreffend	16	252	105
— —	— —	Publikandum, wegen Aufhebung der Großhandlungs- Accise, Durch- und Ausfuhr-Zoll-Gefälle und Einführung eines Ersatz-Zolles	16	253	106
8 —	17 —	Patent wegen Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung, in die von den Preussischen Staaten getrennt			

Datum des Gesetzes.	Ausgege- ben zu Berlin.	I n h a l t.	No. des Stücks.	No. des Ge- setzes.	Seite.
10. Sept.	13. Sept.	getrennt gewesenen mit denselben wieder ver- einigten Provinzen	15	248	89
— —	17 —	Bekanntmachung, die Immediat-Gesuche be- treffend	14	247	87
27. Nov.	31. Dez.	Bekanntmachung, wegen Abschlusses der Ver- mögens- und Einkommensteuer-Angelegenheit	15	249	97
13. Dez.	— —	Erklärung wegen der zwischen den Königlich- Preussischen und der Herzoglich-Sachsen- Gothaischen und Altenburgischen Regierung verabredeten Freizügigkeit	18	256	141
		Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die Ver- pflichtungen der Agnaten gegen die weibliche Descendenz eines Mannlehns-Besizers, des- sen männliche Nachkommenschaft in dem letz- ten Kriege vor dem Feinde geblieben ist	18	257	143

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 1. —

(No. 205.) Verordnung vom 15ten Januar 1814., wegen Bestellung der zu den Wolfsjagden nöthigen Mannschaften.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛ. ꝛ.

Da die Vertilgung der Wölfe eine allgemeine Landes- und Sicherheitsangelegenheit ist, und es die Gerechtigkeit erfordert, daß zu dem, was das Wohl Aller betrifft, auch Unsere getreuen Unterthanen beitragen; so verordnen Wir hiermit und Kraft dieses:

§. 1.

Es sollen alle ackerbautreibende Einsassen, sowohl in den Dörfern als in den Städten, desgleichen diejenigen, welche gar keinen Acker besitzen, jedoch Pferde, Rindvieh oder Schaafse halten, zu den Wolfsjagden Hülfe leisten, und die davon nach einigen Provinzial-Verfassungen statt gehabten Befreiungen gänzlich aufhören.

§. 2.

Auf die Größe der Ackerbesitzungen soll bei Vertheilung dieser Last nicht Rücksicht genommen, sondern solche nach der Anzahl der zu obgedachter Klasse zu rechnenden Einsassen vertheilt werden.

§. 3.

Nur diejenigen Einsassen, welche nicht über eine und halbe Meile von der Gegend, in welcher die Wolfsjagd gehalten wird, entfernt wohnen, können hiezu angezogen werden.

Jahrgang 1814.

21

§. 4.

(Ausgegeben zu Berlin den 5ten Februar 1814.)

§. 4.

Die Forstbedienten sollen die Wolfsjagden nur in Verabredung mit den Kreispolizeibehörden anordnen, und insbesondere soll von den letzteren bestimmt werden, wieviel, und welche Mannschaften dazu aufzufordern sind.

Gegeben Basel, den 15ten Januar 1814.

Friedrich Wilhelm.

Hardeberg.

v. Schuckmann.

(No. 206.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 13ten Dezember 1813., wegen der dem Finanzministerio übertragenen Leitung des Salz-, Berg-, und Hüttenwesens.

Die Wichtigkeit der Salz-, Berg- und Hüttenwerke in den wiedereroberten Provinzen des Königreichs, deren Ertrag einen so bedeutenden Theil der Staatseinkünfte ausmachen wird, und deren Verwaltung nicht von der, des übrigen Staatsvermögens getrennt werden kann, veranlaßt Mich, die ganze Leitung des Salz-, Berg- und Hüttenwesens überhaupt, dem Finanzministerio zu übertragen, und zu dem Ende den Chef dieser Parthie, Berghauptmann Gerhardt, dem Finanzminister unmittelbar unterzuordnen. Ich überlasse Ihnen hiernach das Nöthige zu verfügen.

Hauptquartier Frankfurt a. M., den 13ten Dezember 1813.

Friedrich Wilhelm.

An

den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg

(No. 207.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 24ten Dezember 1813., wegen Stiftung eines Denkzeichens für den gegenwärtigen Krieg.

An Mein Kriegsheer.

Das verhängnißvolle Jahr 1813. neigt sich seinem Ende. In seinen thatenreichen Abschnitten, wurde der schwere Kampf für die gerechte Sache auf eine unvergeßlich glorreiche Weise, unter Gottes Beistand, bis an den Rhein vollbracht. Der Feind ist über den Rhein gewiesen, und die von ihm noch besetzten Besten fallen.

Alle Meine tapfern Krieger haben sich eines Andenkens dieses ewig denkwürdigen Jahres würdig bewiesen. Für Auszeichnung des Einzelnen ist das eiserne Kreuz gestiftet. Aber jeder, der in diesem Kampfe vorwurfsfrei mitgefochten hat, verdient ein ehrendes Denkzeichen, vom dankbaren Vaterlande geweiht, und Ich habe deßhalb beschlossen, eine solche Denkmünze aus dem Metall erobelter Geschütze, mit einer passenden Inschrift, und mit der Jahreszahl 1813., prägen zu lassen, die an einem Bande, dessen Farbe Ich noch bestimmen will, am Knopfloch getragen werden, und die, nach errungenem ehrenvollen Frieden, jeder Meiner Krieger ohne Ausnahme erhalten soll, der im Felde, oder vor einer Festung wirklich mitgefochten, und der während der Dauer des jetzigen Krieges, seinen Pflichten treu geblieben ist, und sich keines Exzesses schuldig gemacht hat. Das Jahr 1814 wird — wir dürfen es unter Gottes fernerm Beistand hoffen — die Thatenreihe glorreich schließen, und dann ist dieses ehrende Denkzeichen auch diesem Jahre geweiht. Wer in beiden Jahren mitgekämpft, erhält die Denkmünze auch mit der zweifachen Jahreszahl.

Frankfurt am Main, den 24ten Dezember 1813.

Friedrich Wilhelm.

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 2. —

(No. 208.) Verordnung wegen Untersuchung und Bestrafung des unerlaubten Verkehrs mit dem Feinde. Vom 15ten Januar 1814.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

haben zwar durch die Kabinettsordre vom 17ten März v. J. festgesetzt, daß diejenigen, welche sich der Begünstigung des Feindes schuldig machen, vor ein Kriegesgericht gestellt werden sollen. Da jedoch die Anordnung eines Kriegesgerichts bei Personen aus dem Civilstande zu mehreren Zweifeln Veranlassung gegeben hat; so verordnen Wir hierdurch Folgendes:

§. 1.

Verräthereien und Begünstigungen des Feindes, wie sie in der Kabinettsordre vom 17ten März v. J. bezeichnet worden, sollen wenn Personen aus dem Civilstande, die zu Unsern Unterthanen gehören, solcher Verbrechen beschuldigt sind, von den gewöhnlichen Civilgerichten untersucht und bestraft werden.

§. 2.

Es soll dabei dasjenige Verfahren statt finden, welches die Verordnung vom 21sten Juli v. J. wegen Untersuchung und Bestrafung der Vergehen im Landsturm vorschreibt.

§. 3.

Sowohl die inquirenden als die erkennenden und Aufsichts-Behörden werden für die äußerste Beschleunigung solcher Untersuchungen und der Vollstreckung der Strafen besonders verantwortlich gemacht.

§. 4.

Die Civilgerichtsbarkeit bleibt suspendirt, wenn das Verbrechen in einer Festung, während deren Belagerung und in einem Gouvernementsbezirk

bezirk während dessen wirklicher Besetzung durch den Feind dergestalt begangen worden ist, daß der Verbrecher über der That betroffen worden, und also in Rücksicht des Beweises gar kein Zweifel vorhanden ist. In solchen Fällen wird die Untersuchung durch ein Kriegesgericht nach den Vorschriften des §. 5. u. f. geführt und das Urtheil gefällt und vollzogen.

§. 5.

Ist das Verbrechen von einem Ausländer begangen worden und befindet sich die Armee im Auslande; so soll der Ausspruch durch eine, aus einem Staabsoffizier als Präsidenten, vier Offizieren und einem Staatsdiener der nächsten höheren Civilbehörde bestehende Militärkommission erfolgen.

§. 6.

Der kommandirende General ernennt die Mitglieder dieser Kommission, welche als solche vereidigt werden müssen.

§. 7.

Der Vortrag in selbiger geschieht durch einen Brigadauditeur, von welchem auch mit Zuziehung eines Offiziers die Untersuchung geführt werden muß.

§. 8.

Zwei Drittheile der Stimmen entscheiden.

§. 9.

Eine Appellation oder weitere Bertheidigung findet gegen diesen Ausspruch nicht statt. Vielmehr soll, wenn auf Todesstrafe erkannt worden, solche eine Stunde nachher vollstreckt werden, falls das Kriegesgericht nicht Veranlassung hat, den Verbrecher Unserer Gnade zu empfehlen.

§. 10.

Dem kommandirenden Generale steht jedoch frei, auch Ausländer an ein diesseitiges Civilgericht zur Untersuchung und Bestrafung auszuliefern und in einem solchen Falle tritt das im §. 2. vorgeschriebene Verfahren ein.

§. 11.

Uebrigens verbleibt es bei der in der Kabinettsordre vom 17ten März v. J. auf die darin bezeichneten Verbrechen angeordneten Todesstrafe.

§. 12.

In Ansehung der fremden Kundschafter, hat es bei der Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 20. §. 113. sein Bewenden.

Wir

Wir befehlen Unsern Militair- und Civilbehörden, sich nach dieser Verordnung in vorkommenden Fällen zu achten.

Urkundlich ist vorstehende Verordnung von Uns Allerhöchst eigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insignel bedruckt worden. So geschehen in Unserm Hauptquartier Basel, den 15ten Januar 1814.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Gardenberg.

Kirchheim.

(No. 209.) Fernerweite Bestimmung der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 17ten November v. J.: daß auch die Schulen, Waisenhäuser u. rücksichtlich der Suspension der Exekution gegen Grundbesitzer, mit den Minorennen gleiche Rechte genießen sollen. Vom 19ten Januar 1814.

Zur Vervollständigung des §. 10. Meiner unterm 17ten November v. J., wegen Suspension der Exekution gegen die Grundbesitzer ergangenen Bestimmung, nach welcher den Minorennen, deren Kapitalien bei Grundbesitzern zinsbar ausstehen, ein vierteljähriger Zinsbetrag dieser Kapitalien innerhalb der Zeit der Suspension der Exekutionen entrichtet werden soll, finde Ich Mich veranlaßt, hierdurch festzusetzen: daß die Schulen, Waisenhäuser, die Allgemeine und die Offizier-Wittwen-Berpflegungsanstalt, ingleichen die Kirchen, die resp. Stipendienfonds, die Armenanstalten und Zuchthäuser in obiger Rücksicht mit den Minorennen gleiche Rechte genießen und also auch, wie diese, befugt seyn sollen, während der Suspensionsfrist der Exekutionen gegen Grundbesitzer, von ihren bei denselben ausstehenden Kapitalien einen vierteljährigen Zinsbetrag mit dem Erfolge der Exekution einzuklagen. Ich überlasse es Ihnen, diese Meine Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und die betreffenden Behörden hiernach zu instruiren.

Hauptquartier Basel, den 19ten Januar 1814.

Friedrich Wilhelm.

An

den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg.

und

den Staats- und Justizminister von Kirchheim.

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 3. —

(No. 210.) Verordnung, betreffend das exekutivische Verfahren wegen solcher Schulden, welche aus unerlaubten Handlungen entstanden sind. Vom 24sten Mai 1812.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

wollen, zur Vermeidung einer der Gerechtigkeit zuwiderlaufenden Ausdehnung der wegen der Beitreibung gemachter Schulden bestehenden gesetzlichen Vorschriften, hierdurch verordnen:

daß keine der in Absicht des Exekutiv-Verfahrens gegen Schuldner vorgeschriebenen Einschränkungen auf solche Schulden, welche aus unerlaubten Handlungen entstanden sind, Anwendung haben, vielmehr bei Schulden dieser Art, der Schuldner sey eine Militair- oder Civilperson, die Exekution ohne Ausnahme irgend eines Vermögens-Objekts und ohne Rücksicht auf einen den Schuldner sonst zu seiner Subsistenz zu belassenden Theil seines Einkommens vollstreckt werden soll.

Gegeben Potsdam, den 24sten Mai 1812.

Friedrich Wilhelm.

Hardenberg. Kirchheim. Hake.

(No. 211.) Deklaration des Paß-Reglements vom 20sten März 1813. in Ansehung der Frachtfuhrleute, Handwerksgefelln und Viehhändler. Vom 20sten Februar 1814.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛ. ꝛ.

Da diejenigen politischen Verhältnisse, welche bei Erlassung des Paß-Reglements vom 20sten März vorigen Jahres die Rücksichten auf den bürgerlichen Verkehr denen der allgemeinen Sicherheit unbedingt unterordneten, seitdem auf eine, für Unsre Staaten sehr glückliche Art verändert sind; so modifiziren Wir das obgedachte Paß-Reglement hiermit nachstehendermaßen:

Artikel I.

Die, aus dem befreundeten Auslande in Unsre Staaten einwandernden und dazu überhaupt berechtigten Handwerksgefelln sollen, so viel

1) ihren Eingang in Unsre Staaten betrifft, von nun an auch auf den Paß der Polizeibehörde einer auswärtigen Stadt, insofern letztere der Oberherrschaft einer befreundeten Macht unterworfen ist, bis zur zunächst an der Grenze belegenen Preussischen Stadt eingelassen werden, mithin nicht mehr schuldig seyn, den Eingangspass einer Unserer höhern Behörden an der Grenze abzuwarten. Die an den Grenzen befindlichen Paß-Kommandanten und überhaupt alle Grenzbehörden haben daher den, von dem einwandernden Handwerksgefelln mitgebrachten auswärtigen Paß nur bis zur nächsten Preussischen Grenzstadt zu visiren und den Paßführer anzuweisen, bei der dortigen Polizeibehörde sich zu melden. Diese hat den eingewanderten Handwerksgefelln, in Beziehung auf dessen Legitimation und Unverdächtigkeit, auf das Strengste zu untersuchen und

- 1^o bei sich ergebendem Verdacht, denselben festzuhalten und von der Polizeideputation der vorgesezten Regierung, weitere Verhaltensbefehle einzuholen, dagegen aber
- 2^{do} bei gehöriger Legitimation und Verdachtslosigkeit dem Handwerksgefelln einen stempelfreien Interimspass, nach Wahl desselben, entweder zur Stadt, worin die Provinzialregierung ihren Sitz hat, oder in welcher eine der im S. 3. des Paßreglements genannten übrigen Behörden sich befindet, zu ertheilen und ihn anzuweisen, bei derselben zur Erwirkung eines Eingangspasses sich zu melden. Dieser Interimspass muß alle Erfordernisse eines Passes haben und allemal eine spezielle Reiseroute enthalten, letztere aber in möglichst gerader Richtung,

Richtung, allein auch soviel als thunlich, über Städte vorgeschrieben werden; auch muß in dem Paß jedesmal die, nach dem Bedürfniß zu bestimmende Dauer der Gültigkeit des Passes, und der Name der Staats- oder Provinzialbehörde, an welche der Paßführer zum Behuf des Eingangspasses gewiesen ist, bemerkt werden.

Die Polizeibehörde hat dagegen dem Handwerksgefell den mitgebrachten Paß allein, um ihm das Unterkommen unterwegs nicht zu erschweren, nicht sein Wanderbuch oder seine Kundschaft abzunehmen, und den Paß unter Beifügung des, über des Handwerksgefell Vernehmung abgehaltenen Protokolls, welches jederzeit ein vollständiges Signalement desselben enthalten muß, ehebaldigst mittelst der Post an diejenige Behörde einzusenden, an welche der Handwerksgefell vorgedachtermaßen zum Behuf der Erwirkung des Eingangspasses, gewiesen ist.

Wenn indessen der Handwerksgefell schon auf dem Wege zu dieser Behörde Arbeit finden sollte; so ist er nicht gehalten seine Reise fortzusetzen, sondern kann bei der Polizei-Obrigkeit des Orts, an welchem er die Arbeit erhalten hat, sich melden und bei derselben darauf antragen, daß sie ihm bei der, im Interimspasse gedachten Behörde den Eingangspass bewirke. Diese Polizei-Behörde muß alsdann den Interimspass, das Wanderbuch und alle übrigen Legitimations-Dokumente, zu derjenigen Behörde, bei welcher der Eingangspass nachgesucht wird, einsenden, und bis zu deren Resolution auf den Handwerksgefell ein wachsames Auge haben.

Die, mit solchen Interimspassen versehenen Handwerksgefell müssen auf der, ihnen darin vorgeschriebenen Reiseroute sich streng halten, widrigenfalls aber angehalten und auf dieselbe zurückgebracht werden; sie sind daher bei Auslieferung des Interimspasses hierauf ernstlichst zu verweisen.

In Ansehung

- II) der Reise aus Unfern Staaten behält es dagegen auch in Beziehung auf die Handwerksgefell, bei den Vorschriften des Paßreglements, bis auf Weiteres, lediglich sein Verbleiben, und ist daher der Austritt der Handwerksgefell aus Unfern Landen, nach als vor, auf den Paß einer der im §. 3. des Paßreglements gedachten Behörden gestattet.

Artikel II.

Den Frachtfuhrleuten, welche des Handelsverkehrs halber mit geladener oder lediger Fracht aus befreundeten Landen in Unsere Staaten wollen, ist

ist der Eingang in dieselben auf den Paß der Polizeibehörde ihres Wohnorts, oder der auswärtigen Stadt, aus welcher sie kommen, gleichfalls gestattet, jedoch nur für ihre Person und ihre Knechte, nicht aber in Ansehung derjenigen Reisenden, welche sie mitnehmen, indem in Rücksicht auf letztre, es bei der Vorschrift des Paßreglements verbleibt. Dergleichen Frachtfuhrleute müssen aber bei der Polizeiobrigkeit der ersten Preussischen Stadt, durch welche sie kommen, einen Eingangspass lösen, welcher ihnen nur nach vorgängiger genauen Prüfung ihrer Unverdächtigkeit und unter Bestimmung einer speziellen Reiseroute und Anführung der Personen, auf welche er gilt, und des Signalements derselben, zu ertheilen ist. Sie müssen genau auf der vorgeschriebenen Route bleiben, und den Paß an allen Orten, wo sie übernachten, visiren lassen.

Die Reise aus Unseren Staaten ist ihnen ebenfalls auf den Paß der Polizeibehörde der an der Grenze zuletzt belegenen Preussischen Stadt, gestattet, allein diese darf ihn nicht anders als gegen Aushändigung des richtig befundenen Eingangspasses ertheilen.

Artikel III.

Den, mit Vieh ins Land kommenden Viehhändlern ist der Eintritt in dasselbe auf den Paß der Polizeiobrigkeit ihres Wohnorts gestattet; allein sie müssen von der Polizeiobrigkeit der ersten Preussischen Stadt, durch welche sie kommen, einen Eingangspass nehmen, in Ansehung dessen dasjenige eintritt, was im vorigen Artikel verordnet ist.

Eben diese Vorschrift hat auch bei denjenigen Viehhändlern statt, welche aus dem befreundeten Auslande in Unsere Staaten kommen, um in demselben Vieh aufzukaufen.

Wir befehlen allen höhern und niedern Militär- und Civilbehörden Unserer Staaten, hiernach sich zu richten, und tragen insonderheit dem Departement der höhern und Sicherheits-Polizei in Unserm Ministerium des Innern, hiermit auf, für die Vollziehung dieses Gesetzes Sorge zu tragen, und dasselbe, vorkommenden Umständen nach, näher zu bestimmen und zu erläutern.

Gegeben in Unserm Hauptquartier Troyes, den 20ten Februar 1814.

Friedrich Wilhelm.

Har den berg.

Gesetz = Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 4, —

(No. 212.) Deklaration der Stempelgesetze vom 20sten November 1810., 27sten Juni und 5ten September 1811., in Betreff der Stempelpflichtigkeit der Wechsel und kaufmännischen Anweisungen. Vom 2ten März 1814.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Wir finden für nöthig die Stempelpflichtigkeit der Wechsel und kaufmännischen Anweisungen zu erweitern, zugleich aber der Kaufmannschaft den Wunsch zu ihren Wechseln und Anweisungen eigene Formulare brauchen und stempeln lassen zu dürfen, möglichst zu gewähren, und verordnen deshalb Folgendes:

§. 1.

Vom 1sten März 1814. an, sollen alle ausländische in Unsern Staaten eingehende Wechsel und kaufmännische Anweisungen, sie mögen das Wort: Wechsel, oder Assignation, oder Anweisung enthalten, oder nicht, in Unsern Landen zahlbar seyn, oder bloß zum Negociiren oder Verhandeln eingehen, derselben Stempelabgabe unterworfen seyn, welcher, nach Vorschrift der Deklaration vom 27sten Junius 1811. §. 3. a) die daselbst gedachten inländischen Wechsel und Anweisungen unterliegen, und welche bei Gegenständen von 50 Rthlr. einschließlich, bis 500 Rthlr. einschließlich, acht gute Groschen beträgt, sodann aber von 250 zu 250 Rthlr. um vier gute Groschen steigt, dergestalt, daß z. B. bei einem Gegenstande über 500 Rthlr. bis 750 Rthlr. einschließlich, zwölf gute Groschen erlegt werden müssen.

Sahrgang 1814.

D

§. 2.

(Ausgegeben zu Berlin den 18ten März 1814.)

§. 2.

Gleich nach dem Eingange dieser Papiere in Unfern Staaten und ehe damit ein Geschäft gemacht, oder Zahlung darauf geleistet werden darf, muß die Stempelung derselben geschehen.

§. 3.

In den vernehmlichsten Handelsstädten Unserer Monarchie sollen eigene Wechselstempelungs-Anstalten errichtet, auch soll dafür gesorgt werden, daß in jeder andern Stadt, wo gewöhnlich Handelsverkehr mit dem Auslande statt findet, die Stempelung eingehender ausländischer Wechsel und Anweisungen erfolgen kann. Sollte jedoch ein solches Dokument aus dem Auslande in eine kleine Stadt eingehen, wo dessen Stempelung nicht erfolgen könnte, so muß der Empfänger, wenn das Dokument nur auf 500 Rthlr. oder weniger lautet, die gesetzliche Stempelabgabe an das Acciseamt des Orts entrichten, wogegen dieses auf dem ihm vorzulegenden Dokumente die Stempelberichtigung mit den Worten: Stempel ist bezahlt mit — g Groschen, unter Beifügung des Datums, seiner Firma und Unterschrift bezeugen soll. Beträgt aber die in dem Dokument ausgedrückte Summe mehr als 500 Rthlr., so muß der Empfänger solches nach dem nächsten Orte, wo die Stempelung geschehen kann, befördern und dort zur Stempelung vorlegen lassen.

§. 4.

Den in den Handelsstädten wohnenden Kaufleuten stehet frei, statt der durch die Deklaration vom 27sten Juni 1811. §. 3. e., eingeführten gestempelten Wechsel- und Assignations-Formularen zu den von ihnen auszustellenden Wechseln und Anweisungen ihre eigene Formulare zu gebrauchen, und diese ausgefüllt, oder in blanco stempeln zu lassen, in sofern nicht folgende Beschränkung eintritt: Blankets dürfen nur dann gestempelt werden, wenn sie die Summen in Zahlen und Buchstaben ausgedrückt enthalten, zu welchen sie verwandt werden sollen.

Sind zu einem Wechselgeschäft mehrere Exemplare des Wechselbriefs, als Prima, Secunda, Tertia ic. erforderlich, so muß zwar jedes Exemplar einzeln gestempelt, die Abgabe dafür darf aber nur einmal erlegt werden.

§. 5.

Auch in den §. 3. gedachten kleinen Städten soll den Kaufleuten unbenommen seyn, sich zu ihren Wechseln und Anweisungen eigener Formulare
oder

oder eigenen Papiers zu bedienen, und bei den dortigen Accise-Ämtern den Stempel-Betrag zu berichtigen, in sofern die darin verschriebenen Summen nicht den Betrag von 500 Rthlr. übersteigen. Daß die Zahlung geschehen ist, wird in der §. 3. vorgeschriebenen Art auf dem Wechsel bemerkt.

§. 6.

Die Stempelung in den größern Handelsstädten soll mit einem trockenen und in den kleinern Handelsstädten mit einem Farbe-Stempel geschehn. Das Nähere dieserhalb bleibt der Bestimmung Unsers Finanz-Ministers, und der von ihm den betreffenden Behörden zu ertheilenden Instruktion vorbehalten.

§. 7.

Die Verpflichtung, die Stempelung gegen Erlegung der gesetzlichen Abgabe §. 1. bewirken zu lassen, liegt ob

a) in Ansehung der in Unsern Staaten ausgestellten Wechsel und kaufmännischen Anweisungen zuerst dem Aussteller, und, wenn es von diesem unterlassen worden, demjenigen, an dessen Ordre das Dokument ausgestellt ist, so wie hiernächst auch einem jeden Giranten und Indossator, imgleichen dem Bezogenen und Acceptanten;

b) bei eingegangenen ausländischen Wechseln und Anweisungen zuvörderst dem ersten Inhaber, es sey derselbe Unser Unterthan oder ein sich in Unsern Staaten aufhaltender Fremder, dann den Giranten und Indossatorien sowohl, als dem Trassator und Acceptanten, insofern sie im Lande befindlich sind.

§. 8.

Ein jeder, welcher, nach vorstehenden Bestimmungen, einen Wechsel oder eine kaufmännische Anweisung stempeln zu lassen, oder ein gestempeltes Formular, nach Vorschrift der Deklaration vom 27sten Juni 1811. §. 3. c., dazu zu brauchen, verpflichtet ist, und solches unterläßt, oder einen geringern Stempel, als gesetzlich erforderlich anwendet, verfällt in die §. 9. geordnete Strafe, welche, wenn das Dokument ungestempelt, oder nicht vollständig gestempelt, durch mehrere Hände gegangen ist, respektive den Aussteller, den ersten Inhaber, sämtliche Giranten und Indossatorien, so wie den Bezogenen und Acceptanten und zwar jeden besonders trifft, dergestalt, daß von jedem einzeln der volle Strafbetrag für seinen Antheil zu erlegen ist.

Außerdem sind die Contravenienten zu Entrichtung des gesetzlichen Stempelbetrags, oder dessen so daran fehlt, solidarisch verbunden.

§. 9.

§. 9.

Die Strafe wird auf den fünfundzwanzigfachen Betrag des entweder nicht gebrauchten oder zu wenig angewandten Stempels festgesetzt.

Die frühere Strafbestimmungen finden bei Wechseln und Anweisungen nicht weiter Anwendung.

Der Denunziant erhält die Hälfte der Strafe.

§. 10.

Die durch diese Deklaration nicht abgeänderte Bestimmungen der Stempelgesetze vom 20sten November 1810., 27sten Juni und 5ten September 1811., den Wechselstempel betreffend, bleiben in Kraft.

Gegeben in Unserm Hauptquartier Chaumont den 2ten März 1814.

Friedrich Wilhelm.

Hardeberg.

Bülow.

(No. 213.) Allerhöchste Kabinetts-Order vom 2ten März 1814. in Betreff der Uebernahme der städtischen und Domonial-Waagen.

Da nach Ihrem Bericht vom 19ten Februar c. es die Sicherstellung der wichtigen Staatsabgaben von den Mühlenfabrikaten unumgänglich erfordert, sämtliche zu deren Kontrollirung bestehenden Mühlen-Waage-Anstalten zur ausschließlichen Administration der Steuerbehörden zu ziehen und ein Theil dieser Anstalten sich in Privat-Eigenthum mehrerer Domänen und städtischen Gemeinden befindet, so verpflichte ich dieselben hiermit zum allgemeinen Besten, den gedachten Steuerbehörden die ausschließliche Administration und Benutzung ihrer Mühlenwaagen, jedoch gegen vollständige, allenfalls auf dem Wege Rechtens auszumachende Entschädigung zu überlassen und abzutreten, und überlasse Ihnen hiernach das Weitere zu veranlassen.

Hauptquartier Chaumont den 2ten März 1814.

(gez.)

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister von Bülow.

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 5. —

(No. 214.) Verordnung wegen Aufhebung der Luxussteuer. Vom 2ten März 1814.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

In dem Uns vorgelegten, durch das Gesetz vom 28sten Oktober 1810. genehmigten Finanz- und Steuerplan, ist hauptsächlich deshalb eine Luxussteuer von Equipagen, Domestiquen und Hunden mit übernommen, um den wohlhabenden Theil Unserer Unterthanen außer den gewöhnlichen allgemeinen Lasten noch zu außerordentlichen Steuer-Beiträgen nach Maasgabe der äusseren Zeichen der Wohlhabenheit heranzuziehen.

Da indeß die Erfahrung seit dem verlaufenen Jahre überzeugend nachgewiesen hat, daß diese Steuer nicht allein einen sehr unbedeutenden Ertrag gewährt, und also dem Staate wenig Nutzen gebracht hat, sondern daß dieselbe häufig nicht den Wohlhabenden, sondern in vielen Fällen den Gewerbsmann und öfters den Bedürftigen trifft, da ferner die Modifikationen, welche zur Glidirung dieses Mißverhältnisses erlassen worden, von der Art sind, daß sie in die häusliche Freiheit und Bequemlichkeit der Familien eingreifen, und da endlich der wirklich mehr begüterte Theil Unserer getreuen Unterthanen in den letzten Perioden zu allen außerordentlichen Lasten größtentheils freiwillig bedeutend beigetragen hat: so verordnen und befehlen Wir hierdurch:

Daß die durch das Gesetz vom 28sten Oktober 1810. eingeführte Luxussteuer von Wagen und Pferden, vom männlichen und weiblichen Gesinde, imgleichen von Hunden vom 1sten Dezember v. J. an aufhören, dagegen aber die noch ausstehenden Reste sämtlich noch eingezogen werden sollen.

Jahrgang 1814.

§

Die

(Ausgegeben zu Berlin den 29sten März 1814.)

Die gegen die Luxussteuerpflichtigen schwebenden Prozesse, welche keinen andern Grund als die Nichtbeobachtung der vorgeschriebenen Formlichkeiten der Deklaration haben, sind sämmtlich niederzuschlagen. Wir haben hiernach Unserm Finanzminister die erforderlichen Befehle ertheilt.

Gegeben Hauptquartier Chaumont, den 2ten März 1814.

Friedrich Wilhelm.

Har denberg.

Bülow.

(No. 215.) Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Stempelfreiheit der Quittungen der aus der Justizoffizianten-Wittwenkasse zu zahlenden Pensionen.
Vom 2ten März 1814.

Da die aus der Justizoffizianten-Wittwenkasse zu zahlenden Pensionen nur als Almosen zu betrachten sind; so finde Ich kein Bedenken, nach Ihrem Antrage vom 31sten Januar d. J. die Quittungen über Pensionen aus genannter Kasse für stempelfrei zu erklären, und überlasse Ihnen, hievon den Justizminister von Kirch Eisen in Kenntniß zu setzen und das weiter Nöthige zu veranlassen.

Chaumont, den 2ten März 1814.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister von Bülow.

(No. 216.) Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Bestimmung, daß die jungen Bürger in den größeren Städten, bei Gewinnung des Bürgerrechts, den Bürgereid nicht anders als in der Allerhöchst genehmigten Uniform leisten sollen. Vom 11ten März 1814.

Zu Aufrechthaltung des äußeren Anstandes der errichteten Bürgerbataillone bestimme Ich hierdurch, daß die jungen Bürger in den größeren Städten, bei Gewinnung des Bürgerrechts, den Bürgereid nicht anders als in der von Mir genehmigten Uniform leisten sollen. Treten einzelne Fälle ein, welche von dieser Bestimmung eine Dispensation nothwendig machen, so soll diese nur von dem Polizeipräsidenten, in Uebereinstimmung mit dem Oberbürgermeister ertheilt werden können, und sind diese in ihren Meinungen verschieden, so bleibt dem Allgemeinen Polizeidepartement, nach Abhörnung ihrer beiderseitigen Gründe, die Entscheidung überlassen.

Hauptquartier Chaumont, den 11ten März 1814.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg.

(No. 217.) Edikt wegen künftiger Erhebung des Krieges=Imposts von fremden Waaren.
Vom 13ten März 1814.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Wir haben Uns, bei den veränderten Umständen, zur Erleichterung des Handels und der Gewerbe in Unsern Staaten, bewogen gefunden, den, nach der durch Unser Edikt d. d. Breslau, den 20. März 1813. erfolgten gänzlichen Aufhebung des sogenannten Kontinentalsystems, für die Dauer des gegenwärtigen Krieges noch beibehaltenen Impost von fremden Waaren, noch weiter zu ermäßigen und herabzusetzen, und wollen daher, mit ausdrücklicher Aufhebung aller, wegen dieses Krieges=Imposts früher ergangenen Verordnungen, Folgendes hierdurch festsetzen und bestimmen:

§. 1.

Der Krieges=Impost soll, vom 1sten April d. J. ab, von den in beiliegendem Tarif aufgeführten Gegenständen und Waaren, als eine außerordentliche Ein- und Durchgangs=Abgabe in allen Provinzen Unserer Monarchie erhoben werden.

§. 2.

Die Erhebung geschieht bei dem Eingange der Waare, und es macht keinen Unterschied woher dieselbe kommt, und ob sie zur inländischen Konsumtion, oder zur Durchfuhr, es sey in welcher Richtung es wolle, bestimmt ist.

§. 3.

Sie wird neben dem gewöhnlichen Eingangszoll, den Stromzöllen und der Konsumtions=Accise erhoben. Alle besondere Ausgangszölle, Handlungszollabgaben und Transito=Gefälle fallen aber neben derselben weg.

§. 4.

Die Erhebung geschieht in Golde, den Friedrichsd'or zu 5 Rthlr. gerechnet.

§. 5.

In den jetzt bestehenden Einfuhr=Verboten zur innern Konsumtion wird durch diese Verordnung nichts abgeändert.

§. 6.

Auf dem im Lande raffinirten Zucker wird bei dessen Exportation zur Begünstigung der inländischen Raffinerie, eine angemessene Ausfuhr=Prämie bewilligt. Den Betrag derselben und die Bedingungen, unter welchen An-
spruch

spruch darauf gemacht werden kann, wird Unser Finanz=Minister durch eine besondere Verfügung festsetzen.

§. 7.

Wir befehlen gedachtem Unserm Finanz=Minister, zur Ausführung des gegenwärtigen Edikts und Erhebung der darin festgesetzten Abgaben, überall das Nöthige zu verfügen, und authorisiren denselben zugleich auf den Fall, daß die Umstände eine weitere Ermäßigung der Tarif=Sätze bei einzelnen Gegenständen, oder in Rücksicht auf den veränderten Zug des Handels, zum Besten desselben nothwendig machen sollten, diese Ermäßigungen durch besondere Publikanda anzuordnen.

Gegeben in Unserm Hauptquartier Chaumont, den 13ten März 1814.

Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg. v. Bülow.

T a r i f

für den Kriegs = Impost vom 1sten April 1814.

	Rthlr.	Gr.
1. Baumwolle, rohe und geschlagene der Berliner Ctr. brutto	2	—
zum Durchgange	frei	—
zum inländischen Verbrauch	frei	—
2. Baumwollenes Garn, aller Art, weiß und gefärbt	6	—
3. Bier, Porter, Ale und alle andere fremde Biere, die Tonne von hundert Berliner Quarten	2	—
4. Branntwein, Arrack, Rumin, Franzbranntwein und alle andere fremde Branntweine, ohne Unterschied der Stärke das Dr- hoft von drei Eimern oder 180 Berliner Quart	—	—
5. Butter der Berl. Ctr. brutto	1	—
6. Citronen, Pommeranzen, Apfelsinen, Limonien dito	1	—
7. Elfenbein und Walrosszähne. dito	3	—
	8.	Eßsig

		Rthlr.	Gr.
8. Essig aller Art	das Orhoft	3	/
9. Fabrikwaaren aus Metallen aller Art, Glas, Erde, Stei- nen, Horn, Holz, Leder, Bein u. dgl. der Berl. Ctr. brutto		1	12
10. Farbewaaren:			
Kochenille	dito	10	/
Indigo	dito	6	/
Sastor, Orlean, Orseille, Kurkumin, Krapp und alle andere hier nicht besonders benannte Farben . . .	dito	1	/
Farbehölzer, als Blauholz, Fernam- buck, Gelbholz	dito	—	12
Bleiweiß, Mennig, Zinnober, Grün- span, und alle andere hier nicht be- sonders benannte Malerfarben . .	dito	1	/
Braunroth, Ocker und Umbra . . .	dito	—	12
11. Fischbein und Wallfischbarden . . .	dito	2	/
12. Gewürze:			
feine, als Muskatnüsse, Muskatblu- men, Nelken, Zimmt, Cassia, Kardamomme, Safran, Vanille . .	dito	10	/
ausländische gemeine, als Pfeffer, schwarzen und weißen, Piment oder englisch Gewürz, Ingwer, Galgant	dito	4	12
deutsche und andere europäische, als Anis, Fenchel, Kümmel, Senf	dito	—	12
13. Gummy, arabisches, elastisches, Tra- gant und Schellack	dito	3	/
14. Häute und Felle, rohe mit Aus- nahme der Pelzwaaren	dito	1	/
zubereitete s. Fabrikwaaren No. 9.			
15. Heeringe aller Art	die Tonne	—	12
16. Hölzer, feine, als Mahagony-, Eben-, Buchsbaum-, Packerholz u. s. w. . .	der Berl. Ctr. brutto	—	12
17. Käse aller Art	dito	1	/
18. Kakao	dito	3	/
19. Kaffee, indischer, aller Art . . .	dito	3	/
Cychorien und andere Kaffeesurrogate	dito	—	12
20. Metalle:			
Eisen, gegossenes, Stangeneisen und Eisensplatten	dito	—	12
			Stahl

	der Berl. Str. brutto	Rthr.	Gr.
Stahl	der Berl. Str. brutto	1	—
Blei	dito	frei	—
Kupfer, Messing, Zinn und Zink in Blöcken und Platten, gegossen und geschmiedet	dito	1	—
Blech, Drath, Nägel, s. Fabrikwaaren No. 9.			
21. Del, Speiseöle aller Art	dito	1	12
— zur Fabrikation und zum Brennen	dito	—	12
22. Pelzwerk, roh und verarbeitet	dito	1	12
23. Pottasche und Verdasche, alle Sorten	dito	—	12
24. Schildpatt	dito	4	12
25. Seife, weiße und grüne	dito	—	12
26. Spezereywaaren, namentlich Rosinen, Corinthen, Mandeln, Feigen, Reis, Sago, Perlgraupe und Gries, Capern, Oliven, Sardellen und sonst alle in diesem Tarif nicht besonders benannte Spezereien und Materialien	dito	1	—
Arzneimittel, als China, Rhabarber und andere bloß oder hauptsächlich zum Arzneigebrauch bestimmte Waaren sind jedoch hierunter nicht begriffen, sondern		frei	
27. Stockfisch und Klippfisch	dito	—	12
28. Stuhlrohr	dito	—	12
29. Stuhlwaaren, nämlich, Erzeugnisse der Weberei und Wärferei aller Art, Seide, Baumwolle, Wolle, Leinen, Haaren, als Tuche, Zeuge, Bänder, Schnüre	dito	25	—

Ausgenommen sind hiervon:

- a) die zur Frankfurter Messe gehenden Stuhlwaaren, welche bloß gegen die Meßgefälle eingehen, und von denen der Kriegsimpost nur in sofern noch erhoben wird, als sie zur Consumtion im Lande bleiben.

b) Die

- b) Die von den Leipziger und Naumburger Messen bloß transitirende Waaren, welche nur Einfünftheil des Kriegsimposts zahlen.
 c) Die rohe Sackleinwand und Drilliche aus Gallizien und dem Russischen Litthauen, Segeltuch, Leinwand und hanfenes Garn und Tauwerk, welche frei vom Kriegsimpost eingehen.

		Rthlr.	Gr.
30. Syrup aller Art	der Berl. Ctr. brutto	1	/
31. Taback, fabrizirte Tabacke aller Art virginische und andere amerikanische Blätter und Stengel	dito	4	12
fremde europäische Tabackblätter	dito	2	/
32. Talg	dito	1	/
33. Talglichte, gezogene und gegossene	dito	—	12
34. Thee	dito	1	/
35. Vitriol, alle Sorten	dito	10	/
Maun, wird zum Durchgange mit dem Kriegsimpost, wie Vitriol besteuert, in Rücksicht des innern Verkehrs damit, behält es bis auf weitere Anordnung zur Zeit noch bei der bestehenden Verfassung sein Bewenden.		—	12
36. Wachs, gelbes und weißes	dito	1	/
37. Wein aller Art, in Fässern den Eimer zu 60 Berliner Quart in Flaschen das Berliner Quart		2	/
38. Weinstein	der Berl. Ctr brutto	—	12
39. Zucker, roher und Farin aller Art	dito	2	/
Lumpenzucker, ganzer und gestoßener	dito	3	/
Raffinade, Melis und Candis	dito	4	/

Chaumont, den 13ten März 1814.

Friedrich Wilhelm.

Gardenberg. Bälou.

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 6. —

(No. 218.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 12ten März 1814., betreffend den Wiederaufbau der zerstörten Vorstädte und Gebäude außerhalb der Festungen oder zwischen ihren Außenwerken.

Da durch die bisherigen kriegerischen Ereignisse ein großer Theil der außerhalb den Festungen oder zwischen ihren Außenwerken belegenen Vorstädte und Gebäude theils zufällig theils absichtlich gewaltsam zerstört worden ist; so will Ich in der Erwägung, daß dergleichen Vorstädte und Gebäude nicht nur der Vertheidigungsfähigkeit der Festungen höchst nachtheilig sind, sondern auch weil sie bei jeder ähnlichen Gelegenheit der Zerstörung ausgesetzt sind, ihren Besitzern selbst zum Verderben gereichen, mithin in beiden Beziehungen dem Staate schädlich sind, hiermit befehlen:

- 1) daß alle im Laufe des Krieges zerstörte Vorstädte und Gebäude außerhalb der Festungen oder zwischen ihren Außenwerken in keinem Falle eher, als bis nach hergestelltem Frieden wieder aufgebaut werden sollen; und
- 2) daß nach wiederhergestelltem Frieden, zuvor genau und sorgfältig durch sachverständige Militair- und Civil-Commissarien an Ort und Stelle untersucht werden soll, welche von dergleichen zerstörten Gebäuden ohne Nachtheil für die Vertheidigungsfähigkeit der Festung wieder erbaut werden können und welche dagegen nicht wieder erbaut werden dürfen, wenn gleich die Eigenthümer im Besitz des Grundstücks verbleiben. Es soll sodann gehörig darüber berichtet und Vorschläge eingereicht werden, wie und auf welche Art die Besitzer solcher Grundstücke, auf denen kein Gebäude wieder erbaut werden darf, anderweit zu entschädigen seyn würden; wobei zugleich ausgemittelt werden soll, unter welchen Beschränkungen und Bedingungen der Wiederaufbau zerstörter Gebäude

Jahrgang 1814.

F

und

(Ausgegeben zu Berlin den 28sten April 1814.)

und die Benutzung der Grundstücke den Besitzern zu gestatten seyn möchte.

Das Allgemeine Krieges-Departement und das Departement der allgemeinen Polizei werden dem gemäß das Erforderliche sogleich verfügen und die Militair-Gouvernements danach instruiren.

Hauptquartier Chaumont, den 12ten März 1814.

Friedrich Wilhelm.

An
das allgemeine Krieges- und allgemeine Polizei-Departement.

(No. 219.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 10ten März 1814., betreffend die Bestimmung: daß der aus dem Domainenverkauf zu erlangende Betrag sobald als möglich zu den Kassen einzuziehen sey.

Da der Domainen-Verkauf zu einer für die Veräußerung von Grundbesitz so ungünstigen Zeit lediglich deshalb geschieht, um den daraus zu erlangenden Betrag sobald als möglich zu den Kassen einzuziehen; so ist es, nach Ihrem Antrage vom 27sten Februar c. allerdings nicht zulässig, diese Absicht durch Anwendung Meiner Kabinettsbefehle vom 14ten August und 17ten November v. J. wegen Suspension aller Exekution gegen Grundbesitzer auf Kapital- und Zinsforderung bei rückständigen Kaufgeldern von den in neuern Zeiten veräußerten Domainen u. zu vereiteln.

Die Käufer müssen also zur Zahlung in den bestimmten Terminen, um so mehr angehalten werden, als bei ihnen diejenigen Umstände, welche jene Kabinettsbefehle veranlaßt haben, gar nicht in dem Grade vorhanden sind, wie bei den übrigen Grundbesitzern.

Nach dieser Bestimmung haben Sie überall das Nöthige zu verfügen.

Hauptquartier Chaumont, den 10ten März 1814.

Friedrich Wilhelm.

An

den Staats- und Finanzminister von Bülow.

(No. 220.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 13ten März 1814., betreffend die Aufhebung des wegen gestrandeter Sachen unterm 4ten April 1743. ergangenen Edikts.

Da das Edikt vom 4ten April 1743. die Zeit, nach deren Ablauf die auf die Pommerschen Seeküsten gestrandeten Sachen für erledigtes und verfallenes Guth erklärt werden können, ohne Nothwendigkeit auf drei Jahre bestimmt; so will Ich, daß diese Bestimmung aufgehoben und abgeschafft seyn und dagegen das kürzere Verfahren, welches das Allgemeine Landrecht Theil II. Tit. 15. §. 84. und Theil I. Tit. 9. §. 31 bis 42. vorschreibt, auch in Pommern eingeführt werden soll. Ich beauftrage Sie, dem gemäß das weiter Erforderliche zu verfügen.

Hauptquartier Chaumont, den 13ten März 1814.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg
und
den Staats- und Justizminister von Kirchhausen.

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 7. —

(No. 221.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 6ten Mai 1814, in Betreff eines Regulativs über das Einquartierungswesen in Berlin.

Da die Nähe des allgemeinen Friedens nur noch eine kurze Dauer der Truppendurchmärsche und mithin der Einquartierungslast für Berlin erwarten läßt; so will Ich es Ihnen überlassen, die dortige Einquartierungskommission und das Kuratorium des Einquartierungswesens, welche Ich, so wie sie gegenwärtig konstituiert sind, bestätige und Ihnen unmittelbar unterordne, mit einem für diese Zeit erforderlichen und den bisherigen Mißbräuchen abhelfenden Regulativ zu versehen. Ich setze dabei aber ausdrücklich fest, daß bei Vertheilung der Einquartierung nicht das Einkommen, sondern der Betrag der Wohnungsmiethe mit billiger Berücksichtigung der übrigen häuslichen Lage der Einwohner zum Grunde gelegt werden soll. Sie haben nun hiernach das Nöthige zu erlassen.

Hauptquartier Paris, den 6ten Mai 1814.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg.

(No. 222.) Regulativ über das Einquartierungswesen in Berlin. Vom 6ten Mai
1814.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Königlichen Kabinettsorder vom heutigen Tage wird bei den noch dauernden Durchmärschen durch Berlin in Betreff des dasigen Einquartierungswesens Folgendes verordnet:

§. 1.

- Die Einquartierung in Berlin ist dreifacher Art, nemlich
- a) der daselbst im Standquartier bleibenden Truppen,
 - b) der durchmarschirenden vaterländischen Truppen, und
 - c) der durchmarschirenden alliirten Truppen.

§. 2.

Die erstern erhalten ihren vollen Sold und die gebräuchliche Viktualienzulage, und werden nach den Vorschriften des Servisreglements vom 17ten März 1810. als Friedensgarnison einquartirt.

§. 3.

Die zweiten werden aus Magazinen auf Kosten des Staats verpflegt, und erhalten ihre Portionen nach dem Regulativ über die Feldverpflegung vom 30sten Junius 1809.

§. 4.

Die alliirten durchmarschirenden Truppen werden nach den übereingekommenen Tarifs ebenfalls aus Magazinen auf Kosten des Staats verpflegt.

§. 5.

Wiewohl also hiernach keiner der durchziehenden Militairs Beföstigung zu fordern berechtigt wird, so sollen doch, weil eine bedeutende Zahl solcher Durchmärsche, und daher eine größere Belästigung zu erwarten ist, diese beiden letzten Arten der Einquartierung als eine Kriegslast betrachtet werden.

§. 6.

§. 6.

Zur Tragung derselben ist jeder Einwohner von Berlin verpflichtet, in sofern ihm nicht nach §. 13. und 14. eine Erleichterung zu statten kommt.

§. 7.

Den Maaßstab der Bequartierungsfähigkeit giebt der jedesmalige Betrag der Miete, wie solcher theils aus den Kontrakten ersichtlich ist, theils durch die Aussagen der Miether und Vermiether ausgemittelt, theils in Rücksicht der Hauseigenthümer und der Dienstwohnungen durch die Schuzherren abgeschätzt wird.

§. 8.

Die Einquartierungskommission hat für dieses Geschäft eine Instruktion zu entwerfen, und von dem Kuratorio, nach vorgängiger Revision, bestätigen zu lassen.

§. 9.

Nicht nur zur Ausmittelung der Einquartierungsfähigkeit nach den vorstehenden Grundsätzen, sondern auch als Wächter der Ordnung und Billigkeit, wird eine hinreichende Anzahl redlicher und einsichtsvoller Männer ohne Unterschied des Standes aus den Einwohnern gewählt, welche den Namen von Schuzherren führen. Ihnen liegt es ob, die an sie eingehenden Beschwerden wegen Prägravation und Anzeigen von Unregelmäßigkeiten in dieser Angelegenheit zu untersuchen, und auf deren Abstellung und Bestrafung gehörigen Orts anzutragen.

Um die Funktion dieser Schuzherren desto wirksamer zu machen, so sollen sie nicht bloß einem einzelnen Revier oder Bezirk angehören sondern es soll ihnen vielmehr die Befugniß zustehen, auch in anderen Revieren, als wo für sie erwählt worden, die zu ihrer Kenntniß gebrachten Beschwerden über Prägravation und Anzeigen von Unregelmäßigkeiten zu untersuchen. Hat jedoch der Einwohner nicht Beschwerde über einen Schuzherrn seines Reviers selbst zu führen; so muß er, um doppelte Verfügungen zu vermeiden, die Angelegenheit, worin er sich an einen andern Schuzherrn wendet, dem Schuzherrn seines Reviers anzeigen.

Den Schuſsherrn darf keine Nachricht, welche auf das Einquartierungsweſen Bezug hat, weder von den Einwohnern noch von der Einquartierungskommiſſion vorenthalten werden. Den Schuſsherrn ſteht es frei, ſich Gehülſen zu nehmen, jedoch bleiben ſie für ihre Handlungen verantwortlich.

§. 10.

Nach der Auſmittelung der Miethen tragen die Schuſsherrn Sorge, daß auf den Grund deſſelben für ihre Reviere Einquartierungs-Kataſter angefertigt werden. Da, wo aber die Feſtſtellung der Einquartierungsfähigkeit nach dem Miethsbetrage allein Prägravationen herbeiführen würde, müſſen die übrigen häuslichen Umſtände einer Familie mit berückſichtigt werden.

§. 11.

Dieſe Kataſter ſind die Grundlage der Bequartierung, welche durch die Einquartierungskommiſſion auferlegt wird.

§. 12.

Die Einquartierungskommiſſion ſorgt für eine genaue Führung der Einquartierungsliſten, für die richtige Einziehung und Verwendung der ſtatt der Natural-Einquartierung auferlegten baaren Gelder und iſt für jede geſſentliche Partheilichkeit verantwortlich.

§. 13.

Zur Tragung der Einquartierungslast oder deren Koſten iſt demnach ein jeder Einwohner verbunden, ausgenommen.

- a) notoriſch Arme;
- b) Soldaten vom Feldwebel abwärts, in ſo fern ſie nicht bürgerliche Gewerbe treiben,
- c) Wittwen der im Felde gebliebenen Militärperſonen,
- d) der etwa zurückgebliebene Hausſtand deſ aktiven, im Felde ſtehenden Militairs und deſ bei der Armee im Dienſte deſſelben befindlichen Civil-Personals,

e) die

- e) die untern exekutiven Polizei-Officianten, wohin alle Officianten dieser Art von den Polizeikommissarien einschließlich abwärts zu rechnen sind.

§. 14.

Ferner sind zwar nicht von Tragung der Kosten, aber von der Natural-Bequartierung ausgenommen:

- a) die zum unmittelbaren Hofdienst gehörenden Personen, in so fern solche in den Königlichen Schlössern wohnen, oder den ganzen Tag hindurch ihres Dienstes wegen aus ihren Wohnungen abwesend seyn müssen, oder keine eigene Wirthschaft haben, sondern aus der Königlichen Küche gespeiset werden,
- b) die in Königlichen Geschäften abwesenden Personen,
- c) die weiblichen Erziehungs-Institute, d. h., wo nicht bloß ein auf Stunden beschränkter Unterricht, sondern ein permanenter Aufenthalt der die Erziehung genießenden Frauenzimmer statt findet. Auch soll diese Bestimmung bei andern Instituten statt finden, in so fern die Einlegung der Natural-Einquartierung dem Zweck des Instituts besonders nachtheilig seyn würde,
- d) Personen, welche solche Königliche Dienstwohnungen inne haben, wo die Natural-Bequartierung mit dem Zwecke der Dienstwohnung nicht vereinbar ist.
- e) Personen, die um ihres entehrenden Gewerbes willen, nicht zur Aufnahme anständiger Personen geeignet sind.
- f) Einwohner, die entweder selbst oder deren Ehefrauen an einer gefährlichen Krankheit darnieder liegen, so lange solche dauert.

§. 15.

Die im vorigen §. bezeichnete Personen leisten in Stelle der Natural-Bequartierung einen verhältnißmäßigen Geldbeitrag. Es wird nemlich die Summe der verhältnißmäßig nach ihrer Wohnungsmiethen auf sie treffenden Zahl der Einquartierung ermittelt, und die Kosten derselben nach einem, jeden Monat zu bestimmenden, Satze berechnet. Die diesfällige Berechnung wird mit

der

der Unterschrift der Einquartierungskommission und des betreffenden Schutzherrn versehen und die Einziehung derselben veranlaßt.

§. 16.

In so fern die nach §. 14. von der Natural-Einquartierung befreiten Personen sich durch die bei den Berechnungen angenommenen Sätze gefährdet glauben; so steht es ihnen frei, die Repartirung der Natural-Einquartierung auf sie, zu verlangen, und für ihre Unterbringung selbst zu sorgen.

§. 17.

Auch steht es einem Jeden, welcher nicht von der Natural-Bequartierung ausgenommen, frei, seine Einquartierung außer seinem Hause unterzubringen und auszumiethen. Nur darf der Ort der Ausmietung nicht so entfernt seyn, daß dadurch der militairischen Ordnung Eintrag geschieht. Ein besonderes Verdienst werden sich die Schutzherrn um ihre Mitbürger erwerben, wenn sie Ausmietungen im Großen veranlassen, um dadurch auf Ersparung der Kosten, Erleichterung der persönlichen Beschwerde und Begründung mehrerer Ordnung kräftig zu wirken.

§. 18.

Zur Unterbringung der wirklichen Dienstpferde werden die Königlichen Stallungen, in so weit solche nicht anderweit nöthig gebraucht werden, eingeräumt. Sind noch außerdem Stallungen erforderlich; so ist für deren Beschaffung zu sorgen, jedoch darf nie die Hergebung eines Stalles ein Vorwand zur Befreiung von der Einquartierungslast seyn.

§. 19.

Die sogenannte Sublevationskasse hört auf, und wird an eine besondere aus den Einwohnern zu wählende Kommission überwiesen. Die dabei befindlichen Reste werden da, wo nicht wirkliche Armuth vorhanden ist, mit Strenge beigetrieben. Die künftig in dieser Angelegenheit vorkommenden Geld-Erhebungen geschehen überall von gedachter Kommission und eben so werden auch die Zahlungen, welche das Einquartierungswesen als Kriegslast verursacht, von ihr geleistet. Es dürfen jedoch die in dieser Hinsicht ent=
ent=

entstehenden Einnahmen zu keinem andern Zwecke, als Behufs des Einquartierungswesens als Kriegslast, verwendet werden. Diese Kommission legt öffentlich Rechenschaft von der Verwaltung dieser Gelder ab.

§. 20.

Der Einquartierungskommission bleibt die Ausführung der vorstehenden Vorschriften, so wie die noch innerhalb der Grenzen derselben zu treffende nähere Bestimmung des Details der Ausführung überlassen.

§. 21.

Die Kommandantur von Berlin wird dagegen auf die genaueste Befolgung der hierdurch über das Einquartierungswesen gegebenen Vorschriften von Seiten des Militärs strenge wachen.

Paris, den 6ten Mai 1814.

Der Staatskanzler
H a r d e n b e r g.

(No. 223.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 12ten Mai 1814., betreffend: daß die vom 1sten Juni d. J. ab angeordnet gewesene Gehalts-Verminderung suspendirt werden soll.

Die durch Meine Kabinettsordre vom 13ten Dezember v. J. angeordnete Verminderung der Civilgehälte vom 1sten Juni d. J. an, war bei der Fortsetzung des Kriegs eine für diesen großen Zweck und zu Erhaltung des Ganzen nothwendige Maasregel. Da aber jetzt der Friede schneller und glorreicher erkämpft worden ist, als es sich damals erwarten ließ; da ferner der Staat eine ansehnliche Vergrößerung erhält, welche bei der dadurch erforderlichen Einrichtung der Verwaltungsbehörden den Zweck: den Civil-Stat in ein richtiges Verhältniß mit dem Ganzen zu bringen, vollkommen erreichen läßt; so bin Ich mit Ihrem Vorschlage, sogleich mit Entwerfung der angeordneten Normal-Stats für jeden Zweig der Verwaltung vorzuschreiten und bis dahin die jetzt bestehenden Gehälte unverändert bezahlen zu lassen, ganz einverstanden, und autorisire Sie, hiernach das Erforderliche überall einzuleiten und zu verfügen. In Ansehung der Herabsetzung der Pensionen, behält es jedoch in Gemäßheit der deshalb vorliegenden Bestimmungen vorerst sein Bewenden.

Paris, den 12ten Mai 1814.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister Freiherrn von Bülow.

Gesetz = Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 8. —

(No. 224.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 14ten Mai 1814., daß den Bewohnern der Festungen Stettin, Küstrin und Glogau ihrer Forderungen an den Staat auf die Vermögens- und Einkommenssteuer zu kompensiren gestattet seyn soll.

Ihren Anträgen gemäß bestimme Ich hierdurch, daß den drei Obergfestungen Stettin, Küstrin und Glogau durch Kompensation ihrer Forderungen an den Staat auf die Vermögens- und Einkommenssteuer die nehmliche Begünstigung zu Theil werden soll, welche nach der Verordnung vom 19ten Dezember 1812. über die Erleichterung der durch den Krieg mitgenommenen Gegenden S. 1. a., den, am rechten Ufer der Stogat und Weichsel gelegenen Provinzen zugestanden worden ist. Hauptquartier Paris, den 14ten Mai 1814.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg.

(No. 225.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 15ten Mai 1814, betreffend die Declaration des §. 144. der Städteordnung, rüchftlich der Bürgermeistervahl in großen Städten.

Da die Bestimmung des §. 144. der Städte-Ordnung: daß in großen Städten der älteste gelehrte Stadtrath, in Abwesenheit des Oberbürgermeisters, das Präsidium, und daher den Charakter Bürgermeister führen solle, häufig dahin ausgelegt worden ist, daß jedesmal der älteste Stadtrath zum Bürgermeister ascendiren müsse, nach dem §. 148. aber der Oberbürgermeister und Bürgermeister die bei den Mitgliedern des Magistrats vorausgesetzten Eigenschaften in vorzüglichem Grade besitzen sollen, welches nicht immer der Fall seyn würde, wenn der älteste Stadtrath unbedingt ascendiren sollte, indem dieser nicht immer der vorzüglichere unter seinen Kollegen ist; so will Ich die vorangeführte Stelle der Städte-Ordnung hierdurch dahin erklären, daß die Ernennung des Bürgermeisters lediglich nach der Wahl der Stadtverordneten-Versammlung geschehen, und daß diese nicht auf die vorhandenen Mitglieder des Magistrats beschränkt seyn soll. Ich trage Ihnen demnach auf, diese Meine Willensmeinung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Hauptquartier Paris, den 15ten Mai 1814.

Friedrich Wilhelm.

An

den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg.

(No. 226.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 19ten Mai 1814., wegen Vereinigung des
Stats-Jahres mit dem Kalender-Jahre.

Ich finde Ihren, des Staats- und Finanzministers Freihrn. v. Bülow Antrag wegen Vereinigung des Stats-Jahres mit dem Kalender-Jahre sehr zweckmäßig, und bestimme daher: daß das bisherige Rechnungs-Jahr vom ersten Juni bis zum letzten Mai aufgehoben und vom ersten Januar 1815. ab, bei sämtlichen Kassen und Instituten in allen Provinzen Meines Königreichs, das Rechnungswesen nach dem Kalender-Jahre geführt werde. Ich überlasse Ihnen darnach das Nöthige zu verfügen. Hauptquartier Paris, den 19ten Mai 1814.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg.
und
den Staats- und Finanzminister von Bülow.

(No. 227.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 3ten Juni 1814., wegen Ernennung des Ministerii.

Die so glücklich veränderten Verhältnisse, welche dem Staate einen dauerhaften Frieden und eine beträchtliche Ausdehnung seiner Grenze sichern, machen eine, jenen Verhältnissen angemessene und vollständige Organisation seiner innern Verwaltung nothwendig. Ich will daher den Anfang dazu, mittelst Besetzung der bisher vacanten Ministerien um so mehr machen, als das Interesse Meines Reichs, und das von Europa, Meine Rückkehr nach Berlin noch etwas verzögern wird, Ihre Gegenwart bei Meiner Person fortwährend erforderlich ist, und das Ministerium mittlerweile, neben der Leitung der Geschäfte die erwähnte Organisation vorbereiten und den Plan mir bei Meiner Rückkunft zur Entscheidung vorlegen kann. Ich hebe diesernach, die nur für die Dauer des Krieges bestellten Militair-Gouvernements zwischen der russischen Grenze und der Weichsel, zwischen der Weichsel und Oder, zwischen der Oder und Elbe, desgleichen das von Schlesien hiermit auf, und übertrage die Geschäfte derselben nach ihrer verschiedenen Beschaffenheit den Ministerien den in den Militair-Divisionen anzustellenden kommandirenden Generalen und den ordentlichen Landes-Behörden. In den Provinzen links der Elbe bleiben die Militair-Gouvernements vorerst noch bestehen, jedoch unter der obern Leitung der Ministerien und der kommandirenden Generale, an die sie nach Beschaffenheit der Gegenstände zu berichten haben.

Das Ministerium soll unter Ihrem Vorsitze bestehen,

- 1) aus dem der auswärtigen Angelegenheiten,
- 2) der Justiz,
- 3) der Finanzen und des Handels,
- 4) des Krieges,
- 5) der Polizei,
- 6) des Innern,

sich wöchentlich einmal oder falls es nöthig ist, mehrmals versammeln, und allgemeine Gegenstände, desgleichen solche, wo die Ressorts in einander greifen und eine gemeinschaftliche Ueberlegung erforderlich ist, mit einander berathen. Ihre Verhältnisse als Staats-Kanzler bleiben im Ganzen dieselbigen, wie sie in der

Ber-

Verordnung vom 27sten Oktober 1810 bestimmt sind. Alle Berichte des Ministerii und der Minister an Mich werden Ihnen ohne Ausnahme zugeschickt, damit Sie die Uebersicht der ganzen Verwaltung behalten und nöthigenfalls Mir Ihre Meinung darüber abgeben können. Sie legen Mir sodann nach Beschaffenheit der Gegenstände diese Berichte selbst vor, und machen Mir entweder daraus Vortrag, oder überlassen solches den Ministern oder den bei Meinem Militair- und Civil-Cabinet angestellten vortragenden Personen.

Ich finde es zweckmäßig, daß die

auswärtigen Angelegenheiten in einer Hand bleiben und von Ihnen allein geleitet werden, daher will ich dem Grafen von der Goltz, unter Bezeigung Meines Wohlwollens und Meiner Zufriedenheit mit seinen bisherigen Dienstleistungen einen andern Wirkungskreis anweisen.

Dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten verbleiben auch diejenigen Geschäfte die bisher in der zweiten Sektion desselben verarbeitet worden sind, und die Sie ferner abgesondert, unter Ihrer obern Leitung besorgen lassen können, namentlich diejenigen, die sich auf die innere Verfassung und Verwaltung des Staats, oder auf den Handel und die Privatangelegenheiten der Unterthanen beziehen, Consulat-, Post-, Polizei-, Paß- und andere Sachen, die nicht zu den höhern politischen Angelegenheiten gehören. Dieser Sektion ist ein besonderer Sektions-Chef und zu dessen Assistenz ein Direktor vorzusetzen, welche alle Correspondenz und die Kommunikation mit den übrigen Ministerien zu führen haben, wo sie nöthig ist.

Das Justizministerium verbleibt dem Justizminister von Kirch-eisen, nach den Bestimmungen der Verordnung vom 27sten Oktober 1810., das der Finanzen dem Minister von Bülow, nach eben der Verordnung, jedoch unter folgenden Modifikationen:

Da mehrere bisher zu der Abtheilung für Gewerbe und Handel im Ministerium des Innern gerechnete Gegenstände, mit der Abgabenverwaltung und dem Staatshaushalte verflochten sind, so will Ich, um den Gang der Geschäfte zum Vortheile Meiner Unterthanen und des Dienstes zu erleichtern, die Fabrikenangelegenheiten, das Bauwesen, die Sorge für die Land- und Wasserkommunikation und alle, den See- und Landhandel in seinem ganzen Umfange betreffende Gegenstände dem Finanzminister mit übertragen, jedoch dergestalt, daß diese zu der bisherigen Abtheilung für Gewerbe und Handel gehörig gewesene Angelegenheiten, unter der Leitung des gedachten Ministers
von

von einem besonderen Personale bearbeitet werden, welches mit der Abgaben- und Domainenverwaltung (die Bauten auf den Domainenämtern jedoch ausgenommen) nichts zu thun hat. Das Berg- und Hüttenwesen ist dem Finanzminister schon untergeordnet und verbleibt ihm.

Das Kriegsministerium übertrage ich dem Generalmajor von Boyen, den ich zum Kriegsminister ernenne. Alle Militärpersonen und Behörden ohne Ausnahme, so wie die Civilbehörden, in Sachen seines Ressorts, welches in Absicht auf diese in dem Organisationsplan, näher zu bestimmen ist, müssen die Verfügungen, die derselbe in alle den Fällen, wo Ich nicht Selbst befehle, zu ertheilen befugt ist, befolgen.

Das Polizeiministerium wird dem Oberkammerherrn Fürsten zu Saxe und Wittgenstein, mit Beibehaltung seiner Stelle als Oberkammerherr anvertraut. Zu seinem Ressort sollen außer der schon bisher von ihm verwalteten gesammten höhern und Sicherheitspolizei, auch die übrigen Gegenstände der Polizei im engern Sinne gehören, namentlich die Polizei der ersten Lebensbedürfnisse, der öffentlichen Anstalten zur Bequemlichkeit und zum Vergnügen, wie auch die obere Theaterpolizei mit Einschluß der in den Residenzen, welche jedoch unter einer besondern Direktion verbleibet; die polizeiliche Konkurrenz bei dem Postwesen.

Das Postwesen selbst, bleibt dem Generalpostmeister nach den Vorschriften der Verordnung vom 27. Oktober 1810 allein untergeordnet.

Das Ministerium des Innern, ertheile Ich dem Geheimen Staatsrath von Schuckmann, den Ich zum Minister des Innern hiermit ernenne. Es hat alle die Gegenstände der innern Verwaltung zu seinem Ressort, die den vorher benannten Ministerien nicht zugetheilt sind. Ferner sind davon ausgenommen, die Thuen dem Staatskanzler besonders vorbehaltenen Gegenstände und Behörden, namentlich die Angelegenheiten des königlichen Hauses, die Verhandlungen mit den Ständen, insofern sie vor die höchste Behörde gehören, die Thronlehne, die höchsten geistlichen Würden, die Erbämter und höhere Hofchargen, Rang und Etikette, das Archiv, die Oberrechnungskammer, und das statistische Bureau, wie auch diejenigen, die dem Staatsrath untergeordnet bleiben, nämlich die Gesetzkommision und die Oberexaminationskommision. Zu dem Ressort des Ministeriums des Innern gehören demnach insbesondere alle zum innern Staatsrecht gerechnete Gegenstände, insonderheit die ständische Verfassung und die Verhandlungen mit den
Ständen,

Ständen, insofern sie nicht von Ihnen, dem Staatskanzler, besorgt werden, das Provinzial- und Kommunalschulden-, Kassen- und Rechnungswesen, die landschaftlichen Kreditssysteme, soweit der Staat dabei konkurrirt, die Aufsicht auf städtische und ländliche Korporationen und alles was auf die Lehnverbindung, die Patrimonialgerichtsbarkeit u. s. w. Bezug hat, die Verfassung der Juden und ihr politischer Zustand, ferner die ganze landwirthschaftliche Polizei, alle Anstalten zur Beförderung der Landwirthschaft, die Gemeinheitsheilungen, die Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse, der Meliorationen, das Landgestütswesen, alle milde und wohlthätige Stiftungen, das Armenwesen und die Arbeitshäuser, die Wittwenkassen und ähnliche Institute, die Feuerversicherungsanstalten und andere Affekuranzgesellschaften, welche keine Gegenstände des Handels betreffen; die Medizinalpolizei und Aufsicht auf alle Krankenhäuser und Sanitätsanstalten ohne Unterschied, jedoch insofern die letztern Gegenstände zu dem Militärmedizinalwesen gehören, unter Mitwirkung des Kriegsministers: die Militairsachen, insofern die Civilbehörden dabei konkurriren, endlich alle Angelegenheiten des Kultus und öffentlichen Unterrichts, so wie sie von der bisherigen Abtheilung des Ministeriums des Innern für diese Gegenstände verwaltet worden sind, alle Lehr- und Bildungsanstalten im Allgemeinen mit dem, was davon abhängig ist, oder damit in unmittelbarer Verbindung steht.

Es ist fortwährend Meine Absicht, daß der Staatsrath sobald als möglich in Aktivität komme, und aus den Prinzen Meines Hauses, Ihnen als Präsidenten, den Staatsministern, und den Personen, die Ich außerdem zu Mitgliedern desselben zu ernennen für gut finden werde, bestehen soll; jedoch soll derselbe keine Art der Verwaltung führen, sondern nur über allgemeine Gesetze, nachdem solche vorher in der Gesetz-Commission geprüft worden sind, oder über besondere Gegenstände nach Meinem ausdrücklichen Befehl sich berathen. Ich behalte Mir vor, über die Anordnung desselben so wie über die der ständischen Verfassung und Repräsentation nach Meiner Rückkehr einen Beschluß zu fassen.

Das Ministerium hat nicht nur nach den vorstehenden Grundzügen, sondern auch über eine völlig zweckmäßige Organisation der Provinzial- und Lokal-, so wie auch der untergeordneten Verwaltungs- und Polizei-Behörden sein Gutachten abzugeben, vorzüglich aber zu beachten, daß jedes Ministerium seine eigenen, von den übrigen unabhängigen Organe erhalte, damit eine rasche, durch unnütze Correspondenz der Behörden nicht gelähmte Ausführung der beschlossenen Maasregeln möglich werde, ferner daß der Plan so einfach
als

als möglich angelegt werde, damit auf der einen Seite unnützer Aufwand vermieden, auf der andern aber die anzustellenden Beamten nach einem zu entwerfenden Normal-Stat hinreichend belohnt werden mögen.

Paris, den 3ten Juni 1814.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg.

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 9. —

(No. 228.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 16ten Mai 1814., wegen Aufhebung der seit dem Jahre 1807. rücksichtlich des Transitohandels angeordnet gewesenen Abgaben.

Ich überzeuge Mich aus Ihrem Berichte vom 12ten d. M., daß bei dem durch die Kriegsbereignisse veränderten Zustande der Dinge, und nachdem jetzt alle Hafenplätze einem freien Seeverkehr wieder geöffnet sind, die Periode geschlossen ist, in der, in Meinen Staaten ein lebhafterer Durchgangsverkehr stattfinden konnte, und daß daher diejenigen Abgaben und Einrichtungen, welche seit dem Jahre 1807. nach und nach unter mancherlei Benennungen in der Absicht angeordnet worden, um den in Meinen Staaten durch das allgemein angenommene Sperr-System gegen Kolonial-Erzeugnisse zugeführten Durchgangshandel zur Besteuerung zu ziehen, den jetzigen Zeitumständen nicht mehr angemessen sind. Ich bin ferner mit Ihrer Meinung, daß die ungesäumte Aufhebung dieser Einrichtungen zur Erhaltung des Transitohandels in Meinen Staaten in diesem Augenblick dringend nothwendig wird, einverstanden, und autorisire Sie daher nicht allein hierdurch, sofort die Verfügung zu treffen, daß die Erhebung des durch Mein Edikt vom 13ten März d. J. angeordneten Kriegsimposts überall sistirt werde, sondern auch zu veranstalten, daß alle diejenigen Abgaben, deren Bestimmung auf nicht mehr vorhandene Handelsbeschränkungen beruht, aufgehoben, und also diejenigen Zoll- und Handlungsabgaben hergestellt werden, welche im Jahre 1806. statt gefunden haben, jedoch mit Beibehaltung derjenigen Abänderungen in denselben, welche später aus allgemeinen Rücksichten, oder der veränderten Grenzen der Monarchie wegen, angeordnet worden sind. Sie werden nach diesen Bestimmungen den Entwurf einer Verordnung besorgen und Mir unverzüglich vorlegen.

Jahrgang 1814.

3

Wenn

(Ausgegeben zu Berlin den 14ten Juli 1814.)

Wenn nach dem allgemeinen Frieden die Verhältnisse Deutschlands und der benachbarten Länder regulirt seyn werden, und das Kommerzialwesen Meiner Staaten mit Bestimmtheit übersehen werden kann, haben Sie Mir einen Plan zu einem, den neuen Verhältnissen angemessenen Zoll- und Handlungs-Abgaben-System vorzulegen.

Paris, den 16ten Mai 1814.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister von Bülow.

(No. 229.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 3ten Juni 1814., betreffend die Suspension der Execution gegen Grundbesitzer.

Mit dem 1sten April d. J. hat die, nach Meinen Befehlen vom 14ten August und 17ten November v. J. verfügte Suspension der Executionen gegen Grundbesitzer ihr Ende erreicht, und Ich finde Mich durch die inzwischen veränderten Umstände bestimmt, es dabei zu belassen, dergestalt, daß die den Grundbesitzern zu gestattenden Zahlungsnachsichten vom 1sten April d. J. ab wiederum nach den allgemeinen Indultgesetzen, und insbesondere nach dem Edikte vom 20sten Juni 1811. eingeleitet und festgesetzt werden sollen.

Da jedoch die Besitzer derjenigen Grundstücke, welche verfassungsmäßig zu den, des Krieges wegen ausgeschriebenen Natural-Lieferungen des platten Landes pflichtig sind, bei dem noch nicht erfolgten Erfasse dieser Lieferungen noch fortdauernd durch die Folgen des Krieges leiden; so will Ich, nachdem die interimistischen Landes-Repräsentanten mit ihrem Gutachten vernommen und darüber von der Immediat-Commission an Mich berichtet ist, Folgendes festsetzen:

- 1) Die Execution in die oben bezeichneten Grundstücke, so wie in deren Inventarien, Produkte und Einkünfte, wegen aller Kapital-Schulden, die vor der Publikation der Kabinetts-Ordre vom 14ten August v. J. aus Darlehen entstanden sind, oder vor diesem Zeitpunkte die Natur der Darlehne angenommen haben, soll bis zum 1sten Januar k. J. suspendirt bleiben, und wo dieselbe seit dem 1sten April d. J. bereits veranlaßt oder fortgesetzt worden, sofort wieder sistirt werden.
- 2) Eben dieses soll statt finden wegen der bis Weihnachten 1813. rückständigen Zinsen von dergleichen Schulden, so daß mit dem 1sten Januar k. J. der Lauf des Rechts wegen aller und jeder Zahlungen ungehemmt eintreten soll. — Es soll jedoch
- 3) den zu 1. bemerkten Schuldnern frei stehen, wegen der vorgedachten bis zu Weihnachten 1813 rückständigen Zinsen auf eine successive Zahlung derselben in 4 Terminen von 3 zu 3 Monaten vom 1sten Januar k. J. an, anzutragen, wenn sie
 - a. vollständig nachweisen, die laufenden Zinsen im Jahre 1814 richtig bezahlt zu haben, und
 - b. einen der rückständigen Zinssumme gleichen Betrag in den, in Gemäßheit Meines heutigen Edikts auszufertigenden, auf den Namen des Schuldners lautenden Lieferungsscheinen zur Sicherheit des Gläubigers gerichtlich hinterlegen.

- 4) Auf Antrag derjenigen Gläubiger, welche dieser Suspension wegen, ihre Befriedigung noch nicht erhalten können, soll die §. 19. des Edikts vom 20sten Juni 1811. bestimmte Kuratel eingeleitet werden, welche sich in diesem Falle darauf beschränkt, daß alle den Werth des Grundstücks oder Beilasses schwächende Operationen verhindert werden.
- 5) Die vor Publikation der Kabinetts-Ordres vom 14ten August und 17ten November v. J. bereits eingeleiteten Sequestrationen behalten, dieser Suspension ungeachtet, ihren Fortgang, wenn
 - a. der Grundbesitzer das Gut Schulden halber verlassen, oder sich sonst von demselben, ohne wegen dessen fortgesetzter Wirthschaft Vorkehrungen zu treffen, entfernt hätte, oder
 - b. wenn das Grundstück über den Betrag verschuldet ist, für welchen dasselbe nach dem Edikt vom 20sten Juni 1811 §. 14. Litt. a. und b. als Kaution anzunehmen ist, und der Schuldner nicht entweder anderweitige annehmbare nach §. 14. a. a. D. zu arbitrende Sicherheit bestellt, oder einen, von den Gläubigern oder dem Gerichte annehmlich befundenen Bürgen stellt, welcher die Kuratel mit der Verpflichtung zu übernehmen bereit ist, für alle nachtheilige Dispositionen des Schuldners über die Substanz oder den Beilass des Guts einzustehen.
- 6) Die vor Publikation der Kabinetts-Ordres vom 14ten August und 17ten November v. J. eingeleiteten Subhastationen der zu 1. gedachten Grundstücke behalten zwar ihren Fortgang, es darf aber ohne Einwilligung sämtlicher interessirenden Gläubiger und des Schuldners selbst, keine Zahlung vor Ablauf der gegenwärtigen Suspension erfolgen; auch müssen nach Ablauf derselben, auf Antrag eines oder mehrerer Interessenten, neue Licitationstermine mit kurzen Fristen angesetzt werden. Auf Subhastationen der zu einer Konkurs-Masse gehörigen Grundstücke findet diese Bestimmung nicht Anwendung, auch steht
- 7) solchen Schuldnern, welche mit den, vom 24sten Dezember v. J. ablaufenden Zinsen im Rückstande bleiben, ohne sich nach §. 19. des Edikts vom 20sten Juni 1811 zum Zinsen-Moratorio zu eignen, jenes Recht zum Widerspruch gegen den Zuschlag nicht weiter zu.
- 8) Denjenigen Grundbesitzern, welche diese Eigenschaft nach der Publikation der Kabinetts-Ordre vom 14ten August v. J. erlangt haben, kommt die Suspension uneingeschränkt zu statten, wenn sie dieselben als Erben des vorigen Besitzers übernommen haben; andern Erwerbem aber nur für diejenigen Schulden, welche auf dem Gute schon eingetragen waren. Auch können letztere auf diese Nachsicht nur Anspruch machen, wenn sie sämtliche rückständige Zinsen bezahlen oder dafür Sicherheit bestellen.

9) Den Credit-Systemen bleibt vorbehalten, auf dem durch die Credit-Reglements vorgeschriebenen Wege über die Verpflichtung der Pfandbriefschuldner zur Bezahlung der, bis zum 24sten Dezember 1813 rückständigen Zinsen und über die, in deren Entstehung reglementsmäßig einzuleitenden Sequestrationen einen Beschluß zu fassen, wie es von dem Pommerschen Credit-System geschehen ist. Bis zur Abfassung eines solchen Beschlusses kann der Pfandbriefschuldner wegen der Zinsen-Rückstände bis zum 24sten Dezember 1813, außer den, nach der besonderen Verfassung sich dazu eignenden Fällen nur dann auf Zahlungs-Suspension antragen, wenn er der Credit-Direktion die für ihn ausgestellten Lieferungsscheine auf die oben ad 3 bestimmte Art hinterlegt.

10) Den Besitzern der zu 1. gedachten Grundstücke sollen zur Bezahlung rückständiger Gerichts- und Stempelgebühren 4 Termine, von 3 zu 3 Monaten, vom 1sten Juli d. J. an bewilligt, auch die Gerichts- und Stempelgebühren wegen der Zins-Moratorien, wenn der Schuldner dazu verstattet wird, niedergeschlagen werden.

Paris, den 3ten Juni 1814.

Friedrich Wilhelm.

An

den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg.

(No. 230.) Edikt wegen Vergütung der Leistungen während des jetzt beendigten Krieges.
Vom 3ten Juni 1814.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Die göttliche Gerechtigkeit, der Heldenmuth Unsers Kriegsheers, unterstützt von den hochherzigen Aufopferungen der Nation, und der treue Beistand Unserer Allirten, haben den Feind aus Unsern Grenzen vertrieben, ihn durch eine Reihe von Niederlagen in sein eigenes Gebiet zurückgeworfen, und durch die Eroberung eines großen Theils von Frankreich und seiner Hauptstadt es Uns möglich gemacht, in Gemeinschaft mit Unsern Verbündeten die französische Nation in den Stand zu setzen, ihren rechtmäßigen Regenten wieder auf den Thron zu berufen, und
mit

mit ihr und den übrigen Europäischen Mächten die Grundlagen eines dauernden, das Glück Unsers Volks sichernden Friedens vorzubereiten.

Schmerzlich war es Uns bisher, bei den für diesen heiligen Zweck nöthigen außerordentlichen Anstrengungen Unseren getreuen Unterthanen dasjenige, was sie aus ihrem eigenen Vermögen dazu beigetragen haben, namentlich aber alle Requisitionen und Zwangslieferungen, noch nicht ersehen zu können, und Wir lassen daher jetzt nach geendetem Kampfe die Vergütung dieser Leistungen Unsere erste Sorge seyn.

Wie haben gleichwohl dabei erwogen, daß eine Ausgleichung aller Kriegsschäden und Lasten nicht geschehen kann, indem nicht allein der durch den bisherigen außerordentlichen Kriegszustand so sehr veränderte Werth aller Gegenstände, die Ausmittelung des Schadens unmöglich macht, sondern es auch ganz der Gerechtigkeit zuwider seyn würde, einem Theile Unserer Unterthanen neue und beträchtliche Lasten aufzulegen, um dadurch einen Entschädigungsfonds für den andern, der durch Zufall und Unglück mehr gelitten hat, zu gewinnen.

Dagegen wollen Wir dasjenige, was von allen Lieferungspflichtigen, auf Befehl der dazu autorisirten Behörden, an verkauflichen Naturalien für den Dienst der Armeen unentgeltlich geliefert, und also als ein, Unsern Kassen geleisteter Vorschuß zu betrachten ist, als Schuld derselben anerkennen, und nach billigen Preisen successive erstatten, und Wir setzen daher wegen Bezahlung dieser Kriegslieferungen Folgendes hierdurch fest:

§. 1.

Die frühern deshalb schon ergangenen Bestimmungen und getroffenen Einleitungen lassen eine gleiche Behandlung für die ganze Vergangenheit vom Jahre 1806 ab, nicht zu, und es werden daher die weiter folgenden Bestimmungen für nachstehende Zeitabschnitte angenommen und festgesetzt:

- 1) Die Periode vom Jahre 1806 bis Ende des Jahres 1812, für welche vorher das bereits eingeleitete Berechnungswesen beibehalten wird.
- 2) Die Periode des Jahres 1813. und des Jahres 1814. bis incl. Ende Juny dieses Jahres, für welche Lieferungsscheine vom 1sten October dieses Jahres an zahlbar, aus einem Fonds von zwei Millionen Thaler jährlich ausgefertigt werden.
- 3) Die Periode vom Juli d. J. an gerechnet, für welche sogleich baare Zahlung erfolgt.

§. 2.

Wir setzen hierbei fest, daß nicht der Tag der Ausschreibung, sondern der Tag der wirklichen Ablieferung, die Behandlung, nach den unten folgenden Festsetzungen, bestimmt.

Eintheilung
in drei Zeit-
abschnitte.

Nähere Bes-
timmung dar-
über.

Sind

Sind indeß auf besondere Verwilligungen solche Lieferungen der zweiten Periode, welche aus Ausschreibungen der ersten Periode entspringen, schon nach den, für diese geltenden Grundsätzen liquidirt, anerkannt und compensirt, oder sind überhaupt schon Lieferungen der zweiten Periode vergütet, so hat es dabei sein Bewenden. Dagegen ist es nicht zulässig, daß Restlieferungen aus dem Ausschreiben der zweiten Periode, welche erst nach dem Monat Juni c. abgetragen werden, nach den Bestimmungen für die dritte Periode vergütet werden. Wir fordern vielmehr alle Restanten hiermit auf, ihre Rückstände bis zum Ende Juni dieses Jahres einzuliefern, damit solche gleich bei Ausführung dieser Unserer Verordnung zur Liquidation, Anerkennung und Vergütung gelangen können.

S. 3.

Was die Liquidation und Anerkennung der Forderungen an den Staat für Lieferungen, Leistungen und Kriegsschäden der ersten Periode und deren Vergütung durch Compensation mit der Vermögens- und mit andern rückständigen Steuern, oder aus den schon dazu angewiesenen Fonds anbetrifft, so ist deshalb überall, in dem deshalb schon eingeleiteten Liquidationsverfahren fortzufahren, denn es soll bei den darüber bereits ergangenen Verordnungen in sofern sein Bewenden haben, als Uns Unsere interimistische Landes-Representation nicht Mittel vorzuschlagen vermag, auf welche andere Weise hierin eine Ausgleihung zu treffen, und eine Vergütung zu leisten seyn wird. Wir fordern aber sämtliche, mit diesem Liquidations- und Abrechnungswesen beauftragte Behörden hiermit ausdrücklich auf, sich die baldige Beendigung dieser Geschäfte ganz besonders angelegen seyn zu lassen, damit Wir über die Mittel zur Tilgung derjenigen Forderungen, welche durch die Compensation und aus jenen Fonds nicht haben befriedigt werden können, die Vorschläge Unserer interimistischen Landes-Representanten vernehmen können.

Periode vom
Jahre 1806
bis 1812.

S. 4.

Die Forderungen aus Zwangslieferungen der zweiten Periode sollen sofort liquidirt,

es sollen über die anerkannten Beträge Lieferungsscheine, zahlbar aus Unserer General-Staatskasse ertheilt,

und es soll zur Realisation dieser Lieferungsscheine aus Unsern gesammten Landesrevenüen die Summe von Zwei Millionen Thaler jährlich, bestimmt werden.

In Absicht auf die Ausführung setzen Wir folgendes fest:

S. 5.

Zur Liquidation und Vergütung eignen sich alle Gegenstände, welche auf Verlangen

Periode pro
1813 und pro
1814 bis incl.
Juni. All-
gemeine
Grundsätze.

Wofür Ver-
gütung gege-
ben wird,
und sic für

Unserer

det also nicht
statt, für:

Unserer Gouvernements,
= Regierungen,
= Landräthe oder

Kriegs- und Marsch-Commissarien, ingleichen der sonst, zur Verpflegung der Truppen und Beschaffung der Armeebedürfnisse vom Staate bestellten Beamten oder von fremden Personen oder Behörden ähnlicher Kategorie, im Dienst fremder Mächte geliefert worden sind, und worüber Quittungen oder andere gültige Beweise oder Bescheinigungen von den Empfängern producirt werden, es mögen diese Gegenstände für Unsere Truppen, für die Truppen Unserer Allirten oder für fremde Truppen bestimmt gewesen, oder verbraucht worden seyn. Haben dieselben Behörden zugleich Gegenstände zur Bekleidung und Armirung, ingleichen zur Verpflegung der Landwehren, so lange sie im Kreise sind, ausgeschrieben, so kommen Ausschreibungen der Art nicht zur Liquidation, da es deshalb bei den Bestimmungen der Verordnung vom 17ten März v. J. verbleibt.

§. 6.

Es bleiben also von der Liquidation ausgeschlossen:

a. Kriegsschäden.

1) Alle Kriegsschäden, veranlaßt durch Brand, Plünderung, Fouragirung, in Feldern und Scheunen, Wegtreibung des Viehes und dergleichen. Diejenigen Dörter und Individuen, welche durch diese Kriegskübel besonders gelitten haben, und die sich ohne außerordentliche Beihülfe nicht retabliren können, sind von den Regierungen nach zuvoriger gehöriger Untersuchung der Sache und Feststellung der Schadenstände Unserm Finanz-Minister anzuzeigen, demselben sind Vorschläge zu machen, wie diesen Verunglückten nach den Ortsverhältnissen und andern Umständen am besten und schnelligsten geholfen werden kann, und derselbe hat uns darüber mit Berücksichtigung der disponiblen Geld- und andern Fonds Vorschläge zu machen;

b. Einquartierung.

2) die Natural-Einquartierung, weil diese jederzeit eine unzertrennliche Folge des Kriegszustandes, und in der Regel als eine Kommunallast anzusehen ist, weil die Staatsfonds ohne neue Steuern eine Vergütung nicht verstaten, und weil darüber von den meisten gehörig justificirte Liquidationen nicht vorgelegt werden können, mithin die Vergütung nur theilweise und zufällig seyn würde;

c. Hand- und Spanndienste.

3) alle Natural-, Hand- und Spanndienste, weil es gleichfalls dazu an den nöthigen Geldmitteln fehlt, und weil diejenigen, welche die letzteren geleistet haben, vom wirklichen Militairdienst befreit gewesen sind.

§. 7.

Vergütungspreise.

Die Vergütungssätze bestimmen Wir nach fünf geographisch abgegrenzten Bezirken in folgender Art und in Preuß. Conrant.

	1ster Bezirk.			2ter Bezirk.			3ter Bezirk.			4ter Bezirk.			5ter Bezirk.		
	Zhr.	Gr.	Pf.	Zhr.	Gr.	Pf.	Zhr.	Gr.	Pf.	Zhr.	Gr.	Pf.	Zhr.	Gr.	Pf.
	Das litthauische Regierungs-Departement, imgl. das Ostpreussische Regierungs-Departement mit Ausschluß der in den zweiten Bezirk versetzten Kreise.			Die Kreise Marienburg und Marienwerder, Westpreussischen Regierungs-Departements, der Neuhungensche Kreis u. das Hauptamt Heidenburg, Ostpreussischen Regierungs-Departements.			Die Kreise Dirschau, Starogard, Conis, Casmin und Crono des Westpreussischen Regierungs-Departements, das Pommersche und Neumärkische Regierungs-Departement u. die Uckermark und die Priegnitz.			Die Mittelmark, die Magdeburgischen Kreise am rechten Elb-ufer, und ganz Schlesien, mit Ausnahme der beim 5ten Bezirk aufgenommenen Kreise.			Das Schlesiſche Gebirge, namentlich die Kreise Löwenberg und Hirschberg, Liegnitzer Departements, die Kreise Bolkenhahn, Schweidnitz, Reichenbach, Glas, Frankenstein, Müntersberg, Reisse, Breslauischen Departements.		
Weizen der Berliner Scheffel . . .	1	12	—	1	15	—	1	18	—	2	—	—	2	6	—
Roggen . . .	1	—	—	1	2	—	1	4	—	1	8	—	1	12	—
Gerste . . .	—	20	—	—	21	8	—	23	4	1	2	8	1	6	—
Hafer . . .	—	16	—	—	17	4	—	18	8	—	21	4	1	—	—
Graupen = Grüge	1	21	—	2	—	9	2	4	6	2	12	—	2	19	6
Hülsenfrüchte	1	12	—	1	15	—	1	18	—	2	—	—	2	6	—
Branntwein, das Berl. Quart	—	4	—	—	4	4	—	4	8	—	5	4	—	6	—
Heu, den Berl. Str.	—	12	—	—	13	—	—	14	—	—	16	—	—	18	—
Stroh, das Schod zu 1200 Berl. Pfd.	3	—	—	3	6	—	3	12	—	4	—	—	4	12	—
Fleisch, wenn solches nach dem Gewichte geliefert worden, das Berl. Pfd.	—	1	9	—	1	9	—	1	9	—	2	—	—	2	3
Rindvieh, wenn solches lebendig geliefert worden:															
Vieh bis 200 Pfund inclusive d. Stück	15	—	—	15	—	—	15	—	—	17	—	—	18	—	—
— bis 300 Pfd. inclusive d. Stück	18	—	—	18	—	—	18	—	—	21	—	—	22	—	—
— bis 400 Pfd. inclusive d. Stück	25	—	—	25	—	—	25	—	—	29	—	—	31	—	—
— über 400 Pfd. das Stück	28	—	—	28	—	—	28	—	—	33	—	—	34	—	—

Bei dem lebendig gelieferten Rindvieh kann nur dann der Satz der zweiten, dritten oder vierten Klasse zur Liquidation gebracht werden, wenn durch Atteste der empfangenden Behörde ausdrücklich nachgewiesen ist, daß das Vieh solches gewesen, welches resp. über 200 Pfd., 300 Pfd. oder über 400 Pfd. schwer gewesen ist.

§. 8.

Ferner bestimmen Wir folgende Vergütungs-Sätze für den ganzen Umfang der Monarchie:

Für ein Pferd zum Dienst der Artillerie . . .	55	Rthlr.	Courant.
= = = = = = schweren Cavallerie	50	—	—
= = = = = = leichten Cavallerie	40	—	—
= = = = = = zum Train . .	30	—	—

§. 9.

Für alle übrigen Gegenstände, welche auf gehörige Ausschreibung der dazu verordneten Behörden geliefert seyn mögten, hat Unser Finanzminister nöthigenfalls nach genommener Rücksprache mit dem Minister des Innern und dem Kriegsminister auf gutachtliche Berichte der Regierungen, die Vergütungsätze zu bestimmen. Die Regierungen haben ihre Anträge hierüber sofort an den Finanzminister gelangen zu lassen, damit durch eine mangelnde Bestimmung der Vergütungsätze der Gang des Liquidations- und Anerkennungs-Wesens nicht aufgehalten wird.

§. 10.

Art der Li-
quidation.

Es ist Unser Wille, daß dieses Liquidations- und Anerkennungs-Geschäft einen raschen Gang gehe, damit Wir im Stande sind, die Zahlung, welche Unserer Kasse deshalb zufällt, bald vollständig zu übersehen, und um besonders für die, nach §. 6. beabsichtigten weitem Unterstützungen die nöthigen Anordnungen treffen zu können. Wir bestimmen daher, daß dies ganze Geschäft mit Einschluß der Ausfertigung der Lieferungs-Scheine mit Ende des laufenden Jahres geschlossen seyn soll. Nur für außerordentliche Fälle, wo erweislich den Liquidanten und den mit diesem Geschäfte beauftragten Behörden keine Versäumniß zur Last fällt, verstaten Wir Unserm Finanzminister, die Liquidationen noch in den 3 ersten Monaten des folgenden Jahres anzunehmen. Wir weisen daher alle betreffenden Behörden hiermit an, diese Geschäfte mit Eifer zu betreiben, da wenn durch Vernachlässigungen von ihrer Seite die Liquidanten gefährdet werden sollten, sie Uns dafür verantwortlich bleiben. Zu diesem Zwecke ordnen Wir folgendes Verfahren an:

§. 11.

Die Guts-Besitzer und Eigenthümer einzelner Besitzungen auf dem platten Lande, die ihre Lieferungen auf besondere, auf sie lautende Ausschreiben geleistet haben, liquidiren ein jeder für sich, die nach gegenwärtiger Verordnung sich zur Vergütung eignenden Gegenstände nach den oben bestimmten und nach den noch zu bestimmenden Preisen, und übergeben ihre Liquidationen unter Beifügung der Ausschreiben und Quittungen dem Landrathe des Kreises.

Die

Die bürgerlichen Communen liquidiren eine jede gemeinschaftlich für sich, die geleisteten Lieferungen, und geben die, in gleicher Art belegten Liquidationen dem Landrathe ab. Wir befehlen Unsern Domainenbeamten, Intendanten und Administratoren bei diesem Liquidations-Geschäft den Einsassen behülflich zu seyn, und erwarten von den Gutsbesitzern, daß sie ihre Unterthanen hiebei gleichfalls unterstützen, oder durch ihre Pächter, Verwalter und Schreiber unterstützen lassen werden.

§. 12.

Die Landräthe revidiren die Liquidationen, berichtigen und ergänzen selbige, oder lassen solches durch den Liquidanten nachholen, und senden posttäglich die bearbeiteten und als richtig anerkannten Liquidationen der Regierung ein.

§. 13.

Diejenigen Mediat-Städte, welche als Ackerbautreibende zu Lieferungen der Erzeugnisse ihres Erbaues mit herangezogen worden, liquidiren gleich den bürgerlichen Communen, und reichen die Liquidationen dem Landrathe ein.

Diejenigen Städte, welche andere Gegenstände der städtischen Fabrication geliefert und diese durch Ankauf oder Beitrag aller Bürger zusammengebracht haben, liquidiren ihre ganze Forderung gleichfalls gemeinschaftlich. Haben sie aber die requirirten Gegenstände nur von denjenigen Einwohnern entnommen, welche sich allein im Besitze der gelieferten Objecte befanden, oder ist die Lieferung nur von einigen Gliedern der Stadtbewohner geleistet, so liquidirt ein jeder derselben einzeln für sich, und übergiebt seine gehörig belegte Liquidation dem Magistrate. Diese werden von dem Magistrate nach angestellter Revision in eine Haupt-Liquidation zusammengetragen, welche mit den Special-Liquidationen belegt, und mit der gemeinschaftlichen Liquidation für die ganze Commune der Regierung eingesandt wird.

§. 14.

Gleich nach Eingang der Liquidationen bei der Regierung werden solche von dieser in Bezug auf die beiden Punkte, ob die Ausschreibung von einer dazu geeigneten Behörde, und ob die Empfangnahme von der dazu autorisirten Behörde geschehen, imgleichen in den übrigen materiellen Punkten geprüft, von der Calculatur revidirt, verbessert und festgesetzt, und wenn etwanige Revisions-Monita durch Zwischen-Correspondenz gehoben sind, nach und nach an Unsern Finanz-Minister mit einer nach beiliegendem Schema A. anzufertigenden und in duplo beizufügenden Nachweisung der auszufertigenden Lieferungsscheine eingesandt. Die Prüfung, ob die Special-Ausschreibungen der Landräthe und anderer Behörden mit etwa vorhandenen General-Ausschreibungen harmoniren, und ob die gelieferten Objecte gehörigen Orts

in Rechnung nachgewiesen sind, nimmt ihren besondern Gang in gewöhnlicher Art auf den Grund der zurückgehenden Liquidationen, und hält daher deren Anerkennung in der Regel nicht auf. In besonders dazu geeigneten Fällen hängt es aber von dem Ermessen der Regierung ab, diese Prüfung vorangehen zu lassen. Da hiernach die Anerkennung und Festsetzung hauptsächlich und in letzter Instanz bei den Regierungen beruht, so verpflichten Wir diese hiermit ganz besonders, die materielle Prüfung der einzelnen Liquidationen mit Genauigkeit vorzunehmen, da sie Uns für die Nachtheile, die aus einer oberflächlichen Behandlung dieser Sache sowohl einerseits für Unsern Rassen-Interesse als andererseits für die Liquidanten entstehen möchten, verhaftet bleiben. Zur Kontrolle wird Unser Finanzminister einzelne Liquidationen einfordern, um deren grundsätzliche Bearbeitung prüfen zu lassen.

§. 15.

In dem Bureau Unseres Finanzministers wird lediglich die richtige Uebertragung der liquidirten Posten, in die Nachweisung der auszufertigenden Lieferungsscheine revidirt, und dann mit der Ausfertigung vorgeschritten. Die expedirten Scheine erhält die Regierung unter Remission der Liquidationen und eines in den 3 letzten Columnen ausgefüllten Exemplars der Nachweisung, worauf selbige die Scheine selbst an die Interessenten gegen Quittung verteilen läßt.

§. 16.

B. Die Lieferungsscheine werden in Form des beiliegenden Schema B. ausgefertigt. Sie sind als Rassen-Anweisungen zinslos, sie können aber durch schriftliche Cession aus Hand in Hand gehen. Sie werden auf diejenigen Summen ausgefertigt, mit welchen die Liquidationen abschließen, jedoch zur Erleichterung der Berechnung und Buchführung nur in vollen Thalern ausgehend; dasjenige, was in der Summe der Liquidation in Groschen übergeht, wird daher gestrichen. Schließt indeß die Liquidation eines einzelnen Individui auf mehr als 200 Thlr ab, so kann dasselbe gleich bei der Liquidation auf die Anfertigung mehrerer Lieferungsscheine, jedoch nur dergestalt antragen, daß die einzelnen Lieferungsscheine nicht unter 200 Thlr. lauten, wovon jedoch derjenige, der zur Ausgleichung der ganzen Summe ausgetheilt werden muß, eine Ausnahme macht.

§. 17.

Art der Realisation,

Die zur Realisation bestimmten Zwei Millionen Thaler jährlich werden zu diesem Zweck in 4 Terminen, nämlich:

zum letzten März	eines jeden Jahres	mit	500,000	Thlr.
=	= Juni	=	=	= 500,000 =
=	= September	=	=	= 500,000 =
=	= Oktober	=	=	= 500,000 =

disponibel gemacht. Für das laufende Jahr wird zu diesem Zwecke
am letzten September die Summe von 500,000 Thlr.
am letzten Dezember die Summe von 500,000 Thlr.

verwendet, und Wir werden, sobald der Zustand der Kassen es nur irgend erlaubt, diese Realisationssumme bis zu drei Millionen jährlich erhöhen, und sodann 6 Termine jährlich, jeden von 500,000 Thlr, eintreten lassen.

§. 18.

Bis dahin setzen wir wegen der Ordnung, in welcher die Scheine mit baarem Gelde eingelöst werden sollen, Folgendes fest:

die 4 ersten obengedachten Termine,
am 30sten September d. J.,
am 31sten Dezember d. J.,
am 31sten März k. J., und
am 30sten Juni k. J.,

sollen, so weit es nöthig wird, ausschließlich dazu angewendet werden, denjenigen bedürftigen Besitzern dieser Scheine, wenn sie nämlich deren erste Inhaber oder die Erben derselben sind, welche ohne augenblickliche Hülfe ihre Verbindlichkeiten gegen den Staat und ihre Gläubiger nicht erfüllen können, und deshalb ihre Forderung verschleudern müßten, gegen Präsentation ihrer Scheine eine Abschlagszahlung von 25 pro Cent auf den Betrag derselben zu leisten; wogegen diese Scheine für den Ueberrest aller übrigen, auf welche keine Abschlagszahlung geleistet ist, bei der künftigen Auslösung nachstehen, und deshalb mit dem nöthigen Vermerk und einer besondern Nummer versehen, den Präsentanten zurückgegeben werden.

Alle übrige Inhaber, welche keine solche Abschlagszahlungen gefordert haben, werden von der, für jeden Termin bestimmten Summe von 500,000 Thlr., in soweit sie nicht für die 4 ersten Termine durch obige Abschlagszahlungen absorbiert wird, für den vollen Betrag ihrer Forderung in klingendem Courant nach derjenigen Ordnung befriedigt, welche Wir auf den Bericht Unseres Finanzministers und des Ministers des Innern, welcher letztere sich deshalb mit den Landes-Repräsentanten berathen, und ihre Wünsche und Vorschläge vernehmen wird, festsetzen und anwenden werden.

Wir setzen dabei fest, daß der, über die Realisation hiernach zu entwerfende Plan in jedem Falle bis zum ersten September d. J. Uns vorgelegt werden muß, damit die Inhaber der Scheine vor dem Anfange der Zahlungen übersehen können, in welcher Art sie erfolgen wird.

§. 19.

Die Lieferungsscheine werden ohne Rücksicht auf ihre Fälligkeit in allen Zahlungen, wo bisher Staatsschuldsscheine zugelassen worden, von Unsern Kassen

Kassen angenommen, in sofern sie von dem ersten Inhaber oder dessen Erben in Zahlung gegeben, oder angeboten werden.

Periode vom
1. Juli d. J.
an.

§. 20.

Sobald Unsere Armee auf den Friedensfuß gesetzt seyn wird, und sowohl der Rückmarsch der allirten Truppen durch Unsere Staaten, als die Durchzüge der französischen Kriegsgefangenen beendigt seyn werden, soll das bisherige Requisitions- und Lieferungsweisen gänzlich aufhören und eine regelmäßige Administration des Militair-Verpflegungswesens auf Kosten Unserer Staatskassen an dessen Stelle treten. Bis zu diesem sehr nahe bevorstehenden Zeitpunkte muß die Last der Natural-Quartierung und Fuhrungstellung ohne Vergütung zwar noch fortauern, dagegen aber vom 1ten July d. J. wegen der etwa noch nöthig werdenden Ausschreibungen von Natural-Lieferungen folgende Einrichtung Statt finden.

§. 21.

Alle von diesem Zeitpunkte an ausgeschriebenen und geleisteten Lieferungen von den oben §. 5. bemerkten Gegenständen sollen den Lieferungs-Pflichtigen aus Unsern Kassen nach den §. §. 7. 8. 9. bemerkten Preisen baar erstattet werden. Zu dem Ende sollen die Ausschreibungen dieser Gegenstände nicht wie bisher, von den Provinzial-Behörden auf ihre Verantwortlichkeit, sondern nur nach eingegangener gemeinschaftlicher Autorisation Unseres Finanz-Ministers, des Ministers des Innern und des Kriegs-Ministers geschehen, und dabei nur der streng nothwendige Bedarf der Truppen zum Maasstabe dienen.

Die Lieferungs-Pflichtigen sollen nur gegen schriftliche Quittung der Truppen oder Verpflegungs-Behörden die Naturalien verabreichen, und nur im Falle sie mit Quittungen versehen sind, den Ersatz aus Unsern Kassen zu erwarten haben.

Die Landräthe und übrigen Kreis-Behörden sollen diese Quittungen sofort durch Atteste, welche den reglementsmäßigen Ersatz dieser Lieferungen aus der Hauptkasse der Regierung zusichern, austauschen, und die Quittungen selbst mit einer Haupt-Liquidation am Ende eines jeden Monats der Regierung einschicken, welche sie mit dem Ausschreiben vergleichen und gehörig revidiren, und nachdem die etwanigen Anstände durch Rückfragen bei den Landräthen gehoben sind, am Ende eines jeden Vierteljahrs an Unsern Finanz-Minister zur sofortigen Anweisung auf die Haupt-Kasse ihres Departements einreichen soll.

Nach erfolgter Anweisung und Bekanntmachung an den Landrath nehmen alsdann die Lieferungs-Pflichtigen den Betrag ihrer Vergütung gegen Einlieferung der in ihren Händen befindlichen Atteste in Empfang; Wir verpflichten deshalb die obengedachten Behörden, bei diesem Geschäfte alle Mittel, welche

welche zur schleunigen Befriedigung der Liefernden dienen können, anzuwenden, und dabei in keiner Rücksicht einen Verzug eintreten zu lassen, wofür sie uns besonders verantwortlich bleiben.

§. 22.

Schließlich machen Wir Unsern sämtlichen Staatsbehörden bei Ausführung der in gegenwärtigem Edikte enthaltenen Bestimmungen die äußerste Sorgfalt für Unsern Cassen-Interesse zur besondern Pflicht, wogegen sie eben so sorgfältig darauf zu wachen haben, daß Jedem, der nach diesen Bestimmungen eine Vergütung zu fordern hat, die Gelegenheit, sie geltend zu machen, verschafft werde. Zu Unsern Einsassen haben Wir das Vertrauen, daß sie die Unmöglichkeit, ganz strenge Beweise zu erlangen, nicht zu ihrem Privatvorthelle auf eine unerlaubte Art, durch Uebertreibung ihrer Forderungen, benützen werden. Sollten aber dennoch dergleichen Fälle vorkommen, so werden Unsere Regierungen solche den vorgesezten Ministerien anzeigen, damit sie gehörig gehandelt werden.

Gegeben in Unserm Hauptquartier zu Paris, den dritten Juni Eintausend Achthundert und Bierzehn.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.
Hardenberg.

A.

Nachweisung

der nach Maaßgabe der einliegenden Liquidationen auszufertigenden
Lieferungsscheine.

No.	Namen der einzelnen Liquidanten.	Deren Wohnort.	Namen der gemeinschaftlich liquidirenden Commune.	Höhe der einzeln auszufertigenden Lieferungsscheine.	Die Ausfertigung ist geschehen sub	
					No.	dato.

B. Lie-

B.

Lieferungs-Schein über

Dem

Regierungs-Departements

daß

aus Lieferungsforde-
rungen des Jahres 1813. und des Jahres 1814. bis Ende Juni die Summe

von Thalern an die Staats-Kassen zu fordern hat. Die
Zahlung wird aus dem, zur Tilgung dieser Forderung bei der General-Staats-
Kasse gebildeten Fonds von Zwei Millionen Thaler jährlich, nach Maaßgabe
der Bestimmungen des Traktats de dato Paris, den 3ten Juni 1814. wegen
Vergütung der Kriegsheleistungen hiermit zugesichert. Berlin, den ten

Thaler Preussisch Courant.

des Kreises

wird hiermit anerkannt,

(L. S.)

Der Finanz-Minister.

eingetragen sub. fol.

= No.

der N. N.

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 10. —

(No. 231.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 5ten Mai 1814., daß bei hypothekarischen Forderungen die Domainen-Pfandbriefe gleich den ritterschaftlichen in Zahlungsstatt angenommen werden sollen.

Auf die bis jetzt häufig statt gefundenen Anfragen: ob in Gemäßheit des §. 3. Meiner Verordnung vom 20sten Juni 1811. die Domainen-Pfandbriefe gleich den Privat-Pfandbriefen in Zahlungsstatt angenommen werden müssen, und ob damit für zu erfüllende Privatverbindlichkeiten Kaution bestellt werden kann? finde Ich Mich, in Erwägung, daß der §. 3. des in Rede stehenden Gesetzes nur von Pfandbriefen überhaupt spricht, ohne, wie solches auch nicht Meine Absicht gewesen, einen Unterschied zwischen Pfandbriefen der einen und der andern Art zu machen, veranlaßt, hierdurch festzusetzen: daß die bis zum 24sten Juni 1811. hypothekarisch versicherten, vom Gläubiger gekündigten Kapitalien nach der Wahl des Schuldners eben sowohl in Domainen-Pfandbriefen der Provinz, in welcher das, für die Forderung verhaftete Grundstück belegen ist, als in ritterschaftlichen Pfandbriefen derselben Art, zum Nennwerthe zurückgezahlt werden können, und vom Gläubiger angenommen werden müssen; und daß es dem Schuldner, da, wo derselbe Sicherheit zu bestellen hat, freistehen solle, solche in Domainen- oder in ritterschaftlichen Pfandbriefen zu leisten.

Sie haben nunmehr diese Meine Erklärung der oben erwähnten Verordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und Ich mache es Ihnen, dem Justizminister, zur Pflicht, die betreffenden Justizbehörden mit der erforderlichen Instruktion dahin zu versehen: daß dieselben sofort alle über die Annahme von Domainen-Pfandbriefen schwebenden Rechtsstreitigkeiten nach der, in dieser Meiner Ordre ausgesprochenen Bestimmung entscheiden.

Hauptquartier Paris, den 5ten Mai 1814.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg,
und den Staats- und Justizminister von Kirchheim.

(No. 232.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 27sten Mai 1814., die Aufhebung der unbedingten Kantonspflichtigkeit und die Rückkehr der im Militairdienst stehenden Beamten betreffend.

Nachdem der Zweck der großen Anstrengungen Meiner Unterthanen so glücklich erreicht worden ist, und Ich in Folge dessen bereits verfügt habe, daß die Detaschements der freiwilligen Jäger aufgelöst werden sollen, damit letztere zu ihrem frühern Beruf und zu ihren vorigen Geschäften zurückkehren können, will Ich nun auch die frühere Bestimmung, nach welcher jeder Jüngling, der das 17te Jahr vollendet hat, ohne Ausnahme zum Militairdienst sich zu stellen schuldig ist, in Absicht derer hierdurch aufheben, welche nach der bisherigen Verfassung nicht kantonspflichtig sind, und überlasse Ihnen, solches zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Auch setze Ich zugleich fest, daß sämtliche Beamten, sowohl Räte als Referendarien, Auskultatoren und Subalternen, desgleichen Professoren an Universitäten und Lehrer an höhern Schulen, welche freiwillig in Kriegsdienste getreten sind, nunmehr in ihre Aemter zurückkehren sollen, um sie ihrem eigentlichen Berufe nicht länger zu entziehen, und daß, wenn einzelne von ihnen im Militairdienst zu verbleiben wünschen, dazu Meine Genehmigung besonders eingeholt werden muß.

Ich trage Ihnen hierdurch auf, die letztere Bestimmung nicht nur der Armee durch das Allgemeine Kriegs-Departement bekannt machen zu lassen, sondern auch das, was sonst zu ihrer Ausführung etwa noch erforderlich ist, zu verfügen.

Hauptquartier Paris, den 27sten Mai 1814.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg.

(No. 233.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 29sten Mai 1814., betreffend die künftige Gold-Einnahme und Gold-Ausgabe.

Die Mir in Ihrem Berichte vom 15ten d. M. gemachten Vorschläge, wegen der künftig bei den landesherrlichen Revenüen zu entrichtenden Gold-Raten und wegen der dagegen nach einem gleichen Maasstabe zu zahlenden Besoldungen, sowohl an das Militair, als Civile, finde Ich ganz zweckmäßig, besonders damit die bei letzteren bisher zur Ungebühr bestandenen Mißverhältnisse mit einem Male gehoben werden. Ich genehmige daher und setze hiemit Folgendes fest:

Für die Gold-Einnahme

- A. In Absicht der direkten Steuern kann es einstweilen und bis zu einer allgemeinen Berichtigung noch bei der bisherigen Zahlungsart sein Bewenden behalten. Dagegen sollen
- B. künftig die Domainen-Pächte bei Schließung neuer Kontrakte mit $\frac{1}{2}$ in Golde bedungen werden.
- C. Bei den Forstgefällen will ich für jetzt, wo der Holzhandel so sehr darnieder liegt, den Verkauf des Holzes zum gewöhnlichen innern Debit, nicht durch die Goldzahlung erschweren; dafür hat es aber kein Bedenken, beim Verkauf ansehnlicher Quantitäten zum auswärtigen Debit die Bezahlung mit wenigstens $\frac{1}{2}$ in Golde anzunehmen.
- D. Bei den Accise-Gefällen werden
 1. die Abgaben, für
 - das Schlachtvieh,
 - das Getreide zum Backen, zu Mehl, Grütze und Graupen, zu Puder und Stärke und zu Futter-Schroot,
 - das Malz zum Bierbrauen,
 - das Getreide und für die Wurzel-Gewächse zum Brandweimbrennen, so wie der Blasen-zins,
 hinführo ganz in Silbergeld entrichtet und die zum Theil mit $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{4}$ in Golde erhobene Rate, darf von diesen, zu den ersten Lebensbedürfnissen gehörigen Objecten nicht mehr erhoben werden;
 2. sämtliche übrige Accise-Abgaben, welche 5 Rthlr. und mehr auf einmal betragen, werden so, wie es bereits in Schlessien der Fall ist, zur Hälfte in Golde abgeführt.
- E. Sämmtliche Licent-, Zoll- und Transito-Abgaben, welche 2 Rthlr. 12 gGr. und mehr betragen, sind ganz in Golde zu bezahlen.
- F. Die Berichtigung der Goldabgaben geschieht nach der Wahl der Steuer-schuldigen in Friedrichsd'or zu 5 Rthlr. oder in Dukaten zu 2 Rthlr. 18 gGr.

G. Die

G. Die Goldzahlung muß stets in natura erfolgen und kann daher kein Silbergeld mit Agio dafür angenommen werden.

H. Zwischensummen, die in Golde nicht zahlbar sind, werden bei den Zoll-Gefällen in Silbergeld bezahlt, und bei den Accise-Gefällen nicht zur Berechnung der Goldquote gezogen.

I. Nach vorstehenden Grundsätzen ist vom 1sten Juni d. J. ab, in der ganzen Monarchie zu verfahren, und alle Festsetzungen, die diesen entgegen laufen, werden für aufgehoben erklärt.

Sollten aber

K. einzelne Fälle vorkommen, die es rathlich machen, Ausnahmen von der vorigen Bestimmung zu machen; so will ich Sie hiermit autorisiren, solche verfügen zu dürfen.

Eben so bestimme Ich in Absicht

Der Gold-Ausgabe:

bei den Besoldungen, daß

1. die Gesandten an fremden Höfen, mit dem übrigen Gesandtschafts-Personale, nach Umständen, bei ihrem Gehalt, so viel Gold als nöthig ist, erhalten können, und daß

2. das Militair vom Compagnie- und Eskadrons-Chef incl. an, aufwärts, und das Civile, die Ministerial-Behörden bis auf die Regierungen und Ober-Landes-Gerichte und alle mit diesen in gleichem Range stehenden Landes-Collegia incl., von den ihnen etatsmäßig ausgesetzten Gehältern,

durchgehends ein Fünftel in Golde bei ihren Besoldungen beziehen, und alle höhere Gold-Antheile wegfallen sollen.

Den Civil-Beamten, welche bisher größere Gold-Antheile bezogen haben und künftig nur $\frac{1}{5}$ in Golde erhalten werden, ist das Agio von dem bisherigen Mehrbetrage mit 10 Procent bei dem Gehalts-Reductions-Plane zu gut zu rechnen.

Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Hauptquartier Paris, den 29sten Mai 1814.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister von Bülow.

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 11. —

(No. 234.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 23ten Juni 1814., wegen Erhöhung der städtischen Accise auf verschiedene Objekte, Behufs der Unterstützung der städtischen Kommunen.

Bei den von Ihnen vorgetragen Umständen genehmige Ich nunmehr, Ihrem Vorschlage gemäß, daß die städtische Accise von folgenden Objekten, nemlich:

vom Berliner Scheffel Weizen, zu Mehl, Grütze und Stärke um	4 Gr. = Pf.
= " " Roggen zu dergl. und zu Futterschroot um	1 — 6 —
von einer Tonne Bier um	4 — 3 —
= einem Quart Branntwein um	2 — 3 —
= " Ochsen oder Stier zum Schlachten um	12 — = —
= einer Kuh oder Ferse	8 — = —
= einem Kalb, Hammel oder Ziege	2 — = —
= " Spanferkel und Lamm	1 — = —
= " großen Schweine über 80 Pfund	4 — = —
= " Schweine unter 80 Pfund	2 — = —

für die nächsten zwei Jahre erhöht werde, daß aus dieser Erhöhung, deren Betrag auf ungefähr 900,000 Rthlr. pro anno berechnet worden, ein eigener Fonds gebildet wird, aus dem Sie nach Abzug von Zwei Prozent Administrationskosten, diejenigen städtischen Kommunen nach Ihrem Ermessen unterstützen, welche einer Beihülfe besonders bedürftig sind, und daß die Erhebung dieser Erhöhung unter folgenden Bestimmungen statt finde:

- 1) Die Abgabe von der städtischen Getränke-Fabrikation und von den städtischen Mühlen-Fabrikaten wird nach Maassgabe der jetzigen Steuer-verfassung auf das rohe Getreide gelegt;

Jahrgang 1814.

M

2) von

- 2) von ländlichen und fremden Mühlen-Fabrikaten, von dergleichen Back- und Fleisch-Waaren, imgleichen von Getränken, wird die vom Fabrikat zu zahlende Steuer im Verhältniß dieser Erhöhung gesteigert;
- 3) wenn gleich die Erhöhung mit den bisherigen Abgaben zusammengeslagen und gemeinschaftlich zu Meinen Kassen berechnet werden soll, so soll doch den Städten Berlin und Breslau aus dem Ertrage dasjenige gewährt werden, was ihnen aus dem früher einstweilen bewilligten indirekten Besteuerungs-Recht nach dem Verhältniß der Orts-Be-steuerung zustehen wird, in sofern jedoch nur, als sich das Bedürfniß eines solchen Zuschusses bei näheren Ausmittelungen ergibt. Diejeni-gen Sätze, welche daher in beiden Orten bereits höher, als die jetzt bestimmten sind, sollen ferner erhoben und die niedrigeren auf den jetzt regulirten Erhebungssätzen erhöht werden;
- 4) die besonders bewilligten Ablösungs-Accisen bleiben bestehen;
- 5) die Uebertrags-Accisen, welche für die Kammereien erhoben werden, fallen aber weg;
- 6) aus diesen Bewilligungen erwächst keiner Kommune ein indirektes Be-steuerungs-Recht, so wie Ansprüche auf Zuschüsse aus den Staatskassen.

London, den 23sten Juni 1814.

Friedrich Wilhelm.

An

den Staats- und Finanzminister Freiherrn von Bülow.

(No. 235.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 4ten Juli 1814., daß die Pensionen ohne Abzug ausgezahlt werden sollen.

Da die Nothwendigkeit: alle Mittel zusammen zu nehmen, um den heiligen Kampf für das Vaterland glücklich zu bestehen, die Anordnung eines Abzugs an den Pensionen allein veranlaßt hat, jener Zweck aber glücklich erreicht ist; so will Ich aus diesem Grunde und aus denen die Ihr Bericht vom 26sten v. Monats überdies enthält, Ihren Antrag hiermit gern genehmigen, daß nunmehr auch der alte Betrag der bisherigen Pensionen, den Theilhabern ohne Abzug aus-, und vom 1sten Juni d. J. an, nachgezahlt werde. Dagegen muß der Pensionsetat bei Anlegung der neuen Verwaltungsplane für die Folge nach den Finanzverhältnissen bestimmt werden, darüber Ich Ihre Vorschläge zu seiner Zeit erwarte. Sie haben hiernach das Weitere zu verfügen, und diesen Meinen Befehl öffentlich bekannt zu machen.

Paris, den 4ten Juli 1814.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister von Bülow.

(No. 236.) Berichtigung in Beziehung auf die Allerhöchste Kabinettsorder vom 3ten Juni d. J., die Suspension der Exekutionen gegen Grundbesitzer betreffend.
Vom 28sten Juli 1814.

In den Abdruck der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 3ten Juni d. J., betreffend die Suspension der Exekutionen gegen Grundbesitzer, hat sich unter No. 6. ein Fehler eingeschlichen, indem statt der Worte: kein Zuschlag die Worte: keine Zahlung abgedruckt worden sind.

Es muß daher heißen:

es darf aber ohne Einwilligung sämtlicher interessirenden Gläubiger und des Schuldners selbst kein Zuschlag vor Ablauf der gegenwärtigen Suspension erfolgen,

welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Berlin, den 28sten Juli 1814.

Der Staatskanzler
C. F. v. Hardenberg.

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 12. —

(No. 237.) Deklaration wegen Bestrafung der Defraudationen der Handlungsaccise beim Viehverkaufe. Vom 15ten Juli 1813.

Um die bisher, in Absicht der Bestrafung der Defraudation der Handlungsaccise von dem zum Verkaufe kommenden Viehe, nach Verschiedenheit der Provinzen statt gehabten ungleichen Bestimmungen zu vereinigen, so wie auch um den Unterschied in der Behandlungsart der Defraudanten, je nachdem selbige die Handlungsgefälle von Vieh, welches zum Schlachten oder zum Wiederverkaufe bestimmt war, unterschlagen haben, aufzuheben, setze Ich hierdurch, als allgemeine Regel, fest: daß die, in dem Reglement vom 29sten März 1787. wegen des Verhaltens bei Entrichtung und Erhebung der Schlachtaccise §. 2. geordneten, von den Verkäufern des Schlachtviehes für unterlassene gehörige und prompte Entrichtung der Handlungsaccise in dem ersten und in den etwanigen folgenden Contraventionsfällen zu erlegenden Strafen, mit Ausschluß der besonders ad regale zu entrichtenden einfachen Gefälle, bei allem und jedem Viehhandel, in welchem die Handlungsaccise durch unterlassene oder unrichtige Deklaration des Verkaufspreises ganz oder zum Theile unterschlagen worden, in Anwendung kommen sollen und haben sich hiernach die Abgaben=Direktionen, so wie die Gerichtsbehörden bei sämtlichen, zur Untersuchung und zum rechtlichen Erkenntnisse gelangenden Contraventionsfällen der in Rede stehenden Art genau zu achten.

Charlottenburg, den 15ten Juli 1813.

Friedrich Wilhelm.

Hardeberg.

(No. 238.) Urkunde über die Stiftung des Louisen-Ordens. Vom 3ten August 1814.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Als die Männer Unserer tapfern Heere für das Vaterland bluteten, fanden sie in der pflegenden Sorgfalt der Frauen Labfal und Linderung. Glaube und Hoffnung gab den Müttern und Töchtern des Landes die Kraft, die Besorgniß um die Ihrigen, die mit dem Feinde kämpften, und den Schmerz um die Verlorenen, durch ausdauernde Thätigkeit für die Sache des Vaterlandes, zu stillen; und ihre wesentlichen Hülfleistungen für den großen Zweck wurden nirgends vermißt. Unmöglich ist es, diese Handlungen des stillen Verdienstes bei Allen öffentlich zu ehren, die ihr Leben damit schmückten; aber Wir finden es gerecht, denjenigen unter ihnen eine Auszeichnung zu verleihen, deren Verdienst besonders anerkannt ist. Wir verordnen daher hierdurch Folgendes:

§. 1.

Die gedachte Auszeichnung soll unter dem bedeutungsvollen Namen:

L u i s e n - O r d e n ,

den Wir hiermit stiften, in einem kleinen schwarz emaillirten goldenen Kreuz bestehen. Das auf beiden Seiten himmelblau emaillirte, runde Schild in der Mitte des Kreuzes hat auf der Außenseite den Buchstaben L. und um denselben einen Sternenzirbel; auf der Rückseite die Jahreszahlen $\frac{1813}{1814}$.

§. 2.

Dieser Orden wird an dem weißen Bande des eisernen Kreuzes mit einer Schleife auf der linken Brust getragen.

§. 3.

Die Verleihung desselben geschieht ohne Rücksicht auf verheiratheten oder ledigen Stand; jedoch können ihn nur solche Personen erhalten, welche dem Vaterlande durch Geburt oder Verheirathung angehören, oder sonst nationalisirt sind.

§. 4.

Die Zahl derselben ist auf Ein Hundert beschränkt.

5.

Zu ihrer Auswahl verordnen Wir hierdurch ein Capitel, welches, unter dem Vorsitz der Frau Prinzessin Wilhelm Königl. Hoheit, aus vier Frauen, der Staatsministerin Gräfin v. Arnim, der Generalin v. Boguslawsky, der Ehegattin des Kaufmanns Welper und der Wittwe des Bildhauers Eben bestehen soll.

6.

Das Capitel wird aus allen Provinzen, mit Ausnahme derjenigen, welche dem Vaterlande jetzt erst wiedergewonnen sind, möglichst vollständige Nachrichten über die im Eingang dieser Stiftungsurkunde angedeuteten verdienstlichen Handlungen des weiblichen Geschlechts einziehen, solche sorgfältigst prüfen, aus der Gesamtzahl derjenigen, welche entschieden die würdigsten sind, bis auf die obgedachte Zahl auswählen und Uns solche zur Bestätigung, die Wir Uns ausdrücklich vorbehalten, anzeigen. Die Ausfertigung der Verleihung erfolgt alsdann, in Beziehung auf Unsere Bestätigung, unter der Unterschrift der Frau Prinzessin Wilhelm Königl. Hoheit.

7.

Zu der dieserhalb erforderlichen Geschäftsführung bestellen Wir hierdurch den Hofmarschall Grafen v. d. Gröben.

8.

Ueber den Verlust des Ordens werden Wir nach eingeholtem Gutachten des Capitals Allerhöchstselbst entscheiden, wenn wider Erwarten, Verschuldungen vorkommen sollten, die, nach den gegebenen allgemeinen Vorschriften, den Verlust der Orden und Ehrenzeichen nach sich ziehen.

Urkundlich unter Unserer höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Insignel.

Potsdam, den 3ten August 1814.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

C. F. v. Hardenberg.

(No. 239.) Allerhöchstes Schreiben an die Frau Prinzessin Wilhelm Königl. Hoheit wegen des vorzustehenden, über den Luiseu-Orden niedergesetzten Capitels.
Vom 18ten August 1814.

Durchlauchtige Frau Prinzessin,
Freundlich liebe Muhme und Schwägerin!

Ew. Königl. Hoheit sind den Frauen, welche sich für die Sache des Vaterlandes hülfreich bewiesen haben, ein hohes Vorbild der Macheiferung gewesen, und Ich darf daher voraussetzen, daß Sie auch gern die Mühe übernehmen werden, dem Capitel des von Mir gestifteten Luiseu-Ordens, den Ich Ew. Königl. Hoheit anzunehmen ersuche, vorzustehen.

Zu dem Ende übersende Ich Ihnen die Stiftungsurkunde und werde den Bericht des Capitels über die getroffene Auswahl zu seiner Zeit erwarten. Ich verbleibe mit vorzüglichster Werthschätzung und Freundschaft

Ew. Königl. Hoheit

Berlin, den 18ten August
1814.

freundwilliger Vetter und Schwager
Friedrich Wilhelm.

An

die Frau Prinzessin Wilhelm Königl. Hoheit.

(No. 240.) Berichtigung in Beziehung auf das Edikt vom 3ten Juni d. J. betreffend die Vergütung der Leistungen während des jetzt beendigten Krieges. De Dato vom 19ten August 1814.

Das in die Gesesammlung Seite 49. Nr. 230. eingerückte Edikt vom 3ten Juni d. J., betreffend die Vergütung der Leistungen während des jetzt beendigten Krieges, enthält zwei Druckfehler, welche hierdurch berichtigt werden:

- 1) zum §. 6. Zeile 6. von unten Seite 52. muß es statt *lestern* heißen *erstern*;
- 2) zum §. 17. Seite 56. in der letzten Zeile statt *October* — *December*.

Berlin, den 19ten August 1814.

Der Staatskanzler
C. F. v. Hardenberg.

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 13. —

(No. 241.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 15ten August 1814., betreffend das Vorzugsrecht der von einzelnen Mitgliedern einer Damm = Sozietät für andere derselben, zur Wiederherstellung durchbrochener Dämme u. geleisteten Vorschüsse.

Ich genehmige den, bei Gelegenheit der durch Dammbrüche erfolgten Ueberschwemmung des Danziger Werders, in Ihrem Berichte vom 15ten d. M., gemachten Vorschlag und setze demnach fest:

daß den Vergütungen für solche Geldvorschüsse und Leistungen, welche die Mitglieder einer Damm = Sozietät, auf Anordnung der Obrigkeit, zur Wiederherstellung durchbrochener Dämme, und der zur Abmahlung des Wassers erforderlichen Mühlen, für die zu Beiträgen verpflichtet, aber in der Zeit der dringenden Nothwendigkeit der Wiederherstellung unvermögenden oder abwesenden Mitglieder dieser Sozietät übernommen und durch Ateste der vorgesezten Behörden nachgewiesen haben, eben dasselbe Vorzugsrecht, welches in der Allgemeinen Gerichts = Ordnung Theil 1. Tit. 50. §. 357., den daselbst erwähnten, beständig fortlaufenden Lasten und Pflichten beigelegt ist, mit völlig gleicher Wirkung und unter den nämlichen Bestimmungen zukommen soll; wobei jedoch, wie sich von selbst versteht, den für unvermögend geachteten, oder abwesenden Mitgliedern sowohl, wie deren Gläubigern, allemal frei bleibt, die noch nicht für ihre Rechnung erfolgten Leistungen

Jahrgang 1814.

D

gen

gen und Geldbeiträge selbst zu übernehmen, und sich in so weit gegen die übrigen Mitglieder außer Verbindlichkeit zu setzen.

Ich beauftrage Sie, dem gemäß das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 15ten August 1814.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler, Herrn Fürsten von Hardenberg
und
den Geheimen Staats- und Justizminister von Kirchhausen.

(No. 242.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 24ten August 1814., betreffend den Wiederaufbau der außerhalb der Werke einer Festung zerstörten Gebäude.

Auf den Mir von dem Kriegsminister gemachten Vortrag, wegen der Entfernungen, innerhalb welcher entweder gar keine Gebäude außerhalb der Festungswerke wieder aufgebaut werden dürfen, oder der Wiederaufbau und die Benutzung der Grundstücke nur bedingungsweise nachgegeben werden kann, will Ich mit Bezugnahme auf die, schon durch die Kabinettsorder vom 28ten April 1797, und durch das Ingenieur-Reglement bestehenden Vorschriften, hierdurch Folgendes bestimmen.

1. Innerhalb einer Entfernung von 800 Schritten oder 160 rheinländischen Ruthen von der Crête des bedeckten Weges der Festungen, dürfen in der Regel keine permanente Gebäude und Umfassungs-Mauern aufgeführt werden. Sollte es unumgänglich nothwendig seyn, daß innerhalb dieses Rayons Chaussees angelegt, Gräben ausgeworfen, Dämme angeschüttet oder andere Wasserbau-Arbeiten ausgeführt würden; so darf dieses nur unter Zuziehung des Ingenieurs vom Place und des Brigadiers, nach erfolgter Zustimmung des General-Inspektors der Festungen und Genehmigung des Kriegsministers, nachgegeben werden. Dagegen kann den Besitzern der Grundstücke innerhalb dieses Rayons die Errichtung bretterner Gartenhäuser und Schuppen, die Anlegung von Säumen und dergleichen, jedoch ohne Hinzufügung von Mauerwerk gestattet werden.

2. Innerhalb einer Entfernung von 1300 Schritten oder 260 rheinländischen Ruthen von der Crête des bedeckten Weges der Festungen und außerhalb der zuvor bestimmten Entfernung von 800 Schritten, dürfen nur einzelne Gehöfte, welche leichte Wirthschaftsgebäude und Wohnhäuser von Holz oder Fachwerk enthalten, jedoch in keinem Fall ohne vorherige Genehmigung der sub 1. angegebenen Militär-Behörden und nach den von letztern zu bestimmenden Alignements, aufgeführt werden, wobei sich jedoch der Grundbesitzer verpflichten muß, selbige auf eigene Kosten augenblicklich wieder zu zerstören, sobald die Umstände es erheischen und die Commandantur der Festung es verlangt, widrigenfalls sie auf Kosten der Eigenthümer zu zerstören sind.

In Ansehung der innerhalb dieser Entfernung anzulegenden Gräben, Dämme und anderer Erd- und Wasserarbeiten, ist nach der hierüber sub 1. gegebenen Festsetzung zu verfahren.

3. Der Wiederaufbau ganzer zerstörter Städte ist innerhalb einer Entfernung von 17 bis 1800 Schritten von der Crête des bedeckten Weges zu verstaten, wenn der Platz dazu von den jetzt angeordneten Regulirungs-Com-

Commissionen gehörig ausgewählt, bestimmt und abgesteckt worden ist, und der Ingenieur vom Platz die Alignements der neu anzulegenden Straßen angegeben hat. Uebrigens ist in dieser Entfernung der innere Ausbau der Häuser nicht weiter zu beschränken; doch dürfen dergleichen Städte mit keinen starken und soliden Umfassungs-Mauern, Gräben oder Wällen versehen werden.

In Gemäßheit dieser allgemeinen Bestimmungen ist nun, der Regel nach, überall zu verfahren, doch will Ich in Ansehung derjenigen Festungen, bei welchen, nach der Beschaffenheit des Terrains, von der einen oder andern Seite her, ein Angriff mit Wahrscheinlichkeit nicht zu supponiren ist, nachgeben, daß zu Gunsten der Grundbesitzer von dem Kriegsministerio, im Einverständniß mit dem General-Inspecteur der Festungen, auf solcher, durch Hindernisse des Terrains vor einem feindlichen Angriffe geschützten, Seite einer Festung, Ausnahmen von der buchstäblichen Befolgung obiger Bestimmungen gestattet werden können. Zur Aufrechthaltung der obigen, für die Vertheidigungsfähigkeit der Festung erforderlichen, Bestimmungen soll alljährlich eine Revision von dem Ingenieur de place, mit Zuziehung zweier Magistratsmitglieder, statt finden, um nachzusehen, ob nicht einzelne Eigenthümer im Laufe des Jahres eigenmächtige Abweichung von den Vorschriften sich erlaubt haben. Ueber diese Revision ist jedesmal ein Protokoll abzufassen und von dem Ingenieur de place an das Kriegsministerium einzusenden.

Berlin, den 24ten August 1814.

Friedrich Wilhelm.

An

das Staats-Ministerium.

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 14. —

(No. 243.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 28ten August 1814., betreffend die Departements = Eintheilung des Kriegsministeriums.

Auf Ihren Vortrag bestimme Ich, daß das Kriegsministerium aus folgenden fünf Departements bestehen soll,

dem ersten Departement,

welches die Geschäfte des Allgemeinen Kriegsdepartements bearbeitet;

dem zweiten Departement,

unter welchem die Plankammer steht, und in dem die nöthigen Entwürfe für den Generalstaab bearbeitet, auch die Beschäftigung der Offiziere des Generalstaabes und der Adjudantur geleitet werden sollen;

dem dritten Departement,

welches die Geschäfte der ersten Division des Kriegsdepartements umfaßt;

dem vierten Departement,

oder dem Militair = Oekonomie = Departement;

dem fünften Departement,

in dem die Geschäfte des Kriegs = Kommissariats unter der jedesmaligen Direktion des General = Kriegs = Kommissairs bearbeitet werden.

Der Kriegsminister steht einem jeden dieser Departements als Chef vor, und unter ihm leitet ein Direktor, bei eigener Verantwortlichkeit, die speziellen Geschäfte des Departements. Sämmtliche Direktoren sollen, unter Ihrem Vorsiß, das Kriegsministerium bilden.

Wegen des Gehalts der Direktoren bestimme Ich, daß dieselben, außer dem Gehalte ihrer Charge, eine Zulage von 1200 Thlr. beziehen sollen.

Zum Direktor des ersten Departements ernenne Ich den Obersten von Schöler; zum Direktor des zweiten Departements den Generalmajor von Grollmann; zum Direktor des vierten Departements den Obersten Köhn von Jasky.

Die vierte Division des Militair=Oekonomie=Departements will Ich von demselben für jetzt trennen, und unter dem Namen des Invaliden=Departements, direkte unter den Kriegsminister stellen, wobei jedoch die bisherigen Stats und der Umfang dieser Division unverändert bleiben.

Berlin, den 28sten August 1814.

An
den Kriegsminister Generalmajor von Boyen.

(No. 244.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 3ten September 1814., in Beziehung auf das Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste.

Beikommend übersende Ich Ihnen das Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste, um solches durch die Gesessammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Ueber die Art und Weise, wie solches künftig von den verschiedenen Armeetheilen nach und nach in Ausführung gebracht werden soll, so wie über den Geschäftsgang, der von den dabei mitwirkenden Behörden zu beobachten seyn wird, sollen noch besondere Vorschriften gegeben werden. In Hinsicht derjenigen jungen Leute, welche den gegenwärtigen Krieg als Freiwillige mitgemacht und bereits auf ihr Ansuchen entlassen sind, bestimme Ich, daß solche ohne Rücksicht auf ihr Alter von dem Dienste im stehenden Heere entbunden sind, da sie ihrer Verpflichtung bereits auf eine ehrenvolle Art genüget haben. Berlin, den 3ten September 1814.

An
den Staatskanzler Fürsten von Hardenberg.

(No. 245.)

(No. 245.) Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. Vom 3ten September 1814.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛ. ꝛ.

Die allgemeine Anstrengung Unsers treuen Volkes ohne Ausnahme und Unterschied, hat in dem so eben glücklich beendeten Kriege, die Befreiung des Vaterlandes bewirkt; und nur auf solchem Wege ist die Behauptung dieser Freiheit und der ehrenvolle Standpunkt, den sich Preußen erwarb, fortwährend zu sichern.

Die Einrichtungen also, die diesen glücklichen Erfolg hervorgebracht, und deren Beibehaltung von der ganzen Nation gewünscht wird, sollen die Grundgesetze der Kriegsverfassung des Staats bilden und als Grundlage für alle Kriegseinrichtungen dienen, denn in einer gesetzmäßig geordneten Bewaffnung der Nation, liegt die sicherste Bürgschaft für einen dauernden Frieden. Die bisher, über die Ergänzung der Armee bestandenen, älteren Gesetze werden daher hiemit aufgehoben und dagegen festgesetzt:

1.

Jeder Eingeborne, sobald er das 20ste Jahr vollendet hat, ist zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet. Um diese allgemeine Verpflichtung indeß, besonders im Frieden, auf eine solche Art auszuführen, daß dadurch die Fortschritte der Wissenschaften und Gewerbe nicht gestört werden, so sollen in Hinsicht der Dienstleistung und Dienstzeit folgende Abstufungen stattfinden.

2.

Die bewaffnete Macht soll bestehen,

- a) aus dem stehenden Heere,
- b) der Landwehr des ersten Aufgebots,
- c) der Landwehr des zweiten Aufgebots,
- d) aus dem Landsturm.

3.

Die Stärke des stehenden Heeres und der Landwehr wird nach den jedesmaligen Staatsverhältnissen bestimmt.

4.

Die stehende Armee ist beständig bereit ins Feld zu rücken, sie ist die Haupt-Bildungsschule der ganzen Nation für den Krieg, und umfaßt alle wissenschaftlichen Abtheilungen des Heeres.

5.

Die stehende Armee besteht

- 1) aus denjenigen, die sich mit Rücksicht auf weitere Beförderung, zum Dienst melden, und den in dieser Hinsicht vorgeschriebenen Prüfungen unterwerfen;
- 2) aus den Freiwilligen, die sich dem Kriegsdienst widmen wollen, aber keine Prüfung bestehen können; und
- 3) aus einem Theil der jungen Mannschaft der Nation vom 20sten bis zum 25sten Jahre.

6.

Die drei ersten Jahre befindet sich die Mannschaft des stehenden Heeres durchgängig bei ihren Fahnen, die beiden letzten Jahre wird sie in ihre Heimath entlassen, und dient im Fall eines entstehenden Krieges zum Ersatz des stehenden Heeres.

7.

Junge Leute aus den gebildeten Ständen, die sich selbst kleiden und bewaffnen können, sollen die Erlaubniß bekommen, sich in die Jäger- und Schützenkorps aufnehmen zu lassen. Nach einer einjährigen Dienstzeit können sie zur Fortsetzung ihres Berufs, auf ihr Verlangen, beurlaubt werden. Nach den abgelaufenen drei Dienstjahren treten sie in die Landwehr des ersten Aufgebots, wo sie, nach Maaßgabe ihrer Fähigkeiten und Verhältnisse, die ersten Ansprüche auf die Offizierstellen haben sollen.

8.

Die Landwehr des ersten Aufgebots ist bei entstehendem Kriege zur Unterstützung des stehenden Heeres bestimmt, sie dient gleich diesem, im Kriege, im Inn- und Auslande; im Frieden ist sie dagegen, die zur Bildung und Uebung nöthige Zeit ausgenommen, in ihre Heimath entlassen.

Sie wird ausgewählt:

- a) aus allen jungen Männern vom 20sten bis 25sten Jahre, die nicht in der stehenden Armee dienen,
- b) aus denjenigen, die in den Jäger- und Schützen-Bataillons ausgebildet worden,
- c) aus der Mannschaft von dem 26sten bis zurückgelegtem 32sten Jahre.

Die Uebungen der Landwehr des ersten Aufgebots sind zwiefach:

- a) zu gewissen Tagen in kleinen Abtheilungen in der Heimath,
- b) einmal des Jahres, in größeren Abtheilungen in Verbindung mit Theilen des stehenden Heeres, welche zu diesem Zweck auf dem Sammelplatz der Landwehr rücken.

9.

Um im Allgemeinen körperliche und wissenschaftliche Ausbildung so wenig als möglich zu stören, ist das vollendete 20ste Jahr zum Anfang des Kriegsdienstes festgestellt, es bleibt aber jedem jungen Manne überlassen, nach vollendetem 19ten Jahre, wenn er die nöthige körperliche Stärke hat, sich zum Kriegsdienste zu melden, wodurch er dann um eben so viel Jahre früher wieder aus den verschiedenen Verpflichtungen austritt.

10.

Die Landwehr des zweiten Aufgebots ist im Kriege entweder bestimmt die Garnisonen oder Garnison-Bataillone durch einzelne Theile zu verstärken oder sie wird nach dem augenblicklichen Bedürfniß auch im Ganzen zu Besatzungen und Verstärkungen des Heeres gebraucht. Sie wird aus allen Männern, die sowohl aus der stehenden Armee, als aus der Landwehr des ersten Aufgebots heraustraten und aus den Waffenfähigen bis zum zurückgelegten 39ten Jahre ausgewählt.

11.

Da die Landwehr des zweiten Aufgebots größtentheils aus gedienten Männern besteht, so wird sie in Friedenszeiten nur in kleinen Abtheilungen und an einzelnen Tagen jederzeit in ihrer Heimath versammelt. Wenn an den Uebungen der Landwehr des zweiten Aufgebots Jünglinge vom 17ten bis 20sten Jahre Theil nehmen wollen, so soll ihnen dies gestattet werden, ohne daß sie dadurch in die Landwehr vor dem erreichten 20sten Jahre eintreten.

12.

Diejenigen Leute, welche in der Landwehr dienen, können, wenn ihre bürgerliche Verhältnisse es erfordern, nach vorhergegangener Anzeige an ihre Vorgesetzte, ungehindert ihren Wohnort verändern, und treten alsdann in die Landwehr des Ortes, wo sie ihren Aufenthalt wählen.

13.

Der Landsturm tritt nur in dem Augenblick, wenn ein feindlicher Anfall die Provinzen überzieht, auf Meinen Befehl zusammen; im Frieden ist es einer besondern Bestimmung unterworfen, wie er von der Regierung zur Unterstützung der öffentlichen Ordnung in einzelnen Fällen gebraucht werden kann; er besteht aus allen Männern

- a) bis zum 50sten Jahre, die nicht in die stehenden Heere und die Landwehr eingetheilt sind,
- b) aus allen Männern, die aus der Landwehr heraustraten sind;
- c) aus allen rüstigen Jünglingen vom 17ten Jahre an.

14.

Der Landsturm theilt sich ein:

- a) in die Bürger-Compagnien in den großen Städten,

b) in

b) in die Land-Compagnien, welche, nach Maaßgabe der innern Kreiseintheilung, in den mittlern, kleinen Städten, und auf dem platten Lande gebildet werden.

15.

Im Frieden bestimmen als Regel, die in den obigen Gesetzen angegebenen Jahre den Ein- und Austritt in die verschiedenen Heeres-Abtheilungen, im Kriege hingegen, begründet sich dies durch das Bedürfniß, und alle zum Dienste aufgerufene Abtheilungen werden von den Zurückgebliebenen und Herangewachsenen nach Verhältniß des Abgangs ergänzt.

16.

Diejenigen, welche freiwillig in das stehende Heer treten, erhalten dafür die Begünstigung, sich die Waffengattung und das Regiment zu wählen; dahingegen die, welche von den dazu verordneten Behörden zum Kriegsdienste aufgerufen sind, durch das Kriegsministerium vertheilt werden.

17.

Wer in dem stehenden Heere nach dem Ablauf seiner dreijährigen Dienstzeit länger fortdienen will, verpflichtet sich dazu auf 6 Jahre und bekommt dafür eine äußere Auszeichnung, bei einer zweiten Verlängerung seiner Dienstzeit bekommt er eine Soldzulage und den Anspruch auf eine Versorgung, wenn er zum weiteren Dienst unfähig geworden.

18.

Diejenigen, die nach der gesetzlich zurückgelegten Dienstzeit im 1sten oder 2ten Aufgebot der Landwehr aus eigenem Antriebe länger fortdienen wollen, erhalten ebenfalls eine äußere Auszeichnung und die Ansprüche auf die, ihren Fähigkeiten angemessenen, Beförderungen in ihren Regimentern.

19.

Um diese verschiedenen Eintheilungen der waffenpflichtigen Mannschaft mit Ordnung und Gerechtigkeit zu leiten, soll in einem jeden Kreise eine Behörde gebildet werden, die aus einem Offizier, dem Landrath und ländlichen und städtischen Gutsbesitzern besteht.

Berlin, den 3ten September 1814.

Friedrich Wilhelm.

C. F. v. Hardenberg. Kircheisen. Bülow. Schuckmann. Wittgenstein. Boyen.

(No. 246.) Edikt die Tresor- und Thalerscheine betreffend. Vom 7ten Septem-
ber 1814.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛ. ꝛ.

Unser Edikt vom 19ten Januar 1813. und Unsere fernerweite Verordnung vom 5ten März 1813., die Tresor- und Thalerscheine betreffend, sind in ihren wesentlichen Punkten, wonach der vorhandene Kassenbestand an diesen Scheinen, zur Bezahlung der Natural-Lieferungen für die Truppenverpflegung verwendet, und dagegen zur Realisation dieses in Umlauf gebrachten Papiers, eine neue Vermögenssteuer zu 1 Prozent, und eine zweite Einkommenssteuer ausgeschrieben werden sollte, bei den damaligen Kriegereignissen nicht zur Ausführung gekommen, und Wir haben durch Unser Allerhöchstes Edikt, d. d. Paris den 3ten Juni dieses Jahres für die Vergütung der Kriegslieferungen auf andere Art gesorgt. Da Wir aber fortwährend die Absicht haben, dieses Papiergeld zu vermindern, und dasselbe nach und nach ganz aus der Zirkulation zu ziehen; so verordnen Wir hierdurch Folgendes:

§. I.

Die durch Unsere Edikte vom 19ten Januar und 5ten März 1813. auferlegte zweite Vermögens- und Einkommenssteuer, wollen Wir Unsern Unterthanen nicht abfordern, und hierdurch erlassen. Dagegen sollen die beiden letzten Termine der ersten Vermögenssteuer aus dem Edikte vom 24sten Mai 1812., welche Wir, so wie Alles, was auf den ersten Termin noch rückständig ist, zur Vergütung der Kriegeslieferungen in der Periode von 1806. bis 1813. durch Unsere oben gedachte Verordnung vom 3ten Juni dieses Jahres bestimmt und angewiesen haben, als Kriegsteuer betrachtet und gegen den Erlaß der obenbenannten Steuer die Ausfertigung von Obligationen auf Unsere Domainen nicht erfolgen, wodurch neue Staatspapiere zu einem ansehnlichen Betrage geschaffen werden würden, die auf den Cours der schon vorhandenen nachtheilig wirken könnten.

§. II.

Zur Realisation der in Umlauf befindlichen Tresor- und Thalerscheine weisen Wir den Inhabern derselben folgende Mittel nach.

Sie können und sollen nämlich nach dem Nennwerthe an Unsere Kassen in Zahlung gegeben werden:

- 1) bei dem Verkaufe der Domainen, in sofern solche für baar Geld ausgedoten werden, nach den Bestimmungen Unserer Verordnung vom 5ten

5ten März des vorigen Jahres wegen Veräußerung der Staatsgüter, nach der Wahl des Käufers;

- 2) bei der Grund- und Gewerbesteuer sowohl in den Provinzen rechts der Elbe, als in den Provinzen der beiden Gouvernements zwischen der Elbe und Weser, und zwischen der Weser und dem Rhein, mit Einem Drittel des Steuerbetrages, und zwar bei der Grundsteuer in Beträgen von und über 24 Thaler, und bei der Gewerbesteuer in Beträgen von und über 9 Thaler; für die in vollen Thalern ausgehenden Summen, mit der Verpflichtung, jenen Theil in Tresorscheinen zu entrichten; bei Beträgen unter 24 und 9 Thaler aber, nach der Wahl der Steuerschuldigen, wobei wegen der Berechnung dieses Einen Drittels folgende Bestimmungen gelten:

in Betreff der Gewerbesteuer wird der halbjährige Steuerbetrag des Verpflichteten zum Grunde gelegt;

in Betreff der Grundsteuer wird der ganz jährliche Steuerbetrag und nicht die jedesmalige Kontributions-Rate des einzelnen Kontribuenten zur Berechnung des Einen Drittels angenommen.

Wenn jedoch ganze Kommunen ihre Grundsteuer nach bisherigem Gebrauch im Ganzen abführen dürfen, so ist nach dem ganz jährlichen Betrage der gesammten Kommune, das eine Drittel zu berechnen;

- 3) bei der Personensteuer in den Provinzen rechts der Elbe in dem, von den einzelnen Kommunen, für einen jeden Entrichtungs-Termin, zu zahlenden Betrage, und zwar, in sofern dieser in vollen Thalern ausgehet, für den in vollen Thalern ausgehenden Betrag, mit der Verpflichtung, Tresorscheine zu entrichten;

- 4) bei Berichtigung aller Rückstände aus der Periode bis Ende Mai dieses Jahres,

an Grundsteuern und an Gewerbesteuern

in Unsern sämtlichen Provinzen ohne Unterschied, in ihrem vollen Betrage und zwar nach der Wahl des Bezahlers;

- 5) bei Berichtigung der Rückstände an Personensteuer, aus derselben Periode in den Provinzen rechts der Elbe, in dem, von den einzelnen Kommunen zu zahlenden Betrage, nach der Wahl des Einzahlers.

- 6) bei Abtragung sämtlicher rückständiger Erb- und Zeitpächte, aus derselben Periode, in den Provinzen diesseits der Elbe, jedoch nur zum dritten
Theile

Theile des gesammten Rückstandes des Zahlungs=Verpflichteten, nach seiner Wahl;

- 7) bei Abtragung sämtlicher rückständiger Erb= und Zeitpächte, aus derselben Periode, in den Provinzen der Gouvernements zu Halberstadt und Münster, und zwar nach dem vollen Betrage des gesammten Rückstandes des Restanten, nach der Wahl desselben.

Wir setzen jedoch hierbei ausdrücklich fest: daß die Befugnisse, welche den ad 4. bis 7. benannten Restanten hiernach zustehen, auf künftige Reste von Abgaben und Zeitpächten nicht anwendbar seyn, sondern diese nach den ad 1., 2 und 3. gegebenen Bestimmungen, wie die kurrenten Steuern und Gefälle, behandelt werden sollen.

§. III.

Um die Zahlung der Theile, welche in Tresorscheinen entrichtet werden müssen, zu erleichtern, sollen vorerst und bis sich die vorhandenen Tresor= und Thalerscheine über den ganzen Umfang der Monarchie mehr vertheilt haben, bei den Erhebungsstellen, Depots von Tresor= und Thalerscheinen angelegt werden, aus welchen ein Jeder, vorzugsweise aber die Kontribuenten, dergleichen gegen Berichtigung deren Nennwerths empfangen können.

Unsere Finanzminister aber autorisiren Wir, zu seiner Zeit, und wenn die im folgenden §. angeordnete Vernichtung der Tresor= und Thalerscheine, deren Masse bis auf die Summe vermindert haben wird, daß die Verpflichtung, einen Theil in jenen Scheinen zu zahlen, mit dem zirkulirenden Betrage nicht mehr vereinbar ist, Unsere Bestimmungen wegen dieses Pflichttheils, nach Maaßgabe der Umstände einzuholen, um die Verpflichtung, theilweise Tresorscheine zu entrichten, zu modifiziren, und nach und nach ganz aufzuheben.

§. IV.

Im Allgemeinen gilt diese Zahlung in Thaler= und Tresorscheinen nur auf die in Silber einzulösenden Summen. Wenn daher diese Pächte, Kaufgelder oder Steuern zum Theil in Golde zu entrichten sind, so wird die Gold=Quote von dem einzuzahlenden Betrage vorweg in Abzug gebracht, und nur von dem Ueberreste wird diejenige Summe berechnet, welche in Thaler= und Tresorscheinen angenommen werden kann.

Insbefondere aber bestimmen Wir noch ferner, in Betreff der Realisationsmittel ad 6. und 7., daß die resp. ganz und theilweise verstattete Abtragung der rückständigen Zeitpächte in Tresor= und Thalerscheinen, nicht mit auf die, von den Domainenbeamten abzuführenden, noch rückständigen baaren Gefälle erstreckt werden soll.

§. V.

Um die Tresor- und Thalerscheine nach und nach aus dem Umlauf zu bringen, soll

- 1) aus den jetzt vorhandenen Kassenbeständen und aus dem Eingange an Steuer- und Nachrückständen, die Summe von

Einer Million fünfmal hunderttausend Thalern,

und zwar mit 500,000 Thlr. gleich bei dem Erscheinen dieser Unserer Verordnung, mit 500,000 Thlr., gegen Ende des Monats September, und mit 500,000 Thlr. gegen Ende des Monats Dezember d. J. vernichtet werden, Ferner soll

- 2) von den, durch die, im §. 2. ad 2. bis incl. 7. nachgewiesenen Realisationsmittel, eingehenden Tresor- und Thalerscheinen vom Jahre 1815. incl. an, alljährlich die Hälfte der ganzen einkommenden Summe, und zwar von dem Eingange aus den Monaten Januar, Februar und März

im Monat April desselben Jahres;

von dem Eingange aus den Monaten April, Mai und Juni

im Monat Juli desselben Jahres;

von dem Eingange aus den Monaten Juli, August und September

im Monat Oktober desselben Jahres;

von dem Eingange aus den Monaten Oktober, November und Dezember

im Monat Januar des folgenden Jahres

gleichfalls vernichtet werden.

Wenn indeß die Hälfte des gesammten jährlichen Einganges die Summe von achtmal hunderttausend Thalern nicht erreichen sollte; so soll auf jeden Fall diese als Minimum zur Vernichtung bestimmt, und sie soll entweder aus Unsern Kassen-Beständen entnommen, oder durch Aufkauf zusammengebracht werden.

Die Vernichtung soll von der, durch Unsere Verordnung vom 5ten März 1813., und durch Unsere Kabinetsordre vom 13ten März d. J. ernannten Kommission zur Vernichtung der, bei dem Domainenverkauf eingehenden, Staatspapiere erfolgen, und diese soll die geschehene Vernichtung durch die öffentlichen Blätter bekannt machen.

§. VI.

So lange als hiernach noch Tresor- und Thalerscheine im Umlauf sind, können solche, außer den oben bestimmten Fällen, wo sie in unsere Kassen gezahlt werden müssen, nur nach freier Uebereinkunft zwischen Geber und Empfänger in Zahlung gereicht werden.

§. VII.

Wegen der gestempelten Tresorscheine verbleibt es übrigens überall bei den ergangenen besonderen Bestimmungen.

Gegeben Berlin, den 7ten September 1814.

Friedrich Wilhelm.

C. F. v. Hardenberg. Bülow.

(No. 247) Bekanntmachung vom 10ten September 1814., die Immediat-Gesuche betreffend.

Seine Majestät der König haben durch die Verordnungen vom 17ten März 1798., 21sten May 1799., 29sten Juny 1801., 29sten Februar 1808., und 14ten Februar 1810. wiederholt und ausdrücklich befohlen, daß ein Jeder seine Gesuche und Anträge an die Behörden richten solle, zu deren Verwaltung der Gegenstand zunächst gehört. Beschwerden über diese untern Behörden müssen in Justiz-Sachen bei den Ober-Landes-Gerichten, in andern Sachen bei den Regierungen, und Beschwerden über diese Provinzial-Behörden bei dem betreffenden Ministerium angebracht werden. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 3ten Juny d. J., durch welche die Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, der Justiz, des Innern, der Finanzen, der Polizei und des Krieges angeordnet und befehlet worden, bestimmt und unterscheidet die Gegenstände, die zu den einzelnen Ministerien gehören, oder mir unmittelbar vorbehalten bleiben. Nur demjenigen, der von den Ministerien zurückgewiesen und dennoch von der Unzulässigkeit seines Gesuchs nicht überzeugt ist, steht endlich der Weg zum Thron unmittelbar oder mittelst meiner Einwirkung offen. Die von den Behörden erhaltenen Bescheide müssen aber vorschriftsmäßig beigelegt werden.

Jenen

Jenen Verordnungen zuwider, geht fortwährend, theils bei Seiner Majestät unmittelbar, theils bei mir, eine große Menge von Bittschriften, Vorstellungen und Gesuchen ein, die zur Beurtheilung und Entscheidung der Ministerien, in vielen Fällen sogar vor die nachgeordneten Behörden ausschließlich geeignet sind. Hierdurch entsteht nicht nur eine höchst lästige Geschäfts-Vermehrung, sondern auch für die Interessenten selbst ein nachtheiliger Zeitverlust. Beides wird in erhöhtem Maaße eintreten, wenn es während der Abwesenheit Seiner Majestät des Königs in Wien geschehe, wohin ich vorauszugehen im Begriff bin.

Ich bringe daher die vorhin angeführten Verordnungen, insbesondere vom 14ten Februar 1810., in Erinnerung, indem ich Jedermann aufs neue auffordere und anweise, sich nach solchem zu achten, seine Gesuche nach Beschaffenheit der Gegenstände an die Behörden und an die verschiedenen Ministerien zu richten, und sich an Seine Majestät höchstunmittelbar oder an mich nur in den Fällen zu wenden, in denen die gesetzlichen Vorschriften es gestatten. Wer dieses nicht beobachtet, hat es sich selbst beizumessen, wenn auf ordnungswidrig eingehende Vorstellungen, Gesuche und Schreiben keine Antwort erfolgt, und wenn bei wiederholten unförmlichen und unbegründeten Gesuchen die Strafen in Anwendung kommen, welche die Verordnung vom 14ten Februar 1810. festgesetzt hat.

Berlin, den 10ten September 1814.

Der Staatskanzler
Fürst von Hardenberg.

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 15. —

(No. 248.) Patent wegen Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung, in die von den Preussischen Staaten getrennt gewesenen mit denselben wieder vereinigten Provinzen. Vom 9ten September 1814.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Thun kund und fügen hierdurch Jedermann zu wissen: Seit der Wiedervereinigung der, zu Unserer Monarchie gehörigen und von derselben getrennt gewesenen, Provinzen mit Unseren übrigen Staaten sind Wir darauf bedacht gewesen, selbige an den Wohlthaten Unserer Gesetzgebung und Gerichtsverfassung von neuem Theil nehmen zu lassen, und obgleich die dazu nöthigen mannigfaltigen Vorbereitungen noch nicht haben beendiget werden können; so finden Wir Uns dennoch, durch die dringenden Wünsche der unter Unserm Scepter zurückgekehrten Unterthanen, bewogen, mit der Wiedereinführung Unserer Gesetze schon jetzt vorzugehen und dadurch das Band der Vereinigung mit Uns und dem gemeinsamen Vaterlande noch fester zu knüpfen.

Wir verordnen demnach Folgendes:

§. 1.

Vom 1sten Januar 1815. an soll Unser Allgemeines Landrecht nebst den dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen in den, mit den Preussischen Staaten wieder vereinigten, Provinzen von neuem volle Kraft des Gesetzes haben und nach dem benannten Tage bei Vollziehung und Beurtheilung aller rechtlichen Handlungen und deren Folgen, so wie bei Entscheidung der entstehenden Rechtsstreitigkeiten zum Grunde gelegt werden.

Das Allgemeine Landrecht soll vom 1sten Januar 1815. an gesetzliche Kraft haben.

Jahrgang 1814.

R

§. 2.

§. 2.

Provinzial-
Gesetze und
Gewohnhei-
ten.

Die in einzelnen Provinzen und Orten bestandenen besonderen Rechte und Gewohnheiten sollen, in sofern sie durch die, unter den vorigen Regierungen, eingeführten Gesetze aufgehoben und abgeschafft worden, auch fernerhin nicht mehr zur Anwendung kommen. An deren Stelle treten die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts. Dahingegen hat es bei denjenigen Provinzialgesetzen und Gewohnheiten, welche deshalb, weil sich über den Gegenstand derselben in den bisherigen Gesetzen keine Vorschriften finden, als fortbestehend beibehalten worden, auch künftig noch sein Bewenden, wie denn auch die aufgehobenen Provinzialrechte wieder volle Wirksamkeit in allen den Fällen erhalten, in welchen das Allgemeine Landrecht über den Gegenstand derselben keine Bestimmungen enthält.

§. 3.

Das Allge-
meine Land-
recht soll auf
die, während
der Gesetzes-
kraft der
fremden
Rechte vorge-
fallenen,
Handlungen
und Begeben-
heiten nicht gezo-
gen werden.

Auf die, vor dem 1sten Januar 1815. während der Gesetzeskraft der fremden Rechte vorgefallenen, Handlungen und Begebenheiten, soll das Allgemeine Landrecht nicht angewendet werden; es finden vielmehr dabei die im §. 14 bis 20. der Einleitung vorgeschriebenen Grundsätze statt. Auch soll ein jeder, welcher zur Zeit der wiedereingetretenen Gesetzeskraft des Allgemeinen Landrechts in einem, nach bisherigen Rechten gültigen, und zu Recht beständigen Besitze irgend einer Sache oder eines Rechts sich befindet, dabei gegen jeden privatrechtlichen Anspruch geschützt und Niemand in dem Genusse seiner in dem Verkehr mit anderen Privatpersonen wohlervorbenen, Gerechtsame unter irgend einem aus dem Allgemeinen Landrecht entlehnten Vorwande gestört oder beeinträchtigt werden.

§. 4.

Wenn die
bisherigen
Gesetze dun-
kel oder zwei-
felhaft sind,
so findet das
Allgemeine
Landrecht
Anwendung.

Wenn jedoch aus einer älteren Handlung oder Begebenheit Prozesse entstehen, und die damals vorhandenen auf den vorliegenden Fall anzuwendenden Gesetze dunkel oder zweifelhaft sind; so ist derjenigen Meinung, welche mit den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts übereinstimmt oder denselben am nächsten kommt, der Vorzug zu geben.

§. 5.

Von Ver-
trägen.

Alle Verträge, welche vor dem 1sten Januar 1815. errichtet sind, müssen in Ansehung ihrer Form und ihres Inhalts, so wie auch der daraus entstehenden rechtlichen Folgen nach den, zur Zeit des geschlossenen Vertrags geltend gewesenen, Gesetzen beurtheilt werden, wenn gleich erst später daraus auf Erfüllung, Aufhebung oder Leistung des Interesse geklagt würde. Die Ausnahme wegen der, vor den Notarien abgeschlossenen, Verträge ist im 27sten §. festgesetzt.

§. 6.

Alle Testamente und letztwillige Verordnungen, welche vor dem 1sten Januar 1815. errichtet worden, müssen in Rücksicht ihrer Form, durchgehends nach den Vorschriften der älteren Gesetze beurtheilet werden, wenn gleich das Ableben des Erblassers erst später erfolgt seyn sollte.

Von Testamen-
ten.

§. 7.

Es sollen aber die von den Erblassern eigenhändig ge- und unterschriebenen, ohne Beobachtung einer weiteren Form bisher gültig gewesenen Testamente, imgleichen diejenigen, welche vor Notarien aufgenommen worden, nur noch während eines Jahres, vom 1sten Januar 1815. angerechnet, als rechtsbeständig erachtet werden.

Gültigkeit
der hologra-
phischen und
vor Notarien
errichteten
Testamente.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes tritt, in Ermangelung einer anderweitig gültig aufgenommenen Disposition, die gesetzliche Erbfolge ein, wofern nicht nachgewiesen werden kann, daß der Erblasser während des ganzen einjährigen Zeitraumes von Errichtung eines Testaments nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts verhindert gewesen ist. Uebrigens soll in allen Fällen, in welchen Personen, die vor Notarien ihr Testament errichtet haben, solches gerichtlich auf- oder annehmen lassen, die Gebührenfreiheit statt finden, so daß selbige nur die entstandenen baaren Auslagen zu entrichten verbunden sind.

§. 8.

Die gesetzliche Erbfolge zwischen Eltern und Kindern, auch andern Familienmitgliedern, soweit dieselbe nicht auf rechtsgültigen Verträgen beruhet, ist in allen bis zum 1sten Januar 1815. entstehenden Erbfällen nach den bisherigen Gesetzen, nachher aber, wenn der Erblasser keine rechtsgültige Abänderungen gemacht hat, nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zu beurtheilen und zu entscheiden.

Von der
gesetzlichen
Erbfolge.

§. 9.

Das rechtliche Verhältniß der Eheleute, die sich vor dem 1sten Januar 1815. verheirathet haben, soll in Absicht der Rechte und Pflichten unter Lebendigen, so wie auch der Grundsätze wegen Auseinandersetzung bei Trennung der Ehe, nach den, zur Zeit der geschlossenen Ehe bestandenen, Gesetzen bestimmt werden. Die Gründe einer nach dem 1sten Januar 1815. nachgesuchten Ehescheidung werden dagegen nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts beurtheilt, und können nicht auf Thatsachen gegründet werden, welche sich früher ereigneten, und die das damals geltende Gesetz nicht für einen Ehescheidungsgrund geachtet hat. Bei der Erbfolge, wenn sie nicht durch rechtsgültige Verträge oder letztwillige Verordnungen bestimmt wird, sondern nach dem allgemeinen Recht anzuordnen ist; soll der überlebende Ehegatte die Wahl ha-

Von dem
Verhältnisse
der Eheleute.

ben, ob er nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe geltend gewesenen Gesetzen, oder nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts erben wolle.

§. 10.

Vom väterlichen und mütterlichen Nießbrauch.

Der dem Vater von dem Vermögen seiner Kinder nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zustehende Nießbrauch tritt mit dem 1sten Januar 1815. wieder ein; wohingegen mit diesem Tage der Nießbrauch der Mutter, von dem Vermögen der Kinder in Ermangelung rechtsgültiger darüber geschlossener Verträge aufhört, in sofern das Allgemeine Landrecht diesen Nießbrauch der Mutter nicht beilegt.

§. 11.

Von den rechtlichen Folgen des unehelichen Beischlafs.

Die vor dem 1sten Januar 1815. gebornen unehelichen Kinder erhalten mit diesem Tage die im Allgemeinen Landrechte ihnen beigelegten Rechte, in sofern ihnen solche durch die bisherigen Gesetze entzogen waren. Dagegen finden, in Ermangelung eines gültigen Anerkennnisses der Vaterschaft, weder Entschädigungsansprüche von Seiten der Geschwächten, noch Alimentenforderungen für die Zeit bis zum 1sten Januar 1815. von Seiten des unehelichen Kindes statt. Ist die Niederkunft nach dem 1sten Januar 1815. erfolgt, so werden die rechtlichen Folgen des unehelichen Beischlafs nach dem Allgemeinen Landrecht beurtheilt.

§. 12.

Von der Verjährung.

Die Verjährung soll in denjenigen Fällen, bei welchen sie schon vor dem 1sten Januar 1815. vollendet gewesen ist, lediglich nach den bisherigen Rechten beurtheilt, wenn gleich die daraus entstandenen Befugnisse oder Einwendungen erst nachher geltend gemacht würden. In solchen Fällen aber, bei welchen die bisherige gesetzliche Frist zur Verjährung mit dem 1sten Januar 1815. noch nicht abgelaufen ist, sollen die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zur Anwendung gebracht werden. Sollte jedoch zu Vollendung einer, schon vor dem 1sten Januar 1815. angefangenen, Verjährung im Allgemeinen Landrecht eine kürzere Frist, als nach den aufgehobenen Gesetzen vorgeschrieben seyn; so kann derjenige, welcher in einer solchen kürzeren Verjährung sich gründen will, die Frist derselben nur von dem 1sten Januar 1815. an berechnen.

§. 13.

Vom Zinsfuß.

In Absicht der Höhe der erlaubten Zinsen treten nach dem 1sten Januar 1815. die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts und der darauf Bezug habenden späteren Verordnungen dergestalt ein, daß, wenn in einem früheren Vertrage höhere Zinsen verabredet worden, als die Preussischen Gesetze verstaten, von dem Tage der Wirksamkeit des letzteren, der Schuldner nur zur Zahlung der erlaubten niedrigen Zinsen verpflichtet ist.

§. 14.

§. 14.

Die Volljährigkeit tritt in Absicht aller derjenigen Personen, welche solche vor dem 1sten Januar 1815. nach den bisherigen Gesetzen noch nicht erreicht haben, erst mit dem vollendeten vier und zwanzigsten Jahre ein.

Von der Volljährigkeit.

§. 15.

Wenn es auf eine Klassifikation der Forderungen mehrerer Gläubiger ankommt, so sind in allen Fällen, in welchen der Streit zwischen mehreren Gläubigern über das Vorzugsrecht erst nach dem 1sten Januar 1815. eintritt, die Vorschriften der Preussischen Gesetze, ohne Rücksicht auf die, zur Zeit der Entstehung der Forderung geltend gewesenenen Gesetze, zum Grunde der Entscheidung zu legen. Ist aber ein wirkliches Pfandrecht bestellt worden, so muß der Gläubiger bei demselben geschützt werden. Gleichergestalt verbleibt den aus Urtheilen eingetragenen, so wie den stillschweigenden und gesetzlichen Hypotheken ihr bisheriges Vorzugsrecht.

Von der Klassifikation der Gläubiger.

§. 16.

Die im Allgemeinen Landrechte enthaltenen Strafgesetze können, in so fern sie unter der vorigen Regierung nicht beibehalten worden sind, bei den vor dem 1sten Jahre 1815. begangenen, noch nicht bestraften, Verbrechen nur alsdann angewendet werden, wenn die dadurch geordneten Strafen gelinder sind als diejenigen, welche nach bisherigen Gesetzen auf das vorliegende Verbrechen statt gefunden hätten. Bei den Verbrechen aber, welche nach dem 1sten Januar 1815. begangen worden, treten die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts ohne Unterschied ein.

Von Strafsachen.

§. 17.

Vom 1sten Januar 1815. an, soll die Allgemeine Gerichtsordnung für die Preussischen Staaten, mit Rücksicht auf die seit dem Jahre 1795. erfolgten Abänderungen, Zusätze und Erläuterungen derselben, in den §. 1. erwähnten Provinzen ebenfalls gesetzliche Kraft haben, so daß solche bei allen Ober- und Untergerichten sowohl in den entstehenden Rechtsstreitigkeiten, als auch in allen übrigen gerichtlichen Angelegenheiten zur einzigen Richtschnur des Verfahrens zu nehmen ist und von dem gedachten Zeitpunkte an die bisherigen Vorschriften, wegen des gerichtlichen Verfahrens, insbesondere auch wegen der Zulässigkeit der Beweismittel als abgeschafft und aufgehoben zu betrachten sind.

Die Allgemeine Gerichts-Ordnung soll vom 1sten Januar 1815. an, gesetzliche Kraft haben.

§. 18.

Es sollen Landes-Justiz-Kollegien unter der Benennung
Ober-Landes-Gerichte

angeordnet werden, welche nicht allein in erster Instanz die Gerichtsbarkeit über die eximirten Personen und Grundstücke ausüben, sondern auch die Aufsicht über sämtliche Untergerichte ihres Bezirks führen, und zugleich für die, von

Einrichtung der Landes-Justiz-Kollegien.

von den letztern gefällt, Erkenntnisse in den gesetzlich zulässigen Fällen die Apellationsinstanz bilden.

§. 19.

Land- und
Stadt-Ge-
richte.

Die Gerichtsbarkeit in den Städten und auf dem platten Lande wird da, wo solche uns als Landesherrn zustehet, durch Land- und Stadtgerichte ausgeübt.

§. 20.

Patrimonial-
gerichte.

In denjenigen Provinzen, in welchen die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, vor deren unter den vorigen Regierungen erfolgten Aufhebung, mit dem Besitze der Grundstücke verbunden gewesen ist, wird solche, die Kämmergeüter ausgenommen, mit Ausschluß der Kriminal-Jurisdiktion, den Grundbesitzern vom 1sten Januar 1815. an, wieder beigelegt. Es müssen jedoch dabei die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil 2. Tit. 17. §. 13. und ferner auf das Genauste beobachtet werden, und den Jurisdiktions-Berechtigten ist nicht zu gestatten, andere als richterliche Personen, zu ihren Justitiarien zu wählen. Es soll über die innere Einrichtung dieser Patrimonial-Gerichte und daß solche in der Regel als Gesamt-Gerichte mehrerer Jurisdiktionen zu einem Kollegium organisirt werden sollen, — in sofern ein solches Kollegium nicht von einem Gerichtsherrn bestellt wird, — eine besondere Vorschrift erfolgen und zur Ausübung gebracht werden, wenn nicht die Gerichtsherrn es vorziehen, sich schon an bestehende Untergerichte anzuschließen. Die Ober-Landes-Gerichte haben sich übrigens die Zusammenziehung mehrerer solcher Privat-Jurisdiktionen zu Kreis-Gerichten, oder deren Vereinigung mit den anzuordnenden Land- und Stadtgerichten, möglichst angelegen seyn zu lassen.

§. 21.

Wegen Her-
stellung der
Gerichte
wird der Jus-
tiz-Minister
Verfügun-
gen erlassen.

Unser Justiz-Minister ist beauftraget, hiernach wegen Wiederherstellung der Gerichte die nöthigen Verfügungen mit Unserer Genehmigung zu erlassen, und dabei für die angemessene Wiederanstellung oder Versorgung aller vorgefundenen unbescholtenen Justiz-Bedienten zu sorgen.

§. 22.

Ueber das
Verfahren
in schweben-
den Prozessen
sollen Anweis-
ungen er-
theilt werden.

Ueber das Verfahren bei Anwendung der Allgemeinen Gerichts-Ordnung auf die schwebenden Prozesse, werden besondere Anweisungen ertheilt werden.

§. 23.

Deposit-
Geschäfte.

In Absicht der Deposit-Geschäfte wird auf die Vorschriften der Allgemeinen Deposit-Ordnung vom 15ten Dezember 1783. Bezug genommen, und deren genaue Befolgung vom 1sten Januar 1815. an sämtlichen Ober- und Untergerichten zur Pflicht gemacht.

§. 24.

§. 24.

Das Hypothekenwesen soll wieder nach den Grundsätzen der Hypothekenordnung vom 20sten Dezember 1783. eingerichtet, und darüber besondere Verordnung ergehen.

Hypothekenwesen.

§. 25.

Das Vormundschafts-Wesen ist nach dem 1sten Januar 1815. wieder, ganz den Vorschriften Unserer Gesetze gemäß, einzurichten.

Vormundschafts-Wesen.

§. 26.

Die Obliegenheiten und Berrichtungen der, nach den vorigen Verfassungen angeetzten, Civilstands-Beamten hören mit dem 1sten Januar 1815. auf und in Absicht der Beglaubigungen der Geburten, Verheirathungen und Sterbefälle, treten die Vorschriften Unserer Gesetze ein.

Die Geschäfte der Civil-Standes-Beamten hören auf.

§. 27.

Vom Tage der Bekanntmachung dieses Patents durch die Gouvernementsblätter oder Amtsblätter, sollen sich die Notarien, um den bisherigen Mißbräuchen ungesäumt Einhalt zu thun, bei Vermeidung der Nichtigkeit aller Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit enthalten, welche nach den Preussischen Gesetzen den Gerichten beigelegt sind, und sich auf diejenigen Instrumente und Beglaubigungen einschränken, welche die Allgemeine Gerichtsordnung den Notarien beilegt. Alle andere Actus der freiwilligen Gerichtsbarkeit, gehen sogleich auf die Gerichtshöfe über.

Eingeschränkte Befugnisse der Notarien.

§. 28.

Ueber den Gebrauch des Stempelpapiers enthalten das Stempelgesetz vom 20sten November 1810, die Deklaration vom 27sten Juni 1811, die Instruktion vom 5ten September 1811 und die bisher durch die Amtsblätter bekannt gemachten Erläuterungen die nöthigen Vorschriften.

Stempelwesen.

§. 29.

Die Gerichtsgebühren sollen vom 1sten Januar 1815. an, bei den Oberlandesgerichten und größeren Untergerichten, nach der, durch das Edikt vom 11ten August 1787. vorgeschriebenen, Sporteltaxe und bei den übrigen Untergerichten, nach der, für die Untergerichte in der Kurmark emanirten interimistischen, Sporteltaxe angesetzt und entrichtet werden.

Von den Gerichtsgebühren.

§. 30.

Das Verfahren in Kriminalsachen richtet sich nach den Vorschriften der Kriminalordnung vom 11ten Dezember 1805. und den dieselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen. Zur Führung der Untersuchungen sollen

Vom Verfahren in Kriminalsachen.

Inquisitoriate

errichtet werden, wohingegen die Civilgerichte alle diejenigen vorläufigen Verfügungen

fürungen

fügungen zu treffen verpflichtet sind, welche keinen Aufschub leiden und zur Erforschung der Wahrheit, Festmachung des Thäters und dazu dienen, damit der Thatbestand des Verbrechens nicht verändert werde. Bis zur Einrichtung der Inquisitoriate werden die Untersuchungen von den dazu ernannt gewesenen oder noch zu ernennenden Richtern geführt.

Wir befehlen allen und jeden Unserer Unterthanen in den wiedervereinigten Provinzen, besonders aber den Ober- und Untergerichten und übrigen Beamten sich nach den Bestimmungen dieses Patents in allen Punkten genau zu achten.

Urkundlich unter Unserer höchstehändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres größeren Königlichen Insignels.

Gegeben Berlin, den 9ten September 1814.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

G. F. v. Hardenberg. Kirchhausen. Bülow. Boyen. Wittgenstein. Schuckmann.

(No. 249.) Bekanntmachung wegen Abschlusses der Vermögens- und Einkommensteuer-Angelegenheit. Vom 10ten September 1814.

Durch das Allerhöchst vollzogene Edikt vom 7ten d. M. ist festgesetzt worden, daß die Vermögens- und Einkommensteuer für den zweiten und dritten Termin gleichfalls als Kriegsteuer betrachtet und mit der im Edikt vom 24sten Mai 1812 bestimmten Aufertigung von Staatsobligationen nicht verfahren werden soll. Es versteht sich von selbst, daß diese Anordnung in der frühern, auf dem Edikt vom 19ten Dezember 1812 beruhenden, Bestimmung der Kompensation dieser beiden Termine mit Forderungen und Leistungen an den Staat nicht abändert, und daß mit der Kompensation vorgeschritten werden muß. Da jedoch die kriegerischen Ereignisse und die mannigfaltigen Anstrengungen, welche im vorigen, so wie im Anfange des laufenden Jahres sowohl die Kräfte der Besteuereten, als die Thätigkeit der, mit der Bearbeitung der Kompensation beauftragten Behörden in Anspruch nahmen; so hat solche nothwendig eine Verzögerung erleiden müssen.

Bei den gegenwärtig so glücklich veränderten Verhältnissen kann und muß aber diese Angelegenheit schnell zum Abschluß gebracht, und dadurch den gerechten Klagen der Inhaber der noch im Umlauf befindlichen Steueranweisungen und gestempelten Tresorscheine, vollständig abgeholfen werden.

Es ist zu diesem Zweck unumgänglich erforderlich, daß das Kompensationswesen, wie selbiges in dem Edikte vom 19ten Dezember 1812 und in den durch die Amtsblätter publizirten Anweisungen vorgeschrieben worden ist, mit voller Thätigkeit von den, damit beauftragten Kreis- und Stadtbehörden bearbeitet und von den Provinzialregierungen sorgfältig dahin gesehen werde, daß es diesen Behörden nicht an dem erforderlichen Hülfspersonale fehle, und also keinerlei Entschuldigung ihnen bleibe, wenn sie demungeachtet nicht in der Ausfertigung der Kompensationsanerkennnisse rasch vorwärts schreiten.

Da aber, zum großen Nachtheile dieses Kompensationsgeschäfts und des davon abhängenden endlichen Abschlusses der Vermögenssteuererhebung, sehr viele Steuerpflichtige mit Einreichung der Liquidationen für die, vom 1sten März bis Ende Dezember 1812, getragenen, ediktmäßig zu kompensirenden Forderungen und Leistungen fortwährend zögern; so sehe ich, vermöge der mir von Er. Majestät dem Könige erteilten Befugniß, zur Abwendung des den Inhabern der, auf die Vermögens- und Einkommensteuer fundirten, Papiere durch ihre verspätete Befriedigung — und dem Staat durch die fortlaufenden Hebungskosten — entstehenden Schadens, hierdurch fest: daß nach dem 31sten Dezember des laufenden Jahres 1814 keine Liquidationen wegen Forderungen und Leistungen aus der vorbemerkten Periode, von wem es auch

sey, bei den zu deren Annahme beauftragten Behörden zur Kompensation mit den beiden letzten Terminen der Steuer ferner angenommen werden sollen.

Wer also bis zum 31sten Dezember d. J. einschließlich nicht der betreffenden Behörde seine völlig justificirte Liquidation eingereicht hat, wofür der §. 3. des Edikts vom 19ten Dezember 1812 nur einen Zeitraum von Acht Wochen festgesetzt hatte, hat es sich lediglich selbst zuzuschreiben, daß die beiden letzten Steuer-Termine von ihm ohne Weiteres eingezogen werden.

Die bis zum Ende dieses Jahres eingehenden Liquidationen werden von den betreffenden Behörden ohne Aufschub geprüft, und es wird damit nach dem §. 20. des Edikts vom 19ten Dezember 1812 und den speciellen Anweisungen, welche auf dessen Grund durch die Amtsblätter ergangen sind, weiter verfahren.

Von allen denjenigen Steuerpflichtigen, deren Liquidationen nicht die volle Höhe der von ihnen für die beiden letzten Termine zu erlegenden Vermögenssteuer erreichen, wird der überschießende Betrag der letztern ohne die Revision der Liquidationen abzuwarten, sogleich vorläufig erhoben.

Zu diesem Ende haben die mit der Steuererhebung beauftragten Behörden sich in der engsten Verbindung mit den zur Annahme der Liquidationen beauftragten Behörden zu erhalten.

Die nach erfolgter Festsetzung und Anerkennung der Liquidationen den Steuerpflichtigen etwa zur Last bleibenden mehreren Beträge müssen ebenfalls sofort eingezogen, und dadurch mit den Steuerpflichtigen vollständig abgeschlossen werden.

Die Departements-Commissionen mache ich ausdrücklich dafür verantwortlich, daß sie die ihrer Aufsicht untergebenen Special-Commissionen unter der genauesten Aufsicht halten und unablässig auf den Abschluß des Geschäfts hinarbeiten. Diejenigen Behörden und Offizianten, welche sich hierbei nachlässig beweisen sollten, haben sie der Central-Commission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer namentlich anzuzeigen, damit selbige bei mir die erforderliche Beahndung in Antrag bringen können.

Berlin, den 10ten September 1814.

Der Staatskanzler
Fürst von Hardenberg.

(No. 250.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 10ten Dezember 1812., die Demobilmachung der in die Garnisonen zurückkehrenden Truppen betreffend.

Wenn die Demobilmachung ganzer Truppentheile oder einzelner, mit dem Felddetat zurückkehrender, Individuen nothwendig wird, so sind diese Truppentheile und Individuen von dem Tage an als demobil anzusehen, an welchem sie in der Garnison oder an dem Orte ihrer Bestimmung angelangt sind, weshalb von dieser Zeit an keine Feldzulagen mehr gezahlt werden dürfen. Damit jedoch die Begräumung von Knechten und Pferden mit Ordnung vollführt werden könne, will Ich gestatten, daß auf sie die Naturalverpflegung, wie es bisher üblich gewesen, noch auf 8 Tage, die Knechts-Traktamente zc. aber, wenn die empfangene Löhnung nicht über die Mitte jener 8 Tage hinausreicht, voll, nach der Mitte derselben aber nur zur Hälfte empfangen werden darf. Denjenigen Leuten, welche, um ihre Heimath zu erreichen, länger als das hiernach empfangene Traktament ausreicht, unterwegs seyn müssen, ist noch ein angemessener Zuschuß auf die Reise mitzugeben. Die in ihre Heimath zurückkehrenden Trainsoldaten und Knechte lassen, wo es nicht anders bestimmt wird, den Mantel zurück, die übrigen Bekleidungsstücke aber werden ihnen mitgegeben. Alle in natura gelieferte Pferde, welche nicht schon an ein Depot im Felde abgeliefert worden sind, werden, so lange keine andere Festsetzungen darüber stattfinden, mittelst Ueberlieferung an die Regierung, in deren Departement die Demobilmachung geschieht, dem Lande zurückgegeben. Sollten hin und wieder, durch Kauf oder Tausch an die Stelle der gelieferten oder für selbige bereits eingestellten Pferde, bessere angeschafft, und von den Inhabern derselben darauf Geld zugeschossen worden seyn; so soll es diesen frei stehen, entweder das neu erworbene Pferd oder an dessen Stelle, für ein Reitpferd 50 Rthlr., für einen Klepper 35 Rthlr., zu zahlen; indessen will Ich bei dieser Gelegenheit ausdrücklich festsetzen, daß eine solche Veränderung nie ohne Erlaubniß der Oberen vorgenommen und diese Erlaubniß nicht anders, als in Fällen, wo es zum Vortheil des Dienstes gereicht, ertheilt werden darf.

Dem Allgemeinen Kriegs- und Militair-Ökonomie-Departement gebe Ich hiermit auf, nach diesen Bestimmungen überall verfahren zu lassen und solche zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 10ten Dezember 1812.

Friedrich Wilhelm.

An
das Allgemeine Kriegs- und Militair-Ökonomie-Departement.

(No. 251.) Regulativ, wie die Demobilmachung der auf den Friedensfuß tretenden Truppen ausgeführt werden soll. Vom 13ten August 1814.

§. 1.

Die Kabinettsorder vom 10ten Dezember 1812. über das Verfahren bei Demobilmachung ganzer Truppentheile oder einzelner Individuen bleibt in voller Kraft, in so weit nicht die darin ertheilten Vorschriften, durch den Inhalt dieses Regulativs modificirt werden.

§. 2.

Alle Truppentheile, die Trains, überhaupt alle Militair-Personen und Beamte, welche zu ihrer Mobilmachung, Pferde in natura oder in Gelde empfangen haben, reichen, sobald sie die Order zur Demobilmachung erhalten, unverzüglich genaue Nachweisungen des hiervon Empfangenen, an die Kriegs-Kommissariate ein, mit Bemerkung des etwaigen Abgangs, des hiernach zur Ablieferung verbleibenden Bestandes, des etwa zu wenig Empfangenen, unter Andeutung des Grundes, und endlich, von welcher Behörde die Pferde oder das Geld verabsolget worden. Die Nachweisungen werden von den Kriegs-Kommissariaten gesammelt, möglichst rectificirt, und mit einer Uebersicht an die 2te Division des Allgemeinen Kriegs-Departements geschickt. Den kommandirenden Generalen und der gesammten Generalität, bleibt es überlassen, ihre Nachweisungen direkte der genannten Division zuzuschicken.

§. 3.

Alle Truppentheile und einzelne Individuen sind von dem Tage an, als demobil anzusehen, an welchem sie in der Garnison oder an dem Orte ihrer Bestimmung angelangt sind, in so fern kein Befehl gegeben worden ist, daß sie mobil bleiben sollen; die Feldzulage wird jedoch zur Vermeidung aller schwierigen Berechnungen entweder bis zur Hälfte des Monats oder für den ganzen Monat gezahlt, je nachdem der Tag des Eintreffens in die Garnison vor oder nach dem 15ten des Monats gefallen ist; diejenigen Feldofficianten aber, welche kein Friedensgehalt genießen, und also bei der Demobilmachung gänzlich entlassen werden, erhalten in jedem Falle das volle Gehalt des laufenden Monats.

§. 4.

Acht Tage nach Ankunft in der Garnison oder an den Ort der Bestimmung, hört die übrige Feldverpflegung auf, und fängt die Friedensverpflegung

pflegung an, mit einiger Ausnahme der Rationen für die etwa noch nicht abgelieferten Pferde und der Verpflegung der Knechte, welche zu ihrer Wartung erforderlich sind, doch muß in der Regel die Ablieferung bis dahin beendigt seyn. Von dem Tage der Ablieferung an, hört der Empfang von Rationen auf.

§. 5.

Die Train-Soldaten und Knechte werden in ihre Heimath mit Pässen entlassen, sobald sie wegen Wartung der Pferde entbehrlich sind. Sie erhalten Tractament und Brodtgeld bis zur Ankunft in ihre Heimath, und muß ihre Feldverpflegung für die längere Zeit besonders liquidirt werden. Auch nehmen sie ihre ganze Bekleidung mit, blos den Mantel und die empfangene Armatur und Lederzeugstücke lassen sie zurück. In ihren Pässen wird die Art und Länge ihrer Dienstzeit, und die mitgegebene Verpflegung bemerkt.

§. 6.

Wegen der Abnahme der Pferde bleibt es im Allgemeinen bei der, in der Kabinettsorder vom 10ten Dezember 1812 schon enthaltenen, Bestimmung, daß alle bei der Mobilmachung in natura gelieferte Pferde, deren Abgang nicht besonders nachgewiesen werden kann, an die Regierung, in deren Departement die Mobilmachung geschieht, überliefert werden. Jedoch soll sämtlichen höhern Offizieren, welche mit Einschluß der Feldzulage, Gehälter von 1000 Rthln. und darüber beziehen, zwei von ihnen geliefert erhaltenen Pferden geschenkt seyn, die übrigen müssen sie, nach den vorsehenden Bestimmungen, zurückgeben; alle Offiziere vom Staatskapitain und Staatsrittmeister abwärts aber, und überhaupt alle Personen, deren Dienst Einkommen im Felde incl. Feldzulage, unter 1000 Rthl. jährlich betragen hat, sollen von dieser Abgabe ganz frei bleiben, dergestalt, daß ihnen die bei ihrer Mobilmachung empfangenen Reitsperde und Klepper geschenkt sind.

Die Truppentheile und einzelne Individuen, welche Pferde abzugeben haben, müssen in Zeiten, die Regierungen oder die, von den letzteren an dem Orte der Mobilmachung zur Abnahme bestellten, Kommissarien, von dem Nöthigen benachrichtigen, damit die Ueberlieferung schnell und mit Ordnung geschehen könne. Die Kommandeurs sind für die richtige Ueberlieferung der wirklich empfangenen und davon noch vorhandenen Pferde verantwortlich. In so fern es zur Conservation und Wartung der Pferde erforderlich ist, werden die Train-Soldaten den Regierungen zu diesem Zweck mit überwiesen.

§. 7.

§. 7.

In den Fällen, wo nach der Kabinettsordre vom 10ten Dezember 1812., wegen geschenehen Verkaufs oder Tausches die gelieferten Pferde nicht mehr vorhanden sind, und die Wahl einer Gelderstattung von 50 Rthln. für ein Reitpferd, und 35 Rthln. für einen Klepper nachgelassen ist, soll es auch ferner dabei verbleiben. In Fällen, wo bei der Mobilmachung statt der in natura zu erhaltenden Pferde, Geld empfangen worden ist, soll den Empfängern es frei stehen, entweder die dafür angekauften Pferde, oder 50 Thaler für ein Reitpferd und 35 Thaler für einen Klepper zurückzugeben. Die Zahlung dieser Gelder geschieht gleichzeitig mit der Ablieferung der Pferde an die Haupt-Regierungskassen.

§. 8.

Gleich nach Ablieferung der Pferde, werden von denen, die sie abgeliefert haben, die Atteste und Quittungen über die geschenehene Ablieferung an die Kriegskommissariate in den Provinzen übersandt und im Falle gegen die, nach §. 2. früher gemachte, Eingabe eine Abweichung statt findet, wird zugleich der Grund davon gehörig nachgewiesen. Nachdem die Kriegskommissariate diese Atteste und Quittungen geordnet haben, schicken sie dieselben nebst einer General-Nachweisung, an die zweite Division des Allgemeinen Kriegsdepartements zur weitem Veranlassung der nachfolgenden Revision ein. In Hinsicht der Generalität gilt hierbei dasselbe wie ad §. 2.

§. 9.

Wenn bestimmt wird, daß Fahrzeuge und Feldgeräthschaften der Truppen incl. der Landwehr abgegeben werden sollen; so werden diese an die nächsten Traindepots abgeliefert, wozu die vorhandenen Pferde und Knechte benutzt werden können. In den Traindepots wird dasjenige, was der Landwehr zugehörig ist, genau von dem übrigen getrennt. Die Registraturwagen der Brigade-Generale und Brigade-Kriegs-Kommissarien, werden in den Traindepots zu dieser Bestimmung asservirt, alle sonst von einzelnen Individuen in natura erhaltenen Fahrzeuge aber, werden mit Zubehör, an die Traindepots ganz abgegeben.

§. 10.

Das ganze Feldgeräth bei den Truppen wird sobald als möglich durch eigne Kommissarien, welche die Truppen aus ihrer Mitte mit Zuziehung des Brigade-Kriegs-Kommissairs zu bilden haben, revidirt, die erforderlichen Kosten zur Anschaffung des Fehlenden und Reparatur des Schadhafsten werden veranschlagt, und diese Anschläge mit den Berichten der Kommissarien werden
spätestens

spätestens 6 Wochen nach der Demobilmachung, an die Brigade-Generale eingereicht, welche sie sodann, wegen der etwa zu verfügenden Herstellung, an den General-Kriegs-Kommissair einsenden.

§. 11.

Sämmtliche Lazareth- und Fuhrwezentrains, desgleichen die Feldpost und die Feldkriegskassen, werden bei denjenigen Traindepots demobil gemacht, welche ihnen besonders bezeichnet werden sollen. Die Revision der Trains soll durch den General-Kriegs-Kommissair in ähnlicher Art, wie bei den Truppen angeordnet werden.

§. 12.

Alle bei den Truppen überzählige Waffen und Lederzeugstücke, so wie die Waffen und Lederzeugstücke der Truppen, deren Auflösung befohlen wird, werden an die nächsten Artilleriedepots überliefert. Desgleichen wird alle, über eine volle Chargirung, welche bei den Truppen zur Affervation verbleibt, vorhandene Munition incl. der Gewehrsteine dahin abgegeben.

§. 13.

Derjenigen Artillerie, welche nicht bespannt bleibt, werden die Artilleriedepots, wohin sie ihr Geschütz und sämmtliche Mobilmachungsgegenstände abzuliefern hat, besonders angewiesen werden, und dort geschieht auch die Abtöcderung der Pferde, so wie die Entlassung der Trainsoldaten nach den im Allgemeinen festgestellten Grundsätzen. Die Artillerie, welche bestimmt werden wird, ganz oder zum Theil bespannt und beritten zu bleiben, wählt hiezu die bessern Pferde aus, und giebt die übrigen Pferde und Trainsoldaten ebenfalls in der vorgeschriebenen Art ab. Die künftige Vertheilung der Artillerie wird übrigens näher ergeben, wo sämmtliche verbleibende Batterien mit ihrer Ausrüstung, den ältern Vorschriften gemäß, aufzubewahren sind.

§. 14.

Bei der Demobilmachung ziehen sämmtliche stehende Truppentheile ihre Kommandirte oder sonst Abgegebene, namentlich von den Staatswachten, den Trainkompagnien u. s. w. wieder an sich.

§. 15.

Die Ersatzbataillone, Depot-ESkladrons, und sämmtliche Depots, stoßen zu ihren resp. Regimentern, Bataillons u.; letztere komplettiren sich daraus auf den Stand von 801 Köpfen per Musquetierbataillon,
805 Köpfen per Grenadierbataillon,
und 601 Mann per Kavallerieregiment,

die Jäger- und Schützenbataillone, wie die Muffetierbataillone, auf 801 Mann; die Artillerie behält, bis auf weitere Bestimmung, ihre jetzige tatsamäßige Stärke nach dem Kriegesfuß bei, und formirt sich danach. Alle nach dieser Formation übrig bleibende Mannschaften, können mit Urlaubspässen entlassen werden, und erhalten ihre Verpflegung, bis zum Eintreffen in ihre Heimath. Die etwa übrigen Pferde werden einstweilen über den Etat geführt und verpflegt.

§. 16.

Die Feld-Pionierkompagnien geben zwar, gleich den übrigen demobil zu machenden Truppen, alles ab, was zu ihrer Felddrüstung gehört, werden aber übrigens nicht aufgeführt, sondern erwarten ihre fernere Bestimmung.

§. 17.

In Ansehung der Chirurgen, Büchsenmacher und Handwerker jeglicher Art, setzen sich die Truppen bei der Demobilmachung sogleich auf den Friedensfuß. Die nach dem Kriegesfuß vorhandenen mehreren Subjekte, werden, bis sie einrangirt werden können, oder bis zur anderweiten Bestimmung über selbige, einstweilen als überkomplett geführt.

§. 18.

Die bei den Armeekorps befindlichen Kommandos, Gensdarmarie, kehren, in so fern nicht bei Auflösung der Armeekorps anderweitig über sie disponirt wird, in ihre Provinzen zurück, und werden in der vorgeschriebenen Art, acht Tage nach ihrer Rückkehr vom Feldetat abgesetzt.

Berlin, den 13ten August 1814.

Friedrich Wilhelm.

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 16. —

(No. 252.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 8ten September 1814., die Aufhebung der Großhandlungs = Accise =, Durch = und Ausfuhr = Zoll = Gefälle und den, an die Stelle des Kriegs = Imposts, eingeführten Ersatz = Zoll betreffend.

Auf Ihren Mir gemachten Vortrag, genehmige Ich zur Beförderung eines freieren Handelsverkehrs, daß die bisher statt gefundene Großhandlungs = Accise =, Durch = und Ausfuhr = Zoll = Gefälle aufgehoben, und dagegen der, nach Aufhebung des Kriegs = Imposts vorläufig eingeführte, Ersatzzoll, nach dem, in dem publicirten dießfälligen Tarif angenommenen, Sätzen bis zur endlichen Regulirung der politischen Verhältnisse Deutschlands und seiner Nachbarstaaten, ferner erhoben werde, und authorisire Sie, daß Ihrem Berichte beigefügte, diesen Gegenstand betreffende Publikandum ergehen zu lassen.

Berlin, den 8ten September 1814.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats = und Finanzminister Freiherrn von Bülow.

(No. 253.) Publikandum wegen Aufhebung der Groß-Handlungs-Accise-, Durch- und Ausfuhr-Zoll-Gefälle, und Einführung eines Ersatz-Zolles. Vom 8ten September 1814.

In Verfolg der Kabinettsverfügung vom 16ten Mai d. J., die Aufhebung des Kriegs-Zimpotts betreffend, haben des Königs Majestät, in Ansehung der Handels-Abgaben von den ausländischen Objekten in den alten Provinzen auf dem rechten Elbufer, mittelst anderweiter Kabinettsverfügung vom heutigen Tage allergnädigst zu bestimmen geruhet:

daß die, den Verkehr lähmenden und den Betrag der Abgaben selbst verdunkelnden, Großhandlungs-Accise-, Durch- und Ausfuhr-Zoll-Gefälle, mit der weiter unten zu 2. gedachten Ausnahme, aufgehoben, dagegen aber der vorläufig angeordnete Ersatzzoll, nach den Sätzen des bereits provisorisch publicirten Tarifs vom 27sten Mai d. J. unter den bereits gegebenen oder noch zu gebenden Modifikationen, bis zur endlichen dauerhaften Regulirung der Zoll-Abgaben ferner erhoben werden soll.

Zur näheren Erläuterung dieser Allerhöchsten Bestimmung mache ich noch Nachstehendes bekannt:

- 1) Außer diesem Ersatz-Zoll sollen von den damit belegten Objekten, der Eingangszoll oder Zoll, die Provinzial-Einfuhr, und in der Kur- und Neumark, auch Pommern, die Wasser-Binnen-, so wie die Wasser-Zoll- und Kanal-Gefälle erhoben, und

die Defraudation der Ersatz-Zoll-Gefälle in eben der Art gestraft werden, wie die Defraudation der gewöhnlichen Einfuhr-Zoll-Gefälle.

- 2) Von den in dem beigedruckten Tarif nicht enthaltenen Gegenständen sollen zwar die Handlungs-Accise, imgleichen die Durch- und Ausfuhr-Zoll-Gefälle ferner erhoben, jedoch sobald als möglich auch von diesen angemessene Eingangszoll-Gefälle regulirt und die bemerkten Abgaben dagegen aufgehoben werden.

Auf die sogenannten kurzen Transito-Züge findet der Ersatz-Zoll-Tarif auch keine Anwendung, sondern es verbleibt, wegen der auf diesen zu erhebenden Transito-Gefälle, bei denjenigen Bestimmungen, welche dieserhalb bereits erlassen worden sind, oder noch werden bekannt gemacht werden.

3) Sämmt-

3) Sämmtliche Wasser-Binnen-, so wie die in einzelnen Provinzen statt findenden Provinzial-Zoll-, nicht minder die tarifmäßigen Licent- und Einfuhr-Zoll-Gefälle, sollen mit dem Ersatz-Zoll verbunden und künftig nur in einer, nach dem Gewicht oder Maaß zu regulirenden Abgabe, sämmtliche Handels-Gefälle erhoben werden.

Die Kanal-Zoll-Gefälle sollen in ein Schiffs-Gefäßgeld verwandelt, und dieses durch die Schiffer entrichtet werden, welche mit Rücksicht darauf ihre Frachtforderungen machen können. Nach diesem Grundsatz werden auch einstweilen die Handels-Abgaben von solchen Objekten regulirt werden, welche vorzüglich eine baldige Reform der jetzigen Abgabe-Verfassung erfordern.

4) Die Konsumtions-Abgabe von solchen Objekten, wo diese in Verbindung mit den Ersatz- und Eingangszoll-Gefällen zu hoch sind, wird, nach den Umständen, entweder ermäßigt oder ganz erlassen werden.

5) Bei der westlichen Exportation wird eine theilweise Zurückzahlung des Ersatz-Zolles bewilligt werden. Der Betrag wird, so weit es noch nicht geschehen, näher festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht; jedoch kann die Exportation nur über solche Zoll-Ämter geschehen, wo der Ausgang vorschriftsmäßig zu kontrolliren ist.

Berlin, den 8ten September 1814.

Der Minister der Finanzen.
von Bülow.

Provisorischer Tarif

zur Erhebung des Ersatz-Zolles von denjenigen Objecten wovon keine
Groß-Handlungs-Uccise, keine Transito-Abgaben und keine Ausfuhr-
Zoll-Gefälle mehr erhoben werden sollen.

		Maas und Gewicht.	Bei der Einfuhr über See.	Bei der Einfuhr auf Strö- men und zu Lande.		
			Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
1	Baumwolle, rohe und geschlagene zum Durchgange.	Centner	2	—	2	—
	zum einländischen Verbrauch	—	—	12	—	12
2	Baumwollenes Garn aller Art, weiß und gefärbt	—	3	—	3	—
3	Bier, Porter, Ale und alle andere fremde Biere	Tonne zu 100 Berl. Ort.	1	12	1	12
4	Brandtwein, Arrac, Rumm, Franz-Brandtwein und alle andere fremde Brandtweine ohne Unter- schied der Stärke	Eimer zu 60 Berl. Ort.	2	—	2	—
5	Butter	Centner	1	—	1	—
6	Citronen, Pommeranzen, Apfelsinen, Limonien, des- gleichen trockne Citronen und Pommeranzen- Schaalen	—	1	—	1	—
7	Elfenbein und Walross-Zähne	—	2	—	2	—
8	Essig aller Art	Eimer	1	—	1	—
9	Fabrik-Waaren aus Metallen aller Art, aus Erde, Steinen, Horn, Holz und dergleichen, ferner Leder, Glas-Waaren zc.	Centner	1	12	1	12
10	Farbe-Waaren: Cochenille und Indigo	—	3	—	3	—
	Saffor, Orlean, Orseille, Kurkume, Krapp und alle andere nicht besonders benannte Farben	—	1	—	1	—
	Farbehölzer als Blauholz, Fernambuck, Gelbholz	—	—	12	—	12
	Bleitweiß, Mennig, Zinnober, Grünspan, und alle übrigen nicht besonders aufgeführten Maler- Farben	—	1	—	1	—
	Braunroth, Ocker, Umbra, grüne, rothe Erde	—	—	8	—	8

		Maaf und Gewicht.	Bei der Einfuhr über See.		Bei der Einfuhr auf Strö- men und zu Lande.	
			Metzr.	Gr.	Metzr.	Gr.
11	Fischbein und Wallfischbarden	Centner	1	12	1	12
12	Gewürze, feine, als: Muskatnüsse, Muskat-Blumen, Nel- ken, Zimmt, Cassia, Cardamomme, Saffran, Vanille	—	3	—	3	—
	= außereuropäische gemeine, als Pfeffer, schwar- zen und weißen, Piemont oder Englisch-Ge- würz, Ingwer, Galgant.	—	1	12	1	12
	= teutsche und andere europäische, als: Anis, Fen- chel, Kümmel, Senf	—	—	8	—	8
13	Gummy, arabisches, elastisches, Tragant und Echel- lack	—	1	—	1	—
14	Häute und Felle incl. der Haasen- und Kaninchen- Felle zum Durchgange	—	1	—	1	—
	zum einländischen Verbrauch	—	—	12	—	12
15	Heeringe aller Art	Tonne	—	8	—	8
16	Hölzer, feine, als: Mahagony, Eben, Buchsbaum, Vockholz u. s. w.	Centner	—	12	—	12
17	Käse aller Art	—	—	12	—	12
18	Kakao	—	1	—	1	—
19	Kaffee indischer aller Art	—	1	—	1	—
	Cichorien und andere Kaffee-Surrogate	—	—	12	—	12
20	Metalle, Eisen gegossenes, Stangen-Eisen und Eisen- Platten	—	—	8	—	8
	Stahl	—	1	—	1	—
	Bley	Frei				
	Kupfer, Messing, Zinn und Zink in Blöcken und Platten, gegossen und geschmiedet	Centner	1	—	1	—
21	Ochsen-, Hirsch- und Glends-Hörner und Ochsenhorn- Spitzen	—	—	8	—	8
22	Speise-Oele aller Art	—	1	—	1	—
	Oele zur Fabrikation und zum Brennen	—	—	8	—	8

		Maasß und Gewicht.	Bei der Einfuhr über See. Rthlr. Gr.		Bei der Einfuhr auf Strö- men und zu Lande. Rthlr. Gr.	
23	Pelzwerk roh und verarbeitet	Centner	1	12	1	12
	Bewollte Schaaffelle zum einländischen Ver- brauch	—	—	12	—	12
24	Pottasche und Waid-Afche	—	—	8	—	8
25	Schildpatt	—	1	12	1	12
26	Seife weiße und grüne	—	—	8	—	8
27	Spezerey-Waaren, namentlich: Rosinen, Corinthen, Mandeln, Feigen, Reiß, Sago, Perl-Graupe und Gries, Capern, Oliven, Sardellen und sonst alle in diesem Tarif nicht besonders benannte Spezerei- und Material-Waaren	—	1	—	1	—
	Arzneymittel, als: China, Rhabarber und andere bloß oder hauptsächlich zum Arzney-Gebrauch bestimmte Waaren	—	—	8	—	8
	(Dem Abgaben-Satze von 8 gr. pro Ctnr. sind auch diejenigen nicht besonders benannten Objecte unter- worfen, welche zu den sub Nro. 9 und 27. auf- geführten Waaren-Gattungen gehören, sehr schwer ins Gewicht fallen, und geringen Werths sind.)					
	(Eine Nomenclatur von diesen Waaren wird noch besonders publicirt werden.)					
28	Stockfisch und Klippfisch	—	—	8	—	8
29	Stuhl-Rohr	—	—	12	—	12
30	Stuhl-Waaren, nämlich: Erzeugnisse der Weberei und Würferei aller Art aus Seide, Baumwolle, Wolle, Leinen, Haaren, als Tuche, Zeuge, Bän- der, Schnüre	—	7	12	5	—
	rohe Tuche und weiße baumwollene Waaren, welche aus dem Auslande resp. zum Färben, zur Appretur und zum Drucken eingehen und demnächst über das Eingangß-Zoll-Amt wieder exportirt werden	—	—	—	1	12
	sächsische und böhmische Haus-, Futter- und Sack-					

Leine-

		Maas und Gewicht.	Bei der Einfuhr über See.		Bei der Einfuhr auf Strö- men und zu Lande.	
			Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
	Leinwand, desgleichen der Sack-, Pack- und gemeine von Berg gefertigte Zwillig	Centner	—	—	1	—
	Außgenommen ist die rohe Sack-Leinwand und Drillige aus Gallizien und dem Russischen Lit- thauen; Seegel-Tuch und Tauwerk; Böhmishe Packleinwand.					
31	Seide, rohe und gefärbte, zum Durchgange	—	5	—	5	—
	zum einländischen Verbrauch	—	1	—	1	—
	Nähe-Seide	—	5	—	5	—
32	Syrup aller Art	—	—	12	—	12
33	Taback, fabricirte Tabacke aller Art excl. Portorico Portorico	—	2	12	2	12
	virginische und andere außereuropäische Blätter europäische Taback-Blätter	—	1	12	1	12
	virginische und andere außereuropäische Blätter europäische Taback-Blätter	—	1	8	1	8
	europäische Taback-Blätter	—	1	—	1	—
34	Zalg	—	—	8	—	8
35	Zalglichte, gegossene und gezogene	—	1	—	1	—
36	Thee	—	2	—	2	—
37	Bitriol und Alaun	—	—	8	—	8
38	Wachs, gelbes und weißes	—	1	—	1	—
39	Wein aller Art in Fässern	Eimer zu 60 Qt.	1	—	1	—
	= = = in Flaschen	Berliner Quart.	—	½	—	½
40	Weinstein	Centner	—	12	—	12
41	Wolle und Kameel-Haare zum Durchgang	—	3	—	3	—
	= = = = = einländischen Ver- brauch	—	—	8	—	8
	wollenes und Kameel-Garn zum Durchgang	—	3	—	3	—
	= = = = = einländischen Ver- brauch	—	—	12	—	12
42	Zucker, roher und Farin aller Art	—	1	—	1	—
	= Lumpenzucker, ganzer und gestoßener	—	2	—	2	—
	Raffinade, Melis und Candis	—	4	—	4	—
43	Zwirn	—	3	—	3	—

Allge-

Allgemeine Bemerkungen.

Von der Zahlung des Ersatz-Zolles sind befreiet alle zur Frankfurter Messe gehende Stuhl- und Fabriken-Waaren, ferner alle übrige nicht überseeische Waaren, welche bloß gegen die bisher entrichteten Zoll- und Meß-Gefälle eingehen, und von welchen der Ersatz-Zoll nur insofern erhoben wird, als damit außerhalb der Messe, Verkehr betrieben wird, oder die Waaren zur Consumption im Lande bleiben.

Der Ersatz-Zoll wird bei Summen von 5 Thlr. und darüber ganz in Golde, den Fr.d'or zu 5 Thlr. und den Dukaten zu 2 Thlr. 18 Gr. gerechnet, berichtet. — In Ermangelung des Goldes werden vor der Hand 16 Gr. Agio für einen Fr.d'or gezahlt.

Die Verzollung geschieht überall nach Brutto-Gewicht.

Berlin, den 27sten Mai 1814.

Bermöge Auftrags Seiner Excellenz des Herrn Finanz-Ministers.

L a d e n b e r g.

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 17. —

(No. 254.) Friedens- und Freundschafts-Traktat zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seinen Allirten an einem, und Seiner Majestät dem Könige von Frankreich und Navarra am andern Theile. Vom 30sten Mai 1814.

Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit!

Da Seine Majestät der König von Preußen und Seine Allirten an einem, und Seine Majestät der König von Frankreich und Navarra am andern Theile, ein gleiches Verlangen hegen, den langwierigen Erschütterungen von Europa und dem Unglücke der Völker durch einen festen, auf eine richtige Vertheilung der Kräfte unter die Mächte, gegründeten, und in seinen Bestimmungen die Gewährleistung für seine Dauer enthaltenden Frieden, ein Ende zu machen, und Seine Majestät der König von Preußen und Seine Allirten jetzt, wo Frankreich durch seine erfolgte Rückkehr unter die väterliche Regierung seiner Könige Europa ein Pfand der Sicherheit und der Beständigkeit giebt, von demselben diejenigen Bedingungen und Gewährleistungen nicht mehr erheischen wollen, welche Sie ungern unter seiner vorigen Re-

Jahrgang 1814.

Au nom de la très Sainte et indivisible Trinité.

Sa Majesté le Roi de Prusse et Ses Alliés d'une part, et S. M. le Roi de France et de Navarre d'autre part, étant animés d'un égal désir de mettre fin aux longues agitations de l'Europe et aux malheurs des peuples, par une paix solide, fondée sur une juste répartition des forces entre les Puissances, et portant dans ses stipulations la garantie de sa durée; et S. M. le Roi de Prusse et Ses Alliés ne voulant plus exiger de la France, aujourd'hui que, s'étant replacée sous le Gouvernement paternel de ses Rois, elle offre ainsi à l'Europe un gage de sécurité et de stabilité les conditions et les garanties qu'ils lui avoient à regret demandées sous son dernier Gouvernement, Leurs

II

gierung von ihm gefordert hatten, so haben Ihre gedachte Majestäten Bevollmächtigte ernannt, um einen Friedens- und Freundschafts-Vertrag zu unterhandeln, zu schließen und zu unterzeichnen; nämlich Seine Majestät der König von Preußen, den Herrn Carl August Freiherrn von Hardenberg, Ihren Staatskanzler, Ritter des großen schwarzen und rothen Adler Ordens, des Preussischen St. Johanniter-Ordens und des Preussischen eisernen Kreuzes, Großkreuz der Ehrenlegion, Ritter der Russischen St. Andreas-, St. Alexander-Newski-Orden und St. Annen-Ordens erster Klasse, Großkreuz des Ungarischen St. Stephans-Ordens, Ritter des Spanischen St. Karls-Ordens, des Schwedischen Seraphinen-, des Würtembergischen goldnen Adler-Ordens und mehrerer andern, und den Herrn Carl Wilhelm Freihrn. von Humboldt, Ihren Staatsminister, Kammerherrn und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Kaiserlich-Königlichen Apostolischen Majestät, Ritter des großen rothen Adler-Ordens, des Preussischen eisernen Kreuzes und des Russischen St. Annen Ordens erster Klasse; und Seine Majestät der König von Frankreich und Navarra den Herrn Carl Moritz Talleyrand Périgord, Prinzen von Benevent, Großkreuz der Ehrenlegion, Ritter des Preussischen schwarzen und rothen Adler-Ordens, Großkreuz des Oestreichischen Leopold-Ordens, Ritter des Russischen St. Andreas-Ordens, Ihren Minister und Staats-Sekretair der auswärtigen Angelegenheiten &c., welche, nach gesche-

dités Majestés ont nommé des Plénipotentiaires pour discuter, arrêter et signer un Traité de paix et d'amitié, savoir S. M. le Roi de Prusse, le Sieur Charles Auguste Baron de Hardenberg, son Chancelier d'Etat, Chevalier du grand ordre de l'Aigle noire, de l'Aigle rouge, de celui de St. Jean de Jérusalem et de la Croix de fer de Prusse, Grand Aigle de la Légion d'honneur, Chevalier des ordres de St. André, de St. Alexandre-Newsky et de St. Anne de première classe de Russie, Grand Croix de l'ordre de St. Etienne de Hongrie, Chevalier de l'ordre de St. Charles d'Espagne, de celui des Séraphins de Suède, de l'Aigle d'or de Wurtemberg et de plusieurs autres; et le Sieur Charles Guillaume Baron de Humboldt, Son Ministre d'Etat, Chambellan et Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire auprès de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique, Chevalier du grand ordre de l'Aigle rouge, de celui de la Croix de fer de Prusse et de celui de St. Anne de première classe de Russie; et Sa Majesté le Roi de France et de Navarre, le Sieur Charles Maurice Talleyrand Périgord, Prince de Benevent, Grand Aigle de la Legion d'honneur, Chevalier de l'ordre de l'Aigle noire et de l'Aigle rouge de Prusse, Grand Croix de l'ordre de Léopold d'Autriche, Chevalier de l'ordre de St. André de Russie, Son Ministre et Secrétaire d'Etat des affaires étrangères etc., lesquels, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs, trou-

hener Auswechſelung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen ſind:

Erſter Artikel.

Von dem heutigen Tage an, wird zwiſchen Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen und Seinen Allirten an einem, und Seiner Majeſtät dem Könige von Frankreich und Navarra an andern Theile, Ihren Erben und Nachfolgern, Ihren jederſeitigen Staaten und Unterthanen, auf immerwährende Zeiten Friede und Freundschaft ſeyn.

Die hohen Kontrahirenden Theile werden alle Sorgfalt anwenden, um nicht nur unter ſich, ſondern auch, ſo weit es von ihnen abhängt, unter allen Europäiſchen Staaten, die Eintracht und das gute Einverſtändniß aufrecht zu erhalten, welche zu der Ruhe von Europa ſo nothwendig ſind.

Zweiter Artikel.

Das Königreich Frankreich behält die Integrität ſeiner Grenzen, ſo wie ſelbige in dem Zeitpunkte am erſten Januar 1792. beſtanden. Es wird überdem elne, in der Demarkationslinie, welche der folgende Artikel beſtimmt, begriffene Gebietsvermehrung erhalten.

Dritter Artikel.

Von der Seite Belgiens, Deutschlands und Italiens wird die ehemalige Grenze, ſo wie ſie den erſten Januar des Jahres 1792. beſtand, von der Nordſee zwiſchen Dünkirchen und Nieuwpoort an, bis zu dem Mitteländiſchen Meer zwiſchen Cagnes und Nizza, mit folgenden Rektifizirungen wiederhergeſtellt werden:

vés en bonne et duë forme, ſont convenus des articles ſuivans:

Article premier.

Il y aura, à compter de ce jour, paix et amitié entre Sa Majeſté le Roi de Pruſſe et Ses Alliés d'une part, et Sa Majeſté le Roi de France et de Navarre de l'autre part, leurs héritiers et ſucceſſeurs, leurs Etats et ſujets reſpectifs, à perpétuité.

Les hautes Parties Contractantes apporteront tous leurs ſoins à maintenir, non ſeulement entr'elles, mais encore, autant qu'il dépend d'elles, entre tous les Etats de l'Europe, la bonne harmonie et intelligence ſi néceſſaires à ſon repos.

Article second.

Le Royaume de France conſerve l'intégrité de ſes limites, telles qu'elles exiſtoient à l'époque du 1. Janvier 1792. Il recevra en outre une augmentation de territoire, comprise dans la ligne de démarcation fixée par l'article ſuivant.

Article troiſième.

Du côté de la Belgique, de l'Allemagne et de l'Italie, l'ancienne frontière, ainſi qu'elle exiſtoit le premier Janvier de l'année 1792. ſera rétablie, en commençant de la mer du Nord entre Dunkerque et Nieuport, juſqu'à la Méditerranée entre Cagnes et Nice, avec les rectifications ſuivantes:

1. Im Departement von Jemappes werden die Kantone Dour, Merbes le Château, Beaumont und Chimay, Frankreich verbleiben: die Demarkationslinie wird da, wo sie den Kanton Dour berührt, zwischen diesem und den Kantonen Boussu und Paturage, so wie ferner zwischen dem Kanton Merbes le Château und den Kantonen Binch und Thuin hinlaufen.

2. In dem Departement der Sambre und Maas werden die Kantone Walcourt, Florennes, Beauraing und Gedinne Frankreich gehören; die Grenze wird, wann sie an dieses Departement gelangt, der Linie folgen, welche die vorgedachten Kantone von dem Departement Jemappes und von dem übrigen Theile des Sambre- und Maas-Departements scheidet.

3. In dem Mosel-Departement wird die neue Grenze, wo sie von der alten abweicht, durch eine von Perle bis Fremersdorff zu ziehende, und durch diejenige Linie gebildet werden, welche den Kanton Tholey von dem übrigen Theile des Maas-Departements trennt.

4. In dem Saar-Departement werden die Kantone Saarbrück und Arneval Frankreich verbleiben, ingleichen derjenige Theil des Kantons Lebach, welcher im Süden einer Linie liegt, die längst der Markungen der Dörfer Herchenbach, Ueberhofen, Hilsbach und Hall (diese verschiedenen Orte ausserhalb der französischen Grenze belassend) bis

1^o. Dans le Département de Jemappes, les Cantons de Dours, Merbes-le Château, Beaumont et Chimay resteront à la France; la ligne de démarcation passera là où elle touche le Canton de Dour, entre ce Canton et ceux de Boussu et Paturage, ainsi que plus loin entre celui de Merbes-le-Château et ceux de Binch et de Thuin.

2^o Dans le Département de Sambre et de Meuse, les Cantons de Walcourt, Florennes, Beauraing et Gedinne appartiendront, à la France; la démarcation, quand elle atteint ce Département, suivra la ligne, qui sépare les Cantons précités du Département de Jemappes et du reste de celui de Sambre et Meuse.

3^o. Dans le Département de la Moselle, la nouvelle démarcation, là où elle s'écarte de l'ancienne, sera formée par une ligne à tirer depuis Perle jusqu'à Fremersdorf, et par celle qui sépare le Canton de Tholey du reste du Département de la Moselle.

4^o. Dans le Département de la Sarre, les Cantons de Sarrbruck et d'Arneval resteront à la France, ainsi que la partie de celui de Lebach qui est situé au midi d'une ligne à tirer le long de confins des villages de Herchenbach, Ueberhofen, Hilsbach, et Hall (en laissant ces différens endroits hors de la frontière française) jusqu'au

zu dem Punkte hin läuft, wo bei Querselle, (welches Frankreich gehört) die Linie, welche die Kantone Arneval und Ottweiler von einander scheidet, an diejenige trifft, welche die Kantone Arneval und Lebach von einander trennt; die Grenze in diesem Landstriche besteht in der oben beschriebenen und in einer Linie, welche den Kanton Arneval von dem Kanton Bliescastel trennt.

5. Da die Festung Landau vor dem Jahre 1792. einen isolirten Punkt in Deutschland ausgemacht hat, so behält Frankreich jenseits seinen Grenzen, um diese Festung und ihren Umkreis mit dem übrigen Theile des Königreichs in Verbindung zu setzen, einen Theil der Departements des Donnersberges und des Nieder-Rheins. Die neue Begrenzung geht von dem Punkte aus, wo bei Obersteinbach (welches außerhalb des französischen Gebietes bleibt) die Grenze zwischen dem Mosel-Departement und dem Departement des Donnersberges an das Departement des Nieder-Rheins trifft, und folgt der Linie, welche die Kantons Weissenburg und Bergzabern (auf Seiten Frankreichs) die Kantone Pirmasens, Dahn und Annweiler (auf Seiten Deutschlands) von einander scheidet, bis zu dem Punkte, wo diese Grenzscheiden, bei dem Dorfe Wolmersheim, den ehemaligen Umkreis der Festung Landau berühren. Von diesem Umkreise ab, welcher bleibt, wie er im Jahre 1792. gewesen, folgt die neue Grenze

point où, près de Querselle (qui appartient à la France) la ligne qui sépare les Cantons d'Arneval et d'Ottweiler atteint celle qui sépare ceux d'Arneval et de Lebach; la frontière de ce côté sera formée par la ligne ci-dessus désignée, et ensuite par celle qui sépare le Canton d'Arneval de celui de Bliescastel.

5°. La forteresse de Landau ayant formé avant l'année 1792. un point isolé dans l'Allemagne, la France conserve, au delà de ses frontières, une partie des Départements de Mont-Tonnère et du Bas-Rhin, pour joindre la forteresse de Landau et son rayon au reste du Royaume. La nouvelle démarcation, en partant du point où près d'Obersteinbach (qui reste hors de limites de la France) la frontière entre le Département de la Moselle et celui du Mont-Tonnère atteint le Département du Bas-Rhin, suivra la ligne qui sépare les Cantons de Weissenbourg et de Bergzabern (du côté de la France) les Cantons de Pirmasens, Dahn et Annweiler (du côté de l'Allemagne) jusqu'au point où ces limites, près du village de Wolmersheim, touchent l'ancien rayon de la forteresse de Landau. De ce rayon, qui reste ainsi qu'il étoit en 1792., la nouvelle frontière suivra le bras de la rivière de la Queich, qui, en quittant ce rayon près de Queichheim (qui

demjenigen Arme des Queichflusses, welcher jenen Umkreis bei Queichheim (zu Frankreich gehörig) verläßt, und bei den Dörfern Merlenheim, Knittelheim und Belheim vorbei (die gleichfalls französisch bleiben) nach dem Rhein hinfließt, welcher hierauf die weitere Grenze zwischen Frankreich und Deutschland bildet.

Was den Rhein betrifft, so wird der Thalweg, jedoch mit der Maasgabe die Grenzscheidung ausmachen, daß die in der Folge mit dem Laufe dieses Stromes sich ereignenden Veränderungen künftighin keinen Einfluß auf das Eigenthum der darin befindlichen Inseln haben werden; der Besitzstand dieser Inseln wird, so wie er zur Zeit der Unterzeichnung des Traktates von Luneville war, wiederhergestellt werden.

6. Im Departement vom Doubs wird die Grenze dergestalt rektifizirt werden, daß sie oberhalb la Ranconnière bei Locle beginnt und dem Kamme des Jura zwischen le Cerneux-Péquignot und dem Dorfe Fontenelles bis zu einem, ohngefähr 7 bis 8000 Fuß nordwestlich von dem Dorfe la Brevine belegenen Gipfel des Jura folgt, wo sie wieder in die ehemalige französische Grenze fällt.

7. In dem Departement von Lemman bleiben die Grenzen zwischen dem französischen Gebiete, dem Waadtlande und den verschiedenen Gebietstheilen der Republik Genf (welche einen Theil der Schweiz ausmachen wird) eben so, wie sie

reste à la France) passe près des villages de Merlenheim, Knittelheim et Belheim (demeurant également François) jusqu'au Rhin, qui continuera ensuite à former la limite de la France et de l'Allemagne.

Quant au Rhin, le Thalweg constituera la limite, de manière cependant que les changemens que subira par la suite le cours de ce fleuve, n'auront à l'avenir aucun effet sur la propriété des îles qui s'y trouvent; l'état de possession de ces îles sera rétabli tel qu'il existoit à l'époque de la signature du Traité de Luneville.

6°. Dans le Département du Doubs la frontière sera rectifiée de manière à ce qu'elle commence au dessus de la Ranconnière près de Locle, et suive la crête du Jura entre le Cerneux-Péquignot et le village de Fontenelles, jusqu'à une cime du Jura située à environ 7 ou 8000 pieds au Nord - Ouest du village de la Brevine, où elle retombera dans l'ancienne limite de la France.

7°. Dans le Département du Léman, les frontières entre le territoire François, le pays de Vaud et les différentes portions du territoire de la République de Genève (qui fera partie de la Suisse) restent les mêmes qu'ellés étoient avant

waren, ehe Genf dem französischen Gebiete einverleibt worden; aber der Kanton Frangy, der Kanton St. Julien (mit Ausnahme desjenigen Theiles, welcher im Norden einer Linie liegt, die von dem Punkte, wo der Fluß Laire bei Chancy in das Genfer Gebiet tritt, längst der Markungen von Séséguin, Laconex und Eseneuve, die außerhalb der französischen Grenze bleiben, gezogen wird), der Kanton Reignier (mit Ausnahme desjenigen Stüdes, welches sich im Süden einer Linie befindet, die den Markungen von Muraz, Bussy, Pers und Cornier folgt, welche außerhalb der französischen Grenze liegen), und der Kanton de la Roche (mit Ausnahme der Dörfer la Roche und Armanoy und ihrer Bezirke) werden Frankreich verbleiben. Der Grenzzug wird den Grenzen dieser verschiedenen Kantone und den Linien folgen, welche die zu Frankreich verbleibenden Stücke und diejenigen, welche es nicht behält, von einander trennen.

8. In dem Departement von Montblanc erwirbt Frankreich die Unter-Präfectur Chambéry, mit Ausnahme der Kantone de l'Hôpital, St. Pierre d'Albigny, de la Rocette und Montmeillant, und die Unter-Präfectur Annecy, mit Ausnahme desjenigen Theiles des Kantons Faverges, welcher östlich einer Linie liegt, die zwischen Durechaise und Marzens auf französischer, und Marthod und Ugine auf der entgegengesetzten

l'incorporation de Genève à la France. Mais le Canton de Frangy, celui de St. Julien (à l'exception de la partie située au Nord d'une ligne à tirer du point où la rivière de la Laire entre près de Chancy dans le territoire Genevois, de long des confins de Séséguin, Laconex et Séseneuve, qui resteront hors de limites de la France) le canton de Reignier (à l'exception de la portion qui se trouve à l'Est d'une ligne qui suit les confins de la Muraz, Bussy, Pers et Cornier, (qui seront hors des limites françaises) et le Canton de la Roche (à l'exception des endroits nommés la Roche et Armanox avec leurs districts) resteront à la France. La frontière suivra les limites de ces différents Cantons, et les lignes qui séparent les portions qui demeurent à la France, de celles qu'elle ne conserve pas.

8°. Dans le Département du Mont-Blanc, la France acquiert la Sous-Préfecture de Chambéry, à l'exception des Cantons de l'Hôpital, de St. Pierre-d'Albigny, de la Rocette, et de Montmeillant, et la Sous-Préfecture d'Annecy, à l'exception de la partie du Canton de Faverges située à l'Est d'une ligne qui passe entre Ourechaise et Marzens du côté de la France, et Marthod et Ugine du côté opposé, et qui suit après, la crête

Seite läuft, und hiernächst dem Ramm-
me der Berge bis zur Grenze des
Kantons Thones folgt; diese Linie
wird, mit den Grenzen der erwdhnten
Kantone, in der dortigen Gegend
den neuen Grenzzug bilden.

Auf der Seite der Pyreniden blei-
ben die Grenzen zwischen den beiden
Königreichen Frankreich und Spanien
so wie sie in dem Zeitpunkte am ersten
Januar 1792. waren, und es wird
von Seiten beider Kronen sofort eine
Kommission mixte ernannt werden, um
die Final-Demarcation festzustellen.

Frankreich entsagt allen Souveraine-
itäts- Lehnsherrlichkeits- und Besit-
zrechten auf alle und jede außerhalb
der oben bezeichneten Grenze belegene
Länder und Distrikte, Städte und Ort-
schaften: doch wird das Fürstenthum
Monaco in die Verhältnisse, worin es
sich vor dem ersten Januar 1792. be-
funden, zurückgestellt.

Die verbündeten Mächte sichern Frank-
reich den Besitz des Fürstenthums Avig-
non, der Grafschaft Venaissin, der
Grafschaft Nîmpelgard und aller der
Enclaven zu, welche ehemals zu Deutsch-
land gehört haben und in der obenbe-
zeichneten Grenze begriffen sind, sie
mögen vor oder nach dem ersten Januar
1792. Frankreich einverleibt worden
seyn. Die Mächte behalten sich gegen-
seitig die völlige Befugniß vor, diesen
oder jenen Punkt ihrer Staaten wel-
chen sie ihrer Sicherheit zuträglich er-
achten werden, zu besetzen.

Um jede Verletzung von Privat-Ei-
genthume zu vermeiden und nach den
liberalsten Grundsätzen die Befugnis-

des montagnes jusqu'à la frontière
du canton de Thones: c'est cette
ligne qui, avec la limite des Cau-
tous mentionnés, formera de ce
côté la nouvelle frontière.

Du côté des Pyrénées, les fron-
tières restent telles qu'elles étoient
entre les deux Royaumes de France
et d'Espagne à l'époque du premier
Janvier 1792, et il sera de suite
nommé une Commission mixte de la
part des deux couronnes, pour en
fixer la démarcation finale.

La France renonce à tous droits
de souveraineté, de suzeraineté et
de possession, sur tous les pays et
districts, villes et endroits quelcon-
ques situés hors de la frontière ci-
dessus désignée, la Principauté de
Monaco étant toutefois replacée dans
les rapports où elle se trouvoit avant
le premier Janvier 1792.

Les Cours alliées assurent à la
France la possession de la Princi-
pauté d'Avignon, du Comtat Venaissin,
du Comté de Montbeliard et
de toutes les enclaves qui ont appar-
tenu autrefois à l'Allemagne, com-
prises dans la frontière ci-dessus in-
diquée, qu'elles aient été incor-
porées à la France avant ou après
le premier Janvier 1792. Les Puis-
sances se réservent réciproquement
la faculté entière de fortifier tel
point de leurs Etats qu'elles jugeront
convenable pour leur sûreté.

Pour éviter toute lésion de
propriétés particulières, et mettre
à couvert, d'après les principes les

gen der an der Grenze wohnenden Individen sicher zu stellen, werden von jedem der an Frankreich grenzenden Staaten Kommissarien ernannt werden, um in Gemeinschaft mit französischen Kommissarien zur Grenzbeziehung der jederseitigen Länder zu schreiten.

Sobald die Arbeit dieser Kommissarien beendet seyn wird, werden Karten aufgenommen und von den respectiven Kommissarien unterzeichnet, und Pfähle errichtet werden, welche die gegenseitigen Grenzen bekunden werden.

Vierter Artikel.

Um die Verbindung zwischen der Stadt Genf und andern am See belegenen Theilen des Schweizergebietes zu sichern, willigt Frankreich ein, daß der Gebrauch der Straße durch Versoy beiden Ländern gemein sey. Die beiden Regierungen werden sich gütlich über die Mittel zur Verhütung des Schleichhandels, zur Regulirung des Postenlaufes und zur Instandhaltung der Straße einversichn.

Fünfter Artikel.

Die Schifffahrt auf dem Rheine, von dem Punkte an, wo er schiffbar wird, bis zur See, und umgekehrt, soll frei seyn, in der Maasse, daß sie niemanden untersagt werden kann, und man wird sich bei dem künftigen Kongresse mit den Grundsätzen beschäftigen, nach welchen die von den Ufer-Staaten zu erhebenden Gefälle auf die gleichmäßigste und dem Handel aller Nationen am meisten günstige Weise regulirt werden können.

Gleichergestalt soll bei dem künftigen Kongresse untersucht und entschieden

Satzung 1814.

plus libéraux, les biens d'invidus domiciliés sur les frontières, li sera nommé par chacun des Etats limitrophes de la France, des Commissaires pour procéder conjointement avec des Commissaires François, à la delimitation des pays respectifs.

Aussitôt que le travail des Commissaires sera terminé, il sera dressé des cartes signées par les Commissaires respectifs, et placé des poteaux qui constateront les limites réciproques.

Article quatrième.

Pour assurer les communications de la ville de Genève avec d'autres parties du Territoire de la Suisse, situées sur le Lac, la France consent à ce que l'usage de la route par Versoy soit commun aux deux pays. Les Gouvernemens respectifs s'entendront à l'amiable sur les moyens de prévenir la contrebande, et de régler le cours des postes et l'entretien de la route.

Article cinquième.

La navigation sur le Rhin, du point où il devient navigable jusqu'à la mer, et réciproquement, sera libre, de telle sorte qu'elle ne puisse être interdite à personne, et l'on s'occupera au futur congrès des principes d'après lesquels on pourra régler les droits à lever par les Etats riverains, de la manière la plus égale et la plus favorable au commerce de toutes les nations.

Il sera examiné et décidé de même dans le futur congrès, de quelle ma-

werden, in welcher Art die obige Bestimmung, um das Verkehr zwischen den Völkern zu erleichtern und sie sich, eines dem andern, immer weniger fremd zu machen, auch auf alle andern in ihrem Laufe schiffbaren und verschiedene Staaten trennenden oder durchfließenden Ströme ausgedehnt werden könne.

Sechster Artikel.

Holland, unter die Souveraineté des Hauses Oranien gestellt, wird einen Gebietszuwachs erhalten. Der Titel und die Ausübung der Souveraineté können dort in keinem Falle einem Fürsten zukommen, der eine auswärtige Krone trägt oder sie zu tragen berufen ist.

Die Staaten Deutschlands werden unabhängig und durch ein föderatives Band vereinigt seyn.

Die Schweiz wird, unabhängig, sich selbst zu regieren fortfahren.

Italien, außerhalb der Grenzen der an Oestreich zurückgelangenden Länder, wird aus souverainen Staaten bestehen.

Siebenter Artikel.

Die Insel Malta und ihre Dependenz sollen zum völligen Eigenthum und mit aller Souveraineté Sr. Britischen Majestät gehören.

Achter Artikel.

Sr. Britische Majestät, indem Sie für Sich und Ihre Bundesgenossen stipulirt, verbindet Sich, Sr. Allerchristlichsten Majestät in den weiter unten festgesetzten Zeiträumen die Kolonien, Fischereien, Comptoirs und Niederlassungen aller Art herauszugeben, welche Frankreich am ersten Januar

nière, pour faciliter les communications entre les peuples et les rendre toujours moins étrangers les uns aux autres, la disposition ci-dessus pourra être également étendue à tous les autres fleuves, qui, dans leur cours navigable, séparent ou traversent différens Etats.

Article sixième.

La Hollande, placée sous la souveraineté de la maison d'Orange, recevra un accroissement de territoire. Le titre et l'exercice de la souveraineté n'y pourront dans aucun cas appartenir à aucun Prince portant ou appelé à porter une couronne étrangère.

Les Etats de l'Allemagne seront indépendans et unis par un lien fédératif.

La Suisse indépendante continuera de se gouverner par elle-même.

L'Italie, hors des limites des pays qui reviendront à l'Autriche, sera composée d'Etats souverains.

Article septième.

L'île de Malte et ses dépendances appartiendront en toute propriété et souveraineté à S. M. Britannique.

Article huitième.

Sa Majesté Britannique, stipulant pour Elle et ses Alliés, s'engage à restituer à Sa Majesté Très-Christienne, dans les délais qui seront ci-après fixés, les colonies, pêcheries, comptoirs et établissemens de tout genre que la France possédoit au premier Janvier 1792. dans les

1792. in den Meeren und auf dem festen Lande von Amerika, Afrika und Asien besaß, ausgenommen jedoch die Inseln Tabago und St. Lucia, Île de France und dessen Zubehörungen, namentlich Rodrigue und die Séchellen, welche Sr. Allerchristlichste Majestät mit vollem Eigenthume und aller Souveraineté Sr. Britischen Majestät abtreten; ingleichen denjenigen Theil von St. Domingo, welchen Frankreich im Baseler Frieden cedirt erhalten hat, und den Sr. Allerchristlichste Majestät Sr. Katholischen Majestät zum vollen Eigenthume und mit aller Souveraineté wieder abtreten.

Neunter Artikel.

Sr. Majestät der König von Schweden und Norwegen willigen im Gefolge der mit Ihren Allürten und zur Vollziehung des vorhergehenden Artikels getroffenen Verabredungen ein, daß die Insel Guadeloupe Sr. Allerchristlichsten Majestät herausgegeben werde, und cediren alle Rechte, die Ihnen an diese Insel zustehen können.

Zehnter Artikel.

Sr. Allergetreueste Majestät verpflichten sich im Gefolge der mit Ihren Allürten und zur Vollziehung des 8ten Artikels getroffenen Uebereinkunft, Sr. Allerchristlichsten Majestät in dem unten bestimmten Zeitraume das französische Guiana, so wie es am ersten Januar 1792. bestand, herauszugeben.

Da die obige Bestimmung zur Folge hat, daß die zur damaligen Zeit wegen der Grenzen bestandene Streitigkeit wieder auflebe, so ist man übereingekommen, daß diese Streitigkeit durch

mers et sur les continens de l'Amérique, de l'Afrique et de l'Asie, à l'exception toutefois des îles de Tabago et de St. Lucie, et de l'île de France et de ses dépendances, notamment Rodrigue et les Séchelles, lesquelles S. M. Très-Chrétienne cède en toute propriété et souveraineté à S. M. Britannique, comme aussi de la partie de St. Domingue, cédée à la France par la paix de Bâle, et que S. M. Très-Chrétienne rétrocède à S. M. Catholique en toute propriété et souveraineté.

Article neuvième.

S. M. le Roi de Suède et de Norvège, en conséquence d'arrangemens pris avec ses alliés et pour l'exécution de l'article précédent, consent à ce que l'île de la Guadeloupe soit restituée à S. M. Très-Chrétienne. et cède tous les droits qu'il peut avoir sur cette île.

Article dixième.

S. M. Très-Fidèle, en conséquence d'arrangemens pris avec ses Alliés, et pour l'exécution de l'article 8. s'engage à restituer à S. M. Très-Chrétienne dans le délai ci-après fixé, la Guiane française, telle qu'elle existoit au premier Janvier 1792.

L'effet de la stipulation ci-dessus étant de faire revivre la contestation existante à cette époque au sujet des limites, il est convenu que cette contestation sera terminée par un

eine gütliche Vereinbarung zwischen den beiden Höfen, unter der Vermittlung Sr. Brittischen Majestät, beigelegt werden soll.

Elfter Artikel.

Die Plätze und Forts, welche in den Colonien und Niederlassungen vorhanden sind, die vermöge der Artikel 8., 9. und 10. Sr. Allerchristlichsten Majestät zurückgegeben werden sollen, werden in dem Zustande überliefert werden, in welchem sie sich in dem Augenblicke der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages befinden.

Zwölfter Artikel.

Se. Brittische Majestät verpflichtet sich; die Unterthanen Sr. Allerchristlichsten Majestät, hinsichtlich des Handels und der Sicherheit der Personen und des Eigenthumes, innerhalb der Grenzen der Brittischen Souveraineté auf dem festen Lande von Indien dieselben Vergünstigungen, Privilegien und Schutz genießen zu lassen, welche den am meisten begünstigten Nationen gegenwärtig zugestanden sind oder werden zugestanden werden. Ihrerseits übernehmen Se. Allerchristliche Majestät — da Ihnen nichts mehr am Herzen liegt, als die immerwährende Dauer des Friedens zwischen den Kronen Frankreich und England, und da Sie, so weit es in Ihrem Vermögen steht, dazu beitragen wollen, von nun an von den Verhältnissen beider Völker alles zu entfernen, was vereinst das gegenseitige gute Vernehmen stören könnte — die Verpflichtung, kein Befestigungswerk in den Niederlassungen anzulegen, die Ihnen herausgege-

arrangement amiable entre les deux cours, sous la médiation de S. M. Britannique.

Article onzième.

Les places et forts existant dans les colonies et établissements qui doivent être rendus à S. M. Très-Chrétienne; en vertu des articles 8. 9. et 10. seront remis dans l'état où ils se trouveront au moment de la signature du présent Traité.

Article douzième.

Sa Majesté Britannique s'engage à faire jouir les sujets de S. M. Très-Chrétienne, relativement au commerce et à la sûreté de leur personnes et propriétés, dans les limites de la souveraineté Britannique sur le continent des Indes, des mêmes facilités, privilèges et protection qui sont à présent ou seront accordés aux nations les plus favorisées. De son côté S. M. Très-Chrétienne, n'ayant rien plus à coeur que la perpétuité de la paix entre les deux couronnes de France et d'Angleterre, et voulant contribuer, autant qu'il est en Elle, à écarter dès à présent, des rapports des deux peuples, ce qui pourroit un jour altérer la bonne intelligence mutuelle, s'engage à ne faire aucun ouvrage de fortification dans les établissements qui lui doivent être restitués, et qui sont situés dans les limites de la souveraineté Britannique sur le continent des Indes, et à ne mettre dans ces établisse-

ben werden sollen und innerhalb der Grenzen der Brittiſchen Souverainetät auf dem feſten Lande von Indien belegen ſind, und in dieſe Niederlaſſungen nur die zur Handhabung der Polizei erforderliche Anzahl von Truppen zu legen.

Dreizehnter Artikel.

Was die Fiſcheri-Gerechtigfeit der Franzoſen auf den großen Untiefen von Terre-Neuve, an den Küſten der Inſel dieſes Namens und der umliegenden Inſeln in dem Golfe de St. Laurent betrifft, ſo wird alles wieder auf denſelben Fuß, wie im Jahre 1792., geſetzt werden.

Vierzehnter Artikel.

Die Kolonien, Komptoirs und Niederlaſſungen, welche Sr. Allerkriſtlichſten Majestät von Sr. Brittiſchen Majestät oder Ihren Allirten herausgegeben werden ſollen, werden, und zwar die in den Nordiſchen Meeren und in den Meeren und auf dem feſten Lande von America und Africa, in drei Monaten — und die jenseits des Vorgebirges der guten Hoffnung, in ſechs Monaten nach der Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages überliefert werden.

Fünfzehnter Artikel.

Da die hohen kontrahirenden Theile vermittelst des 4ten Artikels der Convention vom 23ten des legt verfloſſenen Monates April ſich vorbehalten haben, in dem gegenwärtigen definitiven Friedenstraktate das Loos der Arſenale und der bewaffneten und unbewaffneten Kriegſchiffe zu reguliren, welche ſich in den, von Seiten Frankreichs zur Erfüllung des 2ten Artikels jener Convention überlieferten Seeplätzen befinden,

mens que le nombre de troupes nécessaire pour le maintien de la police.

Article treizième.

Quant au droit de pêche des Français sur le grand-banc de Terre-neuve, sur les côtes de l'île de ce nom et des îles adjacentes dans le Golfe de St. Laurent, tout sera remis sur le même pied qu'en 1792.

Article quatorzième.

Les colonies, comptoirs et établissements qui doivent être restitués à S. M. Très-Chrétienne par S. M. Britannique ou ses alliés, seront remis, savoir, ceux qui sont dans les mers du Nord ou dans les mers et sur les continents de l'Amérique et de l'Afrique, dans les trois mois, et ceux qui sont au delà du Cap de Bonne-Espérance, dans les six mois qui suivront la ratification du présent Traité.

Article quinzième.

Les Hautes Parties contractantes s'étant réservé par l'Article 4. de la Convention du 23. Avril dernier, de régler dans le présent Traité de paix définitive le sort des arsenaux et des vaisseaux de guerres armés et non armés qui se trouvent dans les places maritimes, remises par la France en exécution de l'article 2. de la dite Convention, il est convenu que les dits vaisseaux et bâtimens de guerre

so ist man übereingekommen, daß die gedachten bewaffneten und unbewaffneten Kriegsschiffe und Kriegsfahrzeuge, desgleichen das Schiffsgeschütz und die Schiffsmunition und alle Materialien zum Baue und der Bewaffnung, zwischen Frankreich und den Ländern, wo die Plätze liegen, in dem Verhältnisse von zwei Drittheilen für Frankreich und einem Drittheile für die Mächte, welchen die besagten Plätze gehören werden, getheilt werden sollen. Die im Baue begriffenen Schiffe und Fahrzeuge, welche nicht in dem Zustande seyn sollten, sechs Wochen nach Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages in See gelassen zu werden, sollen für Materialien angesehen, und als solche, nach geschehener Demolirung, in dem obenbemerkten Verhältnisse vertheilt werden.

Von beiden Seiten werden Commissarien ernannt werden, um die Theilung festzusetzen und eine Zusammenstellung darüber aufzunehmen, und die verbündeten Mächte werden Pässe und Geleitsbriefe ertheilen, um die Rückkehr der französischen Gewerks- und Seeleute und Offizianten nach Frankreich zu sichern.

Die Schiffe und Arsenale, die sich in den Seeplätzen befinden, welche vor dem 23ten April in die Gewalt der Allirten gefallen seyn möchten, desgleichen die Schiffe und Arsenale, welche Holland gehörten, und namentlich die Texelflotte, sind unter obigen Bestimmungen nicht begriffen.

Die französische Regierung verpflichtet sich, alles, was ihr vermöge der oben angegebenen Bestimmungen zu

armés et non armés, comme aussi l'artillerie navale et les munitions navales et tous les matériaux de construction et d'armemens, seront partagés entre la France et le pays où les places sont situés, dans la proportion de deux tiers pour la France, et d'un tiers pour les Puissances auxquelles les dites places appartiendront. Seront considérés comme matériaux et partagés comme tels dans la proportion ci-dessus énoncée, après avoir été démolis, les vaisseaux et bâtimens en construction, qui ne seroient pas en état d'être mis en mer six semaines après la signature du présent Traité.

Des Commissaires seront nommés de part et d'autre pour arrêter le partage et en dresser l'état; et des passeports ou sauf-conduits seront donnés par les Puissances alliées, pour assurer le retour en France des ouvriers, gens de mer et employés français.

Ne sont compris dans les stipulations ci-dessus les vaisseaux et arsenaux existans dans les places maritimes qui seroient tombées au pouvoir des alliés antérieurement au 23. Avril, ni les vaisseaux et arsenaux qui appartenoient à la Hollande, et nommément la flotte du Texel.

Le Gouvernement de France s'oblige à retirer ou à faire vendre tout ce qui lui appartiendra par les

Theil werden wird, binnen drei Monaten nach bewerkstelligter Theilung wegzuschaffen oder verkaufen zu lassen.

Der Hafen von Antwerpen wird künftighin lediglich ein Handelshafen seyn.

Sechszehnter Artikel.

Da die hohen kontrahirenden Theile die Spaltungen, welche Europa erschüttert haben, in gänzliche Vergessenheit bringen und gebracht wissen wollen, so erklären und versprechen sie, daß in den durch den gegenwärtigen Vertrag herausgegebenen oder abgetretenen Ländern kein Individuum, wes Standes und Würden es auch sey, für seine Person oder an seinem Eigenthume unter irgend einem Vorwande, oder wegen seines Betragens und seiner Meinung in politischen Angelegenheiten, oder wegen seiner Unabhängigkeit, es sey an irgend einen der kontrahirenden Theile, oder an eine der Regierungen, deren Dasein aufgehört hat, oder aus sonst irgend einer Ursache, es sey denn wegen eingegangener Schuldverbindlichkeiten gegen Individuen oder wegen Handlungen, die später als der gegenwärtige Vertrag sind, verfolgt, beunruhigt oder angefochten werden soll.

Siebzehnter Artikel.

In allen Ländern, welche theils kraft des gegenwärtigen Vertrages, theils kraft der in Folge desselben zu treffenden Vereinbarungen, andere Beherrscher erhalten oder erhalten sollen, wird den eingebernen und fremden Einwohnern, wes Standes und Volkes sie seyen, ein sechsjähriger Zeitraum, von Auswechslung der Ratifikationen an

stipulations ci-dessus énoncées, dans le délai de trois mois après le partage effectué.

Dorénavant le port d'Anvers sera uniquement un port de commerce.

Article seizième.

Les hautes Parties contractantes voulant mettre et faire mettre dans un entier oubli les divisions qui ont agité l'Europe, déclarent et promettent que, dans les pays restitués et cédés par le présent Traité, aucun individu de quelque classe et condition qu'il soit, ne pourra être poursuivi, inquiété ou troublé dans sa personne ou dans sa propriété, sous aucun prétexte, ou à cause de sa conduite ou opinion politique, ou de son attachement soit à aucune des Parties contractantes, soit à des Gouvernemens qui ont cessé d'exister, ou pour toute autre raison, si ce n'est pour les dettes contractées envers les individus, ou pour des actes postérieurs au présent Traité.

Article dix-septième.

Dans tous les pays, qui doivent ou devront changer de maîtres, tant en vertu du présent Traité que des arrangemens qui doivent être faits en conséquence, il sera accordé aux habitans naturels et étrangers, de quelque condition et nation qu'ils soient, un espace de six ans, à compter de l'échange des ratifica-

gerechnet, verstattet seyn, um, wenn sie es angemessen finden, über ihr es sey vor oder nach dem jetzigen Kriege erworbenes Eigenthum zu schalten und sich nach selbstbeliebiger Wahl in dieses oder jenes Land zurückzuziehen.

Achtzehnter Artikel.

Da die allirten Mächte Seiner Allerchristlichsten Majestät einen neuen Beweis ihres Verlangens geben wollen, die Folgen der durch den gegenwärtigen Frieden so glücklich beendigten Unglücks-Epoche verschwinden zu lassen, so leisten sie auf die Totalität der Summen Verzicht, welche die Staatsregierungen aus Kontrakten, für Lieferungen oder irgend welche Vorschüsse, die dem französischen Gouvernement in den verschiedenen seit 1792. statt gefundenen Kriegen geleistet worden sind, an Frankreich zu fordern haben.

Ihrerseits begeben Sich Se. Allerchristlichste Majestät aller Forderungen, die Sie in gleicher Beziehung wider die allirten Mächte sollten anbringen können. —

Zur Vollstreckung dieses Artikels verpflichten sich die hohen kontrahirenden Theile, sich wechselseitig alle auf die Schuldforderungen, denen sie gegenseitig entsagt haben, sich beziehenden Rechtstitel, Obligationen und Urkunden auszuhändigen.

Neunzehnter Artikel.

Die französische Regierung verpflichtet sich, die Summen liquidiren und bezahlen zu lassen, von denen sich finden möchte, daß sie solche anderweitig in den Ländern aufferhalb ihres Gebie-

tions, pour disposer, s'ils le jugent convenable, de leurs propriétés acquises, soit avant, soit depuis la guerre actuelle, et se retirer dans tel pays qu'il leur plaira de choisir.

Article dix-huitième.

Les Puissances alliées voulant donner à Sa Majesté Très-Chrétienne un nouveau témoignage de leur desir de faire disparoitre, autant qu'il est en Elles, les conséquences de l'époque de malheur si heureusement terminée par la présente paix, renoncent à la totalité des sommes que les Gouvernemens ont à réclamer de la France à raison de contracts, de fournitures ou d'avances quelconques, faites au Gouvernement français dans les différentes guerres qui ont eu lieu depuis 1792.

De son côté Sa Majesté Très-Chrétienne renonce à toute réclamation qu'Elle pourroit former contre les Puissances alliées aux mêmes titres.

En exécution de cet Article les hautes Parties contractantes s'engagent à se remettre mutuellement tous les titres, obligations et documens qui ont rapport aux créances, auxquelles elles ont réciproquement renoncé.

Article dix-neuvième.

Le Gouvernement français s'engage à faire liquider et payer les sommes qu'il se trouveroit devoir d'ailleurs dans des pays hors de son territoire, en vertu de contracts, ou

tes auf den Grund von Kontrakten oder andern förmlichen Verpflichtungen schuldig ist, welche zwischen Individuen oder Privat-Anstalten und den französischen Behörden sowohl für Lieferungen als aus Anlaß gesetzlicher Verbindlichkeiten eingegangen worden sind.

Zwanzigster Artikel.

Die hohen kontrahirenden Theile werden unmittelbar nach Auswechslung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages Kommissarien zur Regulirung und Wahrnehmung des Vollzuges der Gesamtheit der in den 18ten und 19ten Artikel enthaltenen Bestimmungen ernennen. Diese Kommissarien werden sich mit der Untersuchung der Forderungen, von welchen in dem vorstehenden Artikel die Rede ist, mit der Liquidation der reclamirten Summen und mit der Weise beschäftigen, welche von der französischen Regierung zur Berichtigung derselben vorgeschlagen werden wird. Sie werden gleichermaßen mit Ausbändigung der Rechtstitel, Obligationen und Urkunden in Betreff der Schuldforderungen beauftragt werden, auf welche die hohen kontrahirenden Theile wechselseitig Verzicht leisten, dergestalt, daß die Ratifikation des Resultates ihrer Arbeiten diese gegenseitige Verzichtleistung zur Vollständigkeit bringt.

Ein und zwanzigster Artikel.

Die Schulden, welche ursprünglich auf die zu Frankreich nicht ferner gehörigen Länder speciell hypothecirt oder für deren innere Verwaltung kontrahirt worden sind, bleiben diesen nämlichen Ländern zur Last. Man wird daher der

Zusatzung 1814.

Autres engagements formels, passés entre des individus ou des établissemens particuliers et les autorités françaises, tant pour fournitures qu'à raison d'obligations légales.

Article vingtième.

Les hautes Parties contractantes nommeront immédiatement après l'échange des ratifications du présent Traité, des Commissaires pour régler et tenir la main à l'exécution de l'ensemble des dispositions renfermées dans les articles 18. et 19. Ces Commissaires s'occuperont de l'examen des réclamations dont il est parlé dans l'article précédent, de la liquidation des sommes réclamées, et du mode dont le Gouvernement Français proposera de s'en acquitter. Ils seront chargés de même de la remise des titres, obligations et documens relatifs aux créances auxquelles les hautes Parties contractantes renoncent mutuellement, de manière que la ratification du résultat de leur travail complètera cette renonciation réciproque.

Article vingt-unième.

Les dettes spécialement hypothéquées dans leur origine sur les pays qui cessent d'appartenir à la France; ou contractées pour leur administration intérieure, resteront à la charge de ces mêmes pays. Il sera tenu compte en conséquence

französischen Regierung, vom 22. December 1813 an, diejenigen dieser Schulden zu gut rechnen, welche in Einschreibungen in das große Buch der öffentlichen Schuld von Frankreich verwandelt worden sind. Die Rechtstitel von den zur Einschreibung vorbereiteten und noch nicht eingeschriebenen, werden den Regierungen der betreffenden Länder ausgehändigt werden. Eine Kommission mixte wird die Verzeichnisse aller dieser Schulden anfertigen und feststellen.

Zwei und zwanzigster Artikel.

Der französischen Regierung bleibt an ihrem Theile die Erstattung aller der Summen zur Last, welche von Unterthanen der obgedachten Länder in die französischen Kassen als Kaution, Deposita oder Konsignationen gezahlt worden sind. Gleichermaßen sollen die französischen Unterthanen, welche Diener jener Länder sind, und in deren Schatz Gelder als Kaution, Deposita oder Konsignationen abgeliefert haben, getreulich befriediget werden.

Drei und zwanzigster Artikel.

Die mit keinem baaren Geldverkehr beauftragte Titularen von Stellen, die einer Kautionleistung unterworfen waren, sollen mit den Zinsen, bis zur vollständigen Zahlung in Paris, fünfstheilig und jährlich, vom Dato des gegenwärtigen Traktates an gerechnet, befriediget werden.

In Ansehung der, eine Rechnungs-Vertretung auf sich habenden, wird diese Befriedigung, den einzigen Fall einer Veruntreuung ausgenommen, spätestens sechs Monate nach der Darle-

au Gouvernement Français, à partir du 22. Décembre 1813., de celles de ces dettes qui ont été converties en inscriptions au grand livre de la dette publique de la France. Les titres de toutes celles qui ont été préparées pour l'inscription et n'ont pas encore été inscrites, sont remis au Gouvernemens des pays respectifs. Les états de toutes ces dettes seront dressés et arrêtés par une Commission mixte.

Article vingt-deuxième.

Le Gouvernement Français restera chargé de son côté du remboursement de toutes les sommes, versées par les sujets des pays ci-dessus mentionnés, dans les caisses françaises, soit à titre de cautionnement, de dépôts ou de consignation. De même les sujets français serviteurs des dits pays, qui ont versé des sommes à titre de cautionnement, dépôts ou consignations dans leurs trésors respectifs, seront fidèlement remboursés.

Article vingt-troisième.

Les titulaires de places assujetties à cautionnement, qui n'ont pas de manquement de deniers, seront remboursés avec les intérêts, jusqu'à parfait payement à Paris, par cinquième et par année, à partir de la date du présent Traité.

A l'égard de ceux qui sont comptables, ce remboursement commencera au plus tard six mois après la présentation de leurs comptes, le seul cas de malversation excepté.

gung ihrer Rechnungen beginnen. Der Regierung ihres Landes wird eine Abschrift der letzten Rechnung zugestellt werden, um ihr zur Auskunft und zum Punkte zu dienen, von welchem auszugehen ist.

Vier und zwanzigster Artikel.

Die gerichtlichen Deposita und die Niederlegungen (Consignations) so bei der Amortissements-Casse zur Erfüllung des Gesetzes vom 28. Nivose Jahr 13. (18. Januar 1805.) gemacht worden, und wo die Eigenthümer Einwohner der im Besitze Frankreichs nicht ferner verbleibenden Länder sind, werden in Zeit von einem Jahre, von Auswechslung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages an gerechnet, zu Händen der Behörden jener Länder ausgeantwortet werden; ausgenommen diejenigen dieser Deposita und Niederlegungen (consignations), wobei französische Unterthanen interessiren, welchen Falles sie in der Amortissements-Casse bleiben, um erst auf die aus den Entscheidungen der kompetenten Behörden sich ergebenden Ausweisungen verabfolgt zu werden.

Fünf und zwanzigster Artikel.

Die von Communen und öffentlichen Anstalten bei der Caisse de service und der Amortissements-Casse, oder bei jeder andern Staats-Casse deponirten Fonds, sollen, nach Abzug der etwanigen ihnen gemachten Vorschüsse und mit Vorbehalt der vorschriftsmäßigen, auf diese Fonds von den Gläubigern jener Communen und öffentlichen Anstalten eingelegten Oppositionen, denselben Fünftheilweise von Jahre zu Jahre,

Une copie du dernier compte sera remise au Gouvernement de leur pays, pour lui servir de renseignement et de point de départ.

Article vingt-quatrième.

Les dépôts judiciaires et consignations faits dans la caisse d'amortissement en exécution de la loi du 28. Nivose an 13. (18. Janvier 1805) et qui appartiennent à des habitans des pays, que la France cesse de posséder, seront remis dans le terme d'une année, à compter de l'échange des ratifications du présent traité, entre les mains des autorités des dits pays, à l'exception de ceux de ces dépôts et consignations qui intéressent des sujets françois, dans lequel cas ils resteront dans la caisse d'amortissement, pour n'être remis que sur les justifications résultantes des décisions des autorités compétentes.

Article vingt-cinquième.

Les fonds déposés par les communes et établissemens publics dans la caisse de service et dans la caisse d'amortissement, ou dans toute autre caisse du Gouvernement, leur seront remboursés par cinquième, d'année en année, à partir de la date du présent traité, sous la déduction des avances qui leur auroient été faites, et sauf des oppositions régulières faites sur ces fonds par des

vom Dato des gegenwärtigen Vertrages an gerechnet, zurückerstattet werden.

Sechß und zwanzigster Artikel.

Vom ersten Januar 1814. an hört für das französische Gouvernement die Verbindlichkeit auf, irgend einem Individuo, welches nicht mehr französischer Unterthan ist, irgend eine bürgerliche, militairische oder geistliche Besoldung, Gnadengehalt und Verabschiedungstractament zu bezahlen.

Sieben und zwanzigster Artikel.

Die in den ehemaligen Departements von Belgien, des linken Rheinuferß und der Alpen, außerhalb der ehemaligen Grenzen Frankreichs, von französischen Unterthanen unter einem lästigen Titel erworbenen Nationaldomainen, sind und bleiben den Erwerbbern gesichert.

Acht und zwanzigster Artikel.

Die Abschaffung des Heimfalls-Rechtes (droit d'aubaine) Abschloß-Rechtes (detraktion) und anderer von gleicher Beschaffenheit, wird in den Ländern, die sie gegenseitig mit Frankreich stipulirt haben oder die mit selbigem ehemals vereint waren, ausdrücklich beibehalten.

Neun und zwanzigster Artikel.

Die französische Regierung verpflichtet sich, die Verschreibungen und andere Rechtstitel herausgeben zu lassen, welche in den von den französischen Heeren und Verwaltungen besetzten Provinzen möchten weggenommen worden seyn, und falls die Herausgabe derselben nicht zu bewerkstelligen seyn sollte, sind und bleiben diese Verschreibungen und Rechtstitel null und nichtig.

créanciers des dites communes et des dits établissemens publics.

Article vingt-sixième.

A dater du premier Janvier 1814 le Gouvernement Français cesse d'être chargé du payement de toute pension civile, militaire et ecclésiastique; solde de retraite, et traitement de réforme, à tout individu qui se trouve n'être plus sujet Français.

Article vingt-septième.

Les domaines nationaux acquis à titre onéreux par des sujets Français dans les ci-devant Départemens de la Belgique, de la rive gauche du Rhin et des Alpes, hors des anciennes limites de la France, sont et demeurent garantis aux acquéreurs.

Article vingt-huitième.

L'abolition des droits d'aubaine, de détraction et autres de la même nature dans les pays qui l'ont réciproquement stipulée avec la France, ou qui lui avoient précédemment été réunis, est expressément maintenue.

Article vingt-neuvième.

Le Gouvernement Français s'engage à faire restituer les obligations et autres titres qui auroient été saisis dans les provinces occupées par les armées ou administrations françaises, et dans le cas où la restitution ne pourroit en être effectuée, ces obligations et titres sont et demeurent anéantis.

Dreißigster Artikel.

Die zu entrichtenden Summen für alle noch nicht beendigten, oder nach dem 31sten Dezember 1812. beendigten Arbeiten zum allgemeinen Besten auf dem Rheine und in den durch den gegenwärtigen Vertrag von Frankreich losgetrennten Departements, fallen den künftigen Landesbesitzern zur Last, und sollen durch die mit der Liquidation der Landesschulden beauftragte Kommission liquidirt werden.

Ein und dreißigster Artikel.

Die Archive, Karten, Pläne und Urkunden aller Art, welche den abgetretenen Ländern gehören oder die Verwaltung derselben betreffen, sollen gleichzeitig mit den Ländern selbst, oder wenn dieses nicht möglich seyn sollte, binnen einer Frist, die nicht länger als sechs Monate nach der Uebergabe der Länder seyn darf, getreulich ausgeliefert werden.

Diese Bestimmung findet auf die Archive, Karten und Platten Anwendung, welche in den von den verschiedenen Armeen vorübergehend besetzten Ländern mögen fortgenommen worden seyn.

Zwei und dreißigster Artikel.

Binnen einer zweimonatlichen Frist werden alle von einer oder der andern Seite in den gegenwärtigen Krieg verwickelt gewesene Mächte Bevollmächtigte nach Wien senden, um auf einem allgemeinen Kongresse die Vereinbarungen in Richtigkeit zu bringen, durch welche die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages vervollständigt werden sollen.

Article trentième.

Les sommes qui seront dues pour tous les travaux d'utilité publique non encore terminés ou terminés postérieurement au 31. Décembre 1812 sur le Rhin et dans les Départemens détachés de la France par le présent Traité, passeront à la charge des futurs possesseurs du territoire, et seront liquidées par la Commission chargée de la liquidation des dettes des pays.

Article trente-unième.

Les archives, cartes, plans et documens quelconques appartenant aux pays cédés ou concernant leur administration, seront fidèlement rendus en même tems que les pays, ou si cela étoit impossible, dans un délai qui ne pourra être de plus de six mois après la remise des pays mêmes.

Cette stipulation est applicable aux archives, cartes et planches qui pourroient avoir été enlevées dans les pays momentanément occupés par les différentes armées.

Article trente-deuxième.

Dans le délai de deux mois, toutes les Puissances qui ont été engagées de part et d'autre dans la présente guerre, enverront des Plénipotentiaires à Vienne, pour régler, dans un congrès général, les arrangements qui doivent compléter les dispositions du présent Traité.

Drei und dreißigster Artikel.

Die Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages und die Auswechselung der Ratifikationen desselben soll binnen vierzehntägiger Frist, und wo möglich früher erfolgen.

Zu Urkunde dessen haben ihn die beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und mit ihrem Wappen besiegelt.

Geschehen zu Paris den dreißigsten Mai des Jahres Christi Ein Tausend acht hundert und vierzehn.

(L. S.) Carl August
Freiherr v. Hardenberg.

(L. S.) Carl Wilhelm
Freiherr v. Humboldt.

(L. S.) der Prinz
von Benevent.

Article trente-troisième.

Le présent Traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées dans le délai de quinze jours ou plutôt si faire se peut.

En fois de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Paris le trente Mai l'an de grace Mil-huit-cent-quatorze.

(L. S.) *Charles Auguste
Baron de Hardenberg.*

(L. S.) *Charles Guillaume
Baron de Humboldt.*

(L. S.) *Le Prince
de Bénévent.*

Abditioneller Artikel.

Obgleich der zu Basel den 5ten April 1795. geschlossene Friedens-Vertrag, der zu Tilsit vom 9ten Juli 1807., die Pariser Konvention vom 20sten September 1808., so wie alle seit dem Baseler Frieden zwischen Preußen und Frankreich geschlossene Konventionen und Verhandlungen aller Art durch den gegenwärtigen Vertrag schon an und für sich null und nichtig geworden, so haben gleichwohl die hohen kontrahirenden Theile zweckmäßig erachtet, noch ausdrücklich zu erklären, daß die gedachten Traktaten in allen ihren sowohl öffentlichen als geheimen Artikeln aufhören verbindlich zu seyn, und die Kontrahenten gegenseitig sich jeglichen Rechtes begeben und von jeglicher Verbindlichkeit lossagen, die daraus fließen könnten.

Se. Allerchristlichste Majestät verspricht, daß die wider französische oder vermeintlich französische im Dienste Sr. Preussischen Majestät befindliche oder befindlich gewesene Unterthanen ergangenen Decrete, gleichwie die etwanigen zur Vollstreckung derselben gefällten Urtheilsprüche ohne Wirkung bleiben sollen.

Der gegenwärtige additionelle Artikel soll dieselbe Kraft und Gültigkeit haben, als wenn er von Wort zu Wort dem Haupt-Tractate vom heutigen Tage einverleibt wäre. Seine Ratifikation und die Auswechselung der Ra-

Article additionnel.

Quoique le Traité de paix conclu à Bâle le 5. Avril 1795, celui de Tilsit du 9. Juillet 1807, la Convention de Paris du 20. Septembre 1808, ainsi que toutes les Conventions et Actes quelconques conclus depuis la paix de Bâle entre la Prusse et la France soyent déjà annullés de fait par le présent Traité, les hautes Parties contractantes ont jugé néanmoins à propos de déclarer encore expressément, que les dits Traités cessent d'être obligatoires, pour tous leurs articles tant patents que secrets, et qu'elles renoncent mutuellement à tout droit et se dégagent de toute obligation qui pourroient en découler.

S. M. Très - Chrétienne promet que les décrets portés contre des sujets françois ou réputés françois, étant ou ayant été au service de S. M. Prussienne, demeureront sans effets, ainsi que les jugemens, qui ont pu être rendus en exécution de ces décrets.

Le présent article additionnel aura la même force et valeur que s'il étoit inséré mot à mot au Traité patent de ce jour. Il sera ratifié et les ratifications en seront échangées en même tems.

tifikationen desselben wird gleichzeitig erfolgen. Zu dessen Urkunde haben ihn die beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet, und mit ihren Wappen besiegelt.

Geschehen zu Paris den dreißigsten Mai des Jahres Christi Ein Tausend Acht Hundert und vierzehn.

(L. S.) Carl August
Freiherr v. Hardenberg.

(L. S.) Carl Wilhelm
Freiherr v. Humboldt.

(L. S.) der Prinz
von Benevent.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Paris le trente Mai l'an de grace Mil-huit-Cent-quatorze.

(L. S.) Charles Auguste
Baron de Hardenberg.

(L. S.) Charles Guillaume
Baron de Humboldt.

(L. S.) Le Prince
de Benevent.

(No. 255.) Friedens-Traktat zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Majestät dem Könige von Dänemark. Vom 25ten August 1814.

Im Namen der Allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeith.

Au nom de la très-sainte et indivisible Trinité.

Se. Majestät der König von Preußen und Se. Majestät der König von Dänemark, von gleichem Verlangen besetzt, zwischen Ihren beiderseitigen Staaten den Frieden, die Einigkeit und das gute Vernehmen wieder herzustellen, welche unglücklicher Weise unterbrochen gewesen sind, haben zu dem Ende Bevollmächtigte ernannt und authorisirt; nämlich: Se. Majestät der König von Preußen, den Fürsten von Hardenberg, Ihren Staatskanzler, Ritter des großen schwarzen und rothen Adlerordens, des preussischen Johanniter-Ordens und des eisernen Kreuzes, des russischen St. Andreas-, St. Alexander-Newski, und St. Annen-Ordens erster Klasse, Großkreuz des hungarischen St. Stephansordens, der Ehrenlegion, des spanischen St. Karls-, des schwebischen Seraphinen-, württembergischen goldnen Adler-Ordens und mehrerer andern; und Se. Majestät der König von Dänemark, den Herrn Christian Heinrich August Grafen von Hardenberg-Reventlow, Hofjägermeister, Kammerherrn, Großkreuz des Danebrogordens, und Inhaber des Verdienstkreuzes dieses Ordens; welche, nach Auswechslung

Sa Majesté le Roi de Prusse et Sa Majesté le Roi de Danemarck, également animés du désir, de rétablir entre Leurs Etats respectifs la paix, l'union et la bonne intelligence, qui ont malheureusement été interrompues, ont pour cet effet nommé et autorisé des Plénipotentiaires; savoir Sa Majesté le Roi de Prusse, le Prince de Hardenberg, Son Chancelier d'Etat, chevalier du grand ordre de l'aigle noire, de l'aigle rouge, de celui de St. Jean et de la croix de fer de Prusse; de ceux de St. André, de St. Alexandre-Newski et de Ste. Anne de première classe de Russie, grand-croix de l'ordre de St. Etienne de Hongrie, grand-aigle de la Légion d'honneur, grand-croix de l'ordre de St. Charles d'Espagne, de celui des Séraphins de Suède, de l'aigle d'or de Wurtemberg et de plusieurs autres; et Sa Majesté le Roi de Danemarck, le Sieur Chrétien Henri Auguste Comte de Hardenberg-Reventlow, Veneur de la cour, Chambellan, grand-croix de l'ordre de Danebrogue, et décoré de la croix de mérite de cet ordre; lesquels après l'échange de leurs Pleins-pouvoirs re-

ihrer beiderseitigen in guter und geß-
riger Form befundenen Vollmachten
über folgende Artikel übereingekommen
sind:

Erster Artikel.

Zwischen Sr. Majestät dem Könige
von Preußen und Sr. Majestät dem
Könige von Dänemark soll hinführo
Friede, Freundschaft und gutes Ver-
nehmen seyn. Die beiden hohen kon-
trahirenden Theile werden auf die Er-
haltung einer vollkommenen Eintracht
zwischen Ihren beiderseitigen Staaten
und Unterthanen die größte Aufmerk-
samkeit richten, und sorgfältig alles
vermeiden, was die so glücklich wieder
hergestellte Einigkeit stören könnte.

Zweiter Artikel.

Alle zwischen Preußen und Dän-
emark und deren beiderseitigen Unter-
thanen bestandene Verhältnisse sollen,
vom Tage der Unterzeichnung des ge-
genwärtigen Vertrags an, auf den
Fuß wieder hergestellt seyn, worauf
sie sich vor dem letzten Kriege befanden.

Dritter Artikel.

Um den Handelsverhältnissen bei-
der Länder mehr Ausdehnung zu geben,
werden Ihre Majestäten sofort einen
auf Grundlagen, die wechselseitige Vor-
theile gewähren, sich stützenden Hand-
lungs-Vertrag schließen.

Vierter Artikel.

Die hohen kontrahirenden Theile

respectifs, trouvés en bonne et duë
forme, sont convenus des articles
suivans:

Article premier.

Il y aura à l'avenir paix, amitié
et bonne intelligence entre Sa Ma-
jesté le Roi de Prusse et Sa Majesté
le Roi de Danemarck. Les deux hau-
tes Parties contractantes apporteront
la plus grande attention à maintenir
une parfaite harmonie entre Leurs
Etats et Leurs sujets respectifs, et
éviteront soigneusement tout ce qui
pourrait altérer l'union si heureuse-
ment rétablie.

Article second.

Toutes les relations qui existaient
entre la Prusse et le Danemarck et
Leurs sujets respectifs, seront réta-
blies, à dater du jour de la signature
du présent traité, sur le pied où elles
se trouvaient avant la dernière guerre.

Article troisième.

Afin de donner plus d'étendue
aux relations commerciales entre les
deux pays, Leurs Majestés conclu-
ront incessamment un traité de com-
merce, fondé sur des bases récipro-
quement avantageuses.

Article quatrième.

Les hautes Parties contractantes

bestätigen alle Bestimmungen der zu Paris den zweiten Juni unterzeichneten vorläufigen Uebereinkunft, und insbesondere diejenigen, welche festsetzen, daß die Forderungen, welche Ihre beiderseitigen Unterthanen, es sey gegen die preussische oder gegen die dänische Regierung aufzubringen haben möchten, der Untersuchung und Entscheidung einer Commission mixte zugewiesen werden sollen, welche zu dem Ende zu Kopenhagen unmittelbar nach der Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages zusammentreten soll.

Fünfter Artikel.

Da Se. Majestät der König von Dänemark, Norwegen an Schweden abgetreten haben, so werden Se. Majestät der König von Preußen gemeinschaftlich mit Schweden, Rußland und England ihre guten Dienste anwenden, um Sr. Majestät dem Könige von Dänemark eine angemessene Entschädigung, außer dem Ihnen von Schweden abgetretenen Pommern, zu verschaffen.

Sechster Artikel.

Die Ratifikation des gegenwärtigen Vertrags und die Auswechslung der Ratifikationen desselben soll binnen sechs Wochen vom Tage der Unterzeichnung an, oder wo möglich früher erfolgen.

Zu Urkunde dessen haben Wir Unterzeichnete, in Kraft unserer Vollmachten, den gegenwärtigen Vertrag un-

terzeichnet. toutes les dispositions de la convention provisoire, signée à Paris le deux Juin et en particulier celles qui déterminent que les réclamations, que Leurs sujets respectifs pourraient former, soit contre le gouvernement Prussien, soit contre le Gouvernement Danois, doivent être renvoyées à l'examen et à la décision d'une commission mixte, qui se réunira pour cet effet à Copenhague immédiatement après la ratification du présent traité.

Article cinquième.

Sa Majesté le Roi de Danemarck ayant cédé la Norvège à la Suède, Sa Majesté le Roi de Prusse emploiera conjointement avec la Suède, la Russie et l'Angleterre, Ses bons offices, pour procurer à Sa Majesté le Roi de Danemarck une indemnité convenable, en outre de la Poméranie, qui lui a été cédée par la Suède.

Article sixième.

Le présent Traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées dans l'espace de six semaines à compter du jour de la signature, ou plutôt si faire se peut.

En foi de quoi nous Soussignés en vertu de nos pleinpouvoirs avons signé le présent Traité et y

terzeichnet, und mit unsern Wappen besiegelt. avons apposé le cachet de nos armes.

Geschehen zu Berlin, den fünf und zwanzigsten August 1814.

Fait à Berlin ce vingt-cinq Août 1814.

(L. S.) Carl August
Fürst von Hardenberg.

(L. S.) *Charles Auguste*
Prince de Hardenberg.

(L. S.) Christian Heinrich August
Graf v. Hardenberg-Reventlow.

(L. S.) *Chrétien Henri Auguste,*
Comte de Hardenberg-Reventlow.

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 18. —

(No. 256.) Erklärung wegen der zwischen der Königlich = Preussischen und der Herzoglich = Sachsen = Gothaischen und Altenburgischen Regierung verabredeten Freizügigkeit. Vom 27sten November 1814.

Nachdem die Königlich = Preussische Regierung mit dem Herzoglich = Sachsen = Gothaischen und Altenburgischen Gouvernement dahin übereingekommen ist, gegenseitig den Abschoss und das Abfahrtgeld aufzuheben; so erklären jetzt beide gedachte Regierungen, daß:

1.

bei keinem Vermögensausgang aus den Königlich = Preussischen Landen in die Herzoglich = Sachsen = Gothaische und Altenburgische Lande, oder aus diesen in jene, es mag sich solcher Ausgang durch Auswanderung oder Erbschaft, oder Legat, oder Brautschatz, oder Schenkung oder auf andere Art ergeben, irgend ein Abschoss (gabella hereditaria) oder Abfahrtgeld (census emigrationis) erhoben werden soll.

2.

Daß die vorstehend bestimmte Freizügigkeit, sich sowohl auf denjenigen Abschoss, und auf dasjenige Abfahrtgeld, welche in die landesherrlichen Kassen fließen würden, als auf denjenigen Abschoss und auf dasjenige Abfahrtgeld erstrecken soll, welche in die Kassen der Städte, Märkte, Kammereien, Stifter, Klöster, Gotteshäuser, Patrimonialgerichte und Korporationen fließen würden. Die Rittergutsbesitzer in den beiderseitigen respectiven Königlich = Preussischen und Herzoglich = Sachsen = Gothaischen und Altenburgischen Landen, werden demnach, gleich allen Privatberechtigten in den gedachten Landen, der gegenwärtigen Vereinbarung untergeordnet, und dürfen bei Exportationen in die gegenseitigen vorbenannten Lande, weder Abschoss noch Abfahrtgeld fordern, noch nehmen.

Jahrgang 1814.

Na

3. Daß

(Ausgegeben zu Berlin den 31sten December 1814.)

3.

Daß die Bestimmungen der oben stehenden Artikel 1 und 2 sich auf alle jezo pendente und auf alle künftige Fälle erstrecken sollen.

4.

Daß die Freizügigkeit, welche im obigen 1sten, 2ten und 3ten Artikel bestimmt ist, sich nur auf das Bermögen beziehen soll.

Es bleiben demnach, dieses Uebereinkommens ungeachtet, diejenigen Königlich-Preussischen, und diejenigen Herzoglich-Sachsen-Gothaischen und Altenburgischen Gesetze in ihrer Kraft bestehen, welche die Person des Auswandernden, seine persönliche Pflichten, seine Verpflichtungen zum Kriegsdienste betreffen, und welche jeden Unterthan bei Strafe auffordern, vor der Auswanderung um die Bewilligung derselben, seinen Landesherren, der vorgeschriebenen Ordnung gemäß, zu bitten.

Es wird auch für die Zukunft in dieser Materie der Gesetze, über die Pflicht zum Kriegsdienste und über die persönlichen Pflichten des Auswandernden, keine der beiden, die gegenwärtige Erklärung abgebenden Regierungen, in Ansehung der Gesetzgebung in den respectiven Staaten beschränkt.

Gegenwärtige im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Durchlaucht des Herzogs von Sachsen-Gotha zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, Kraft und Wirksamkeit in den gesammten Königlich-Preussischen und Herzoglich-Sachsen-Gothaischen und Altenburgischen Landen haben.

Wien, den 27sten November 1814.

Der Staatskanzler
E. Fürst v. Hardenberg.

(No. 257.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 13ten Dezember 1814, betreffend die Verpflichtungen der Agnaten gegen die weibliche Descendenz eines Mannlehns-Besizers, dessen männliche Nachkommenschaft in dem letzten Kriege vor dem Feinde geblieben ist.

Zu dem durch den Frieden vom 30sten Mai d. J. beendigten Kriege war die ganze dienstfähige Jugend des Königreichs vom 17ten bis zum 24sten Jahre aufgerufen; Vater und Sohn hatten also keine Wahl, wenn der Sohn in diesem Alter stand; es galt keine Rücksicht auf Lehns-Succession oder andere Familienumstände. Diejenigen Agnaten, welche nach dem Tode des Vaters zur Lehns-Succession gelangen, weil die männliche Nachkommenschaft des Vaters aus dem letzten Kriege nicht wieder zurückgekehrt ist, würden aller Wahrscheinlichkeit nach, niemals dazu gekommen seyn, wenn es dem Vater, wie sonst, freigestanden hätte, seinen herangewachsenen Sohn, oder auch nur einen von mehreren, zurückzubehalten: und da die Töchter des jetzigen Lehnsbesizers mit dem Tode ihrer Brüder im Kriege auch die Aussicht auf brüderliche Unterstützung verlieren, weil das Lehn nach des Vaters Tode entfernten Verwandten zufällt; so ist es billig, daß die succedirenden Agnaten den Nachtheil, den die Töchter des jetzigen Lehnsbesizers erleiden, mit dem Vortheil ausgleichen, den ihnen der letzte Krieg ganz unerwartet zugeführt hat. Dem zufolge setze Ich auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 22sten October c. hierdurch fest: daß die weibliche Descendenz eines Mannlehns-Besizers, dessen männliche Nachkommenschaft in dem letzten Kriege vor dem Feinde geblieben oder an den im Gefecht empfangenen Wunden gestorben ist, von den in das Lehn succedirenden Agnaten noch einmal so viel aus dem Lehn erhalten soll, als sie, nach dem Ableben ihres Vaters würde empfangen haben, wenn dessen männliche Descendenz zur Succession gelangt wäre.

Hiernach werden Sie das Erforderliche verfügen und den Domherrn von Brißke, so wie den Carl Wilhelm Ferdinand von Brißke, auf die anliegenden Gesuche bescheiden.

Wien, den 13ten Dezember 1814.

Friedrich Wilhelm.

An

die Staatsminister von Kirchhausen und von Schuckmann.
zu Berlin.
